

Open Publishing LMU

Burkhard Josef Berkmann

Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt

Die Regelungen der österreichischen Bischöfe von 2016



Universitätsbibliothek
Ludwig-Maximilians-Universität München

Burkhard Josef Berkmann

Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen
Missbrauchs und Gewalt. Die Regelungen der österreichischen
Bischöfe von 2016

Open Publishing LMU

Mit Open Publishing LMU unterstützt die Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU dabei, ihre Forschungsergebnisse parallel gedruckt und digital zu veröffentlichen.



Universitätsbibliothek
Ludwig-Maximilians-Universität München

Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt

Die Regelungen der österreichischen
Bischöfe von 2016

von
Burkhard Josef Berkmann

Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

Text © Burkhard Josef Berkmann 2017
Satz: Marcus Nelles

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.dnb.de>

Herstellung über:
readbox unipress
in der readbox publishing GmbH
Am Hawerkamp 31
48155 Münster
<http://unipress.readbox.net>
Münsterscher Verlag für Wissenschaft

Open-Access-Version dieser Publikation verfügbar unter:
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:19-epub-40552-4>

978-3-95925-063-4 (Druckausgabe)
978-3-95925-064-1 (elektronische Version)

Inhaltsverzeichnis

1	Der Weg zur neuen Rahmenordnung.....	1
2	Rechtscharakter der Verfahrensordnung.....	7
2.1	Allgemeines Dekret der Bischofskonferenz?	7
2.2	Einheitliches Gesetz der Diözesanbischöfe	9
2.3	Verbindlichkeit für Ordensgemeinschaften.....	13
3	Aufbau der Verfahrensordnung.....	17
4	Geltungsbereich (§§ 1–6 VerFO).....	19
4.1	Sachlicher Geltungsbereich: die relevanten Verhaltensweisen	19
4.2	Personaler Geltungsbereich: Opfer	22
4.3	Personaler Geltungsbereich: Täter und Täterinnen	24
4.4	Territorialer Bezug.....	27
4.5	Institutioneller Bezug	28
4.6	Abgrenzung des Geltungsbereichs	32
5	Einrichtungen (§§ 7–26 VerFO)	33
5.1	Ombudsstellen	33
5.2	Diözesane Kommissionen	35
5.3	Sonstiger Berater.....	37
5.4	Unabhängige Opferschutzkommission und Stiftung Opferschutz.....	38
6	Zuständigkeit (§§ 27–28 VerFO)	39
6.1	Anknüpfungsmomente für die Zuständigkeit.....	39
6.2	Instrumente der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen	42
6.3	Weitergabe von Informationen zwischen den zuständigen Stellen.....	44

7	Arbeitsweise der Ombudsstelle (§§ 29–39 Verfo)	47
7.1	Beginn der Tätigkeit der Ombudsstelle	47
7.2	Verschwiegenheit und Weitergabe von Informationen	50
7.3	Beratung und Hilfe	54
7.4	Plausibilitätsprüfung	54
7.5	Abschluss und Dokumentation der Tätigkeit	57
8	Verfahren bei der diözesanen Kommission (§§ 40–54 Verfo)	61
8.1	Beginn des Verfahrens bei der diözesanen Kommission	61
8.2	Kontakt zu den Ordinarien und zur Ombudsstelle	61
8.3	Verschwiegenheit	62
8.4	Erhebungen	63
8.5	Anzeige und Selbstanzeige	65
8.6	Abschluss der Tätigkeit	68
9	Stellung des Beschuldigten (§§ 55–59 Verfo)	71
9.1	Unschuldsvermutung und guter Ruf	71
9.2	Recht auf Anhörung	73
9.3	Recht auf Verteidigung und Akteneinsicht	76
9.4	Rechte der Opfer	78
10	Konsequenzen und Maßnahmen (§§ 60–70 Verfo)	81
10.1	Hilfe für die mutmaßlichen Opfer	81
10.2	Sofortmaßnahmen hinsichtlich der mutmaßlichen Täter	84
10.2.1	Allgemeine Vorbemerkungen	84
10.2.2	Kein Kontakt	87
10.2.3	Kleriker	87
10.2.4	Laienangestellte	90
10.2.5	Ehrenamtliche	92
10.2.6	Lehrer	93
10.2.7	Ordensleute	95
10.2.8	Betreuung des Beschuldigten	96
10.2.9	Rückmeldung	96

10.3 Mögliche Konsequenzen für Täter	96
10.3.1 Kirchliche und staatliche Strafsanktionen.....	98
10.3.2 Disziplinarmaßnahmen	99
10.3.3 Therapeutische und unterstützende Maßnahmen...	101
10.3.4 Weiterverwendung oder Wiedereinsetzung des Täters	102
10.4 Rehabilitation	106
11 Verhältnis zu anderen Verfahren (§§ 71–82 Verfo)	109
11.1 Kirchliches Strafverfahren.....	109
11.1.1 Fälle ohne kirchliches Strafverfahren.....	109
11.1.2 Vermeidung von Parallelverfahren bei kirchlichen Strafverfahren.....	110
11.1.3 Informationen zum kirchlichen Strafverfahren.....	113
11.2 Staatliches Straf- und Zivilverfahren	116
11.2.1 Kein Ersatz für staatliche Verfahren	116
11.2.2 Keine Anzeigepflicht	118
11.2.3 Verjährungsfristen	122
11.3 Verhältnis zwischen Orden und Diözesen	124
11.3.1 Arten kanonischer Lebensverbände	125
11.3.2 Prinzip der Kompetenzabgrenzung gemäß c. 678 CIC.....	127
11.3.3 Arten der Zusammenarbeit zwischen Orden und Diözesen	130
11.3.4 Befugnisse, die dem Diözesanbischof jedenfalls zukommen	131
11.3.5 Höhere Obere als Ordinarien	138
11.3.6 Informationsaustausch.....	140
11.3.7 Zusammenarbeit	141
11.3.8 Straf- und Entlassungsverfahren	143
12 Schlussbetrachtung.....	147
Literaturverzeichnis	151

Abkürzungsverzeichnis

AADC	Anuario Argentino de Derecho Canónico
AAS	Acta Apostolicae Sedis
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz, Absätze
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AH	Arbeitshilfen
AngG	Angestelltengesetz
ApSuc	Direktorium Apostolorum successores für den Hirten- dienst der Bischöfe
ÄrzteG	Ärztegesetz
BDG	Bundesdisziplinalgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BMU	Bundesministerium für Unterricht und Kunst
B-SchAufsG	Bundes-Schulaufsichtsgesetz
BzMK	Beihefte zum MKCIC
c., cc.	Kanon(es)
CCler	Congregatio pro Clericis
CD	Dekret Christus dominus über die Hirtenaufgabe der Bischöfe
CDocFid	Congregatio pro Doctrina Fidei
CIC, CIC/1983	Codex Iuris Canonici von 1983
CIC/1917	Codex Iuris Canonici von 1917
CLSA	Canon Law Society of America
ComEx	Marzoa, Ángel/Miras, Jorge/Rodríguez-Ocaña, Rafael (Hg.), Comentario exegético al Código de Derecho Canónico, I-IV. Pamplona 2002
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
Dez.	Dezember
DGDC	Otaúy, Javier/Viana, Antonio/Sedano, Joaquín (Hg.), Diccionario General de Derecho Canónico, 7 vols. Pamplona 2012

DPM	De Processibus Matrimonialibus
dRGBL.	Deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVR	Datenverarbeitungsregister
ebd.	ebenda
EL	Ergänzungslieferung
EO	Exekutionsordnung
EvBl-LS	Evidenzblatt-Leitsätze
f.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GewO	Gewerbeordnung
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
Gz.	Geschäftszeichen
HdBKathKR ³	Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hg.), Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, Regensburg ³ 2015
Hg.	Herausgeber
HK	Herder Korrespondenz
i. d. F.	in der Fassung
IusEccl	Ius Ecclesiae
Jg.	Jahrgang
JGS	Justizgesetzsammlung Österreichs
KDO	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz
K-DSV	Kirchliche Datenschutzverordnung
KuR	Kirche und Recht
lit.	littera(e)
MKCIC	Lüdicke, Klaus (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk). Essen seit 1984
MMHmG	Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
MonEccl	Monitor Ecclesiasticus
MP	Motu proprio
MVBl.	Mitteilungs- und Verordnungsblatt
Nov.	November
Nr.	Nummer(n)

öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖBK	Österreichische Bischofskonferenz
OGH	Oberster Gerichtshof
OK	Ordenskorrespondenz
ÖKD	Österreichische Katholikendatei
OR	Osservatore Romano
PCLT	Pontificum Consilium de Legum Textibus Interpretandis
Per	Periodica de Re Canonica
PrivSchG	Privatschulgesetz
Prot.	Protokoll
QDE	Quaderni di diritto ecclesiale
REDC	Revista Española de Derecho Canónico
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RR	Rota Romana
S.	Seite(n)
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung
Slg.	Sammlung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StudCan	Studia Canonica
ThPQ	Theologisch-praktische Quartalschrift
ThQ	Theologische Quartalschrift
u. a.	und andere
UOA	Unabhängige Opferschutzanwältin
UOK	Unabhängige Opferschutzkommission
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerfO	Verfahrensordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
Z.	Ziffer(n)

1 Der Weg zur neuen Rahmenordnung

Ab Anfang des Jahres 2010 sah sich die katholische Kirche in Österreich einer massiven Welle an Vorwürfen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt vor allem an Minderjährigen ausgesetzt. Um bei bereits geschehenen Vorkommnissen Hilfe zu bieten und in Zukunft ähnliche Gräueltaten von vornherein zu verhindern, versuchte die ÖBK sehr schnell zu reagieren, indem sie ein System mit verschiedenen Instrumenten und Einrichtungen schuf.

In jeder Diözese wurde eine Ombudsstelle eingerichtet, die Ansprechpartner für mutmaßliche Opfer ist und erste Hilfen anbieten kann.¹ Außerdem ist in jeder Diözese eine diözesane Kommission eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, zu den Fällen, die ihr von der Ombudsstelle oder vom Ordinarius vorgelegt werden, Erhebungen durchzuführen, auf deren Grundlage eine möglichst umfassende und objektive Beurteilung des Sachverhalts zu gewährleisten und dem Ordinarius entsprechende Empfehlungen für Maßnahmen zu geben.² Welche finanziellen und therapeutischen Hilfen den Opfern zugesprochen werden, beurteilt ein unabhängiges Gremium auf der nationalen Ebene, nämlich die „Unabhängige Opferschutzkommission“ (UOK). Sie wurde von der Unabhängigen Opferschutzanwältin (UOA) Waltraud KLASNIC aus acht Personen zusammengesetzt und nahm bereits am 26.4.2010 ihre Arbeit auf.³ Zum Zweck der Finanzierung hat die ÖBK mit 10.7.2010 die Kirchliche Stiftung Opferschutz errichtet.⁴

Dieses System wurde im Wesentlichen in einem umfangreichen Dokument mit dem Titel „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt“ niedergelegt. Diese Rahmenordnung wurde von der ÖBK erlassen

1 § 7 Verfahrensordnung/2016.

2 § 16 Verfahrensordnung/2016.

3 Vgl. *Unabhängige Opferschutzanwaltschaft*, Presse-Information.

4 Statut/Stiftung.

und ist am 1.7.2010 in Kraft getreten.⁵ Im September 2016 erschien in einem Sonderdruck die so genannte „Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2016)“. Diese wurde zudem im Amtsblatt der Bischofskonferenz vom 1.11.2016 veröffentlicht.⁶ Zwischen den beiden Fassungen liegen mehr als sechs Jahre an Erfahrungen und Reflexionen, aber auch an Entwicklungen und Veränderungen in den gesamt-kirchlichen Vorgaben.

Die Abläufe wurden in der Zwischenzeit bereits zweimal angepasst. Die erste Änderung erfolgte mit 1.6.2011.⁷ Bis dahin nahm die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft selbst Meldungen mutmaßlicher Opfer entgegen. Seither gehen die Erstmeldungen bei den Ombudsstellen der Diözesen ein und werden bei Bedarf bzw. Wunsch nach z. B. finanzieller Hilfe an die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft weitergeleitet. Zweitens wurde mit Datum vom 8.10.2012 eine „Revidierte Rahmenordnung“ entworfen. Die Revision betraf vor allem rechtliche Verteidigungsmöglichkeiten, die stärkere Berücksichtigung der kanonischen Voruntersuchung und Verbesserungen im Hinblick auf die Besetzung der Ombudsstellen und der diözesanen Kommissionen sowie deren Verhältnis zu den Ordinarien. Die revidierte Fassung wurde, nachdem am 15.2.2013 ein österreichweites Treffen mit Vertretungen aller diözesanen Ombudsstellen und Kommissionen sowie der UOA und der Stiftung Opferschutz stattgefunden hatte,⁸ bereits probeweise angewandt, aber nie veröffentlicht oder formell in Kraft gesetzt. Vielmehr unternahm die von der Bischofskonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe in zahlreichen Sitzungen weitere Überarbeitungsschritte,⁹ indem sie die Erfahrungen aus den oben genannten Einrichtungen ebenso berücksichtigte wie die Anregungen der Glaubens-¹⁰ und der Bischofskongregation¹¹.

5 ÖBK, Rahmenordnung/2010.

6 ÖBK, Rahmenordnung/2016.

7 Vgl. *UOA/UOK*, Grundsätze, 29; ÖBK, Rahmenordnung/2016, 59.

8 ÖBK, Rahmenordnung/2016, Vorwort, 4.

9 Ebd.

10 Schreiben vom 7.3.2013 zu Prot. Nr. 191/2010–41960 und vom 24.9.2014 zu Prot. Nr. 191/2010–48183.

11 Schreiben vom 12.12.2015 zu Prot. Nr. 766/2015.

Die 62 Seiten starke Rahmenordnung von 2010 umfasste Texte verschiedenen Typs und verschiedenen Inhalts. Daher zeigte sich in formaler Hinsicht die Notwendigkeit, deskriptive, paränetische und rechtsverbindliche Teile zu entflechten. Zudem sollten Wiederholungen, insbesondere wenn dieselbe Sache an verschiedenen Stellen uneinheitlich niedergelegt war, bereinigt werden. Schließlich sollten die präventiven Maßnahmen klarer von den Maßnahmen bei bereits geschehenen Vorfällen abgegrenzt werden. Dazu wurden zwei Kleingruppen eingesetzt. Die erste, aus drei Fachleuten des kirchlichen und staatlichen Rechts zusammengesetzte Gruppe erarbeitete im Sommer 2013 den rechtlichen Teil. Die zweite Gruppe hatte den Auftrag, die übrigen Passagen zu überarbeiten. Die rechtlichen Regelungen sollten weiterhin in die Rahmenordnung integriert bleiben, aber einen einheitlichen und systematischen Abschnitt bilden, der von den anderen klar unterschieden ist.¹² Diese rechtliche Sektion wurde „Verfahrensordnung“ genannt und bildet nun Teil C in der Rahmenordnung/2016.

In inhaltlicher Hinsicht erwiesen sich Verbesserungen vor allem in den folgenden fünf Punkten als notwendig:¹³ (1) Die Zuständigkeit der Ombudsstellen bedurfte einer klareren Umschreibung, insbesondere hinsichtlich der Entgegennahme von Anzeigen und gegenüber der Zuständigkeit der diözesanen Kommissionen. (2) Es musste klar gestellt werden, dass die Ombudsstellen und die diözesanen Kommissionen keine gerichtlichen Ermittlungen durchführen, sondern lediglich eine Plausibilitätsprüfung, und dass die diözesanen Kommissionen mit einer kanonischen Voruntersuchung allenfalls beauftragt werden können. (3) Das Verhältnis zwischen den neu geschaffenen Einrichtungen und den Ordinarien bedurfte einer Klärung, insbesondere um

12 Während die Glaubenskongregation empfohlen hätte, die kirchenrechtlich gefassten Leitlinien aus der bisherigen Rahmenordnung herauszunehmen, bevorzugt die Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen nun eine Kompilation sämtlicher einschlägiger Texte an einem einzigen Ort wie etwa einem Handbuch oder einer Broschüre (Template-Dokument, Art. 9 Punkt 5). Genau das ist in der neuen Rahmenordnung verwirklicht.

13 Vgl. *Berkmann*, Verfahren, 30–38.

den Eindruck einer Umgehung der Bischöfe zu vermeiden.¹⁴ (4) Die Verhängung von Maßnahmen gegenüber Beschuldigten musste besser an die Vorgaben des Universalkirchenrechts angepasst werden. (5) Der wohl gravierendste Reformbedarf bestand bezüglich der Rechte der Beschuldigten, die eindeutig und nachdrücklich zu schützen sind.

Eine Überarbeitung war außerdem notwendig, weil sich die universal-kirchlichen Vorgaben inzwischen geändert hatten. Die ursprüngliche Rahmenordnung wurde am 21.6.2010 verabschiedet. Zum damaligen Zeitpunkt bestanden auf universalkirchlicher Ebene Spezialnormen aus dem Jahr 2001, welche unter anderem materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften über Sexualdelikte von Klerikern enthielten.¹⁵ Sie wurden aber nie vollständig promulgiert.¹⁶ Lediglich ein Schreiben machte ihren Inhalt bekannt.¹⁷ Sie wurden geändert durch neue Normen, die im Wege eines *Rescriptum ex Audientia* vom 21.5.2010 erlassen, aber erst in der Ausgabe der AAS vom 2.7.2010 promulgiert wurden.¹⁸ Wegen dieser zeitlichen Überschneidung konnten sie in der Rahmenordnung selbstverständlich nicht berücksichtigt werden.¹⁹ Erst recht keine Berücksichtigung konnte das Rundschreiben der Glaubenskongregation vom 3.5.2011²⁰ finden, das den Bischofskonferenzen Hilfe bieten wollte, um Leitlinien zu erstellen.

Die Rahmenordnung/2016 wurde von der ÖBK in der Frühjahrsvollversammlung beschlossen, die vom 7. bis 10.3.2016 in Linz stattfand.²¹ Erneut kam die Bischofskonferenz damit der Römischen Kurie zuvor, denn erst am 27.5.2016 erstellte die inzwischen neu geschaffene Päpst-

14 Vgl. *CDoCFid*, Rundschreiben, Art. III lit. f.: „Die mancherorts vorgesehenen Beratungsorgane und kommissionen zur Überprüfung und Bewertung einzelner Fälle dürfen nicht das Urteil und die *potestas regiminis* der einzelnen Bischöfe ersetzen.“

15 In Kraft gesetzt durch das MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*.

16 Diese Vorgangsweise wurde zu Recht heftig kritisiert, z. B. von *Schmitz*, Kongregation, 442.

17 *CDoCFid*, Ad exsequendam ecclesiasticam legem.

18 AAS 102 (2010) 419–430.

19 Angeführt wird die Version von 2001: Rahmenordnung/2010, 54–56.

20 *CDoCFid*, Rundschreiben.

21 Siehe Inkrafttretensbestimmung der Verfahrensordnung und ÖBK, Presseerklärungen Frühjahrsvollversammlung.

liche Kommission für den Schutz von Minderjährigen ein Template-Dokument für Leitlinien von Bischofskonferenzen.²² Dieses konnte selbstverständlich nicht mehr berücksichtigt werden, doch sind die meisten der darin enthaltenen Empfehlungen im österreichischen Projekt ohnehin bereits verwirklicht.²³ Wenngleich die große Welle an Beschwerden – mehr als 1500 Fälle – mit Hilfe des in der Rahmenordnung niedergelegten Verfahrens bereits abschließend bearbeitet werden konnte, müssen die entsprechenden Einrichtungen weiterhin zur Verfügung stehen. Wie der Bischof der Diözese St. Pölten, Klaus KÜNG, betonte, ist es notwendig, „sehr wachsam zu bleiben und allen Meldungen und Verdachtsmomenten sofort und gemäß den Richtlinien nachzugehen“²⁴. Die Grundlage dafür bietet nun die Rahmenordnung/2016. Im Folgenden wird nur deren rechtlicher Teil, näherhin die Verfahrensordnung, erläutert.

22 Template-Dokument.

23 Das Template-Dokument verlangt geradezu eine theologische Grundlegung der Richtlinien, indem diese in den Glaubenskontext eingebettet werden sollen und der Schutz der Minderjährigen in der Sendung der Kirche verankert wird (Art. 1). Etwas schlichter sind der österreichischen Rahmenordnung/2016 ein Gebet (8f.) sowie Leitgedanken der Päpste *Franziskus* (10f.) und *Benedikt XVI.* (12–13) vorangestellt. Damit dürfte der theologische Bezug hinreichend hergestellt sein.

24 *Kathpress*, Pressemitteilung Missbrauch.

2 Rechtscharakter der Verfahrensordnung

2.1 Allgemeines Dekret der Bischofskonferenz?

Im Zusammenhang mit dem Rechtscharakter der Rahmenordnung ist die Frage zu stellen, welche kirchliche Autorität für ihre Inkraftsetzung zuständig ist.²⁵ Da nur Teil C der Rahmenordnung/2016 Rechtsnormen enthält, stellt sich die Frage nach dem Rechtscharakter nur diesbezüglich. Zunächst ist zu prüfen, ob es sich dabei um ein *decretum generale* der Bischofskonferenz handelt, das einem Gesetz gleichkommt (c. 29 CIC). Eine Bischofskonferenz kann nur in jenen Angelegenheiten allgemeine Dekrete erlassen, in denen das universale Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung dies bestimmt (c. 455 § 1 CIC). Eine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des sexuellen Missbrauchs sieht das universale Recht nicht vor. Die von der Glaubenskongregation²⁶ ausgedrückte Erwartung, dass die Bischofskonferenzen Leitlinien erarbeiten, stellt nicht die erforderliche Rechtsgrundlage dar, denn eine Leitlinienkompetenz ist keine Legislativkompetenz. Vielmehr liegt die Verantwortlichkeit für die Festsetzung von geeigneten Verfahren, um den Opfern derartiger Missbräuche beizustehen, gemäß dem Rundschreiben der Glaubenskongregation beim Diözesanbischof.²⁷ Falls eine Bischofskonferenz hingegen verbindliche Normen erlassen möchte, ist es dem Rundschreiben zufolge notwendig, bei den zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie um die *recognitio* anzusuchen.²⁸ Die Glaubenskongregation hat die ÖBK auf diese Möglichkeit hingewiesen. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass bereits zuvor beim Apostolischen Stuhl um ein Spezialmandat anzusuchen ist (c. 455 § 1 CIC). Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei

25 Vgl. *Althaus*, ÖBK, Teil A: Vorbemerkungen, Rn. 2.

26 *Levada*, Schreiben.

27 Ebd. erster Absatz.

28 Ebd. Art. II letzter Absatz.

der Bischofskongregation. Wenn das allgemeine Dekret der Bischofskonferenz zudem für die Orden päpstlichen Rechts verbindlich sein soll, kommt die Ordenskongregation hinzu.²⁹

Die ÖBK strebte ein *decretum generale* an, das auf unbestimmte Zeit gelten sollte.³⁰ Dem entsprechenden Ansuchen an die Bischofskongregation wurde jedoch nicht stattgegeben. Von einem Ansuchen an die Ordenskongregation wurde daraufhin Abstand genommen. Dass die Rahmenordnung/2016 durch die „Glaubenskongregation offiziell approbiert ist“³¹, bedeutet keine Delegation von Gesetzgebungsbefugnis durch den Apostolischen Stuhl.

Der rechtliche Status als allgemeines Dekret hätte den Vorteil gehabt, dass die Verfahrensordnung im gesamten Konferenzgebiet – eventuell sogar einschließlich der kanonischen Lebensverbände – einheitlich gälte, ohne dass alle Diözesanbischöfe und Ordensoberen sie eigens in Kraft setzen müssten und ohne die Möglichkeit, sich einzeln wieder davon loszusagen. Das wäre gerade im österreichischen System von Nutzen gewesen, weil hier die Verfahrensschritte in den Diözesen auf eine Behandlung durch zentrale Einrichtungen wie die UOK und die Stiftung Opferschutz hinauslaufen, welche auf einheitliche Vorarbeiten in den Diözesen angewiesen sind. Außerdem wäre angestrebt worden, einen einheitlichen Verpflichtungsgrund für die Diözesen und die Lebensverbände zu schaffen, um die von der Stiftung geleisteten Zahlungen zu refundieren (vgl. dazu aber Abschnitt 11.3.4).

Nur in wenigen Staaten weltweit – z. B. in den USA³² – wurden die entsprechenden Normen als Partikularrecht der Bischofskonferenz

²⁹ Vgl. *Ward*, Application, 16f.

³⁰ Eine Inkraftsetzung *ad experimentum* auf eine bestimmte Zeit wurde nicht für nötig gehalten, weil in den vergangenen Jahren bereits genug Erfahrungen gesammelt werden konnten. Anders in Deutschland, vgl. *Ackermann/Orth*, Achtsamkeit, 448.

³¹ Diözesanbischof Klaus *Küng*, in: *Kathpress*, Pressemitteilung Missbrauch.

³² Vgl. *CLSA*, Revised Guide, zu Norm I. Begründete Zweifel am Vorliegen eines Spezialmandats hegt aber *Austin*, Process, 64.

erlassen.³³ In den meisten Staaten, wie auch in Deutschland³⁴ und in der Schweiz³⁵, handelt es sich um bloße Leitlinien. Ebenso verwenden die einschlägigen Verlautbarungen der Glaubenskongregation und der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen die Bezeichnung „Leitlinien“ für die entsprechenden Dokumente der Bischofskonferenzen. Die ÖBK blieb jedoch bewusst bei dem bereits 2010 gewählten Begriff „Rahmenordnung“, um keine falschen Mutmaßungen zu insinuieren, dass der Rechtscharakter des neuen Dokuments abgeschwächt worden wäre. Der Begriff „Rahmenordnung“ ist durchaus zutreffend, insofern damit angedeutet wird, dass es sich nur um einen von den Diözesen auszufüllenden Rahmen handelt. Er wird zudem für eine Reihe anderer Rechtsdokumente auf der Ebene der Bischofskonferenz verwendet. Eine Verwechslung mit den „*ordines*“ des c. 95 CIC, die eher Geschäftsordnungen darstellen, ist ausgeschlossen.

2.2 Einheitliches Gesetz der Diözesanbischöfe

Wenn die Bischofskonferenz als solche keine Gesetzgebungsbefugnis hat, bleibt die Möglichkeit, dass alle Bischöfe gemäß c. 455 § 4 CIC einzeln ihre Zustimmung geben.³⁶ In diesen Fällen ist aber nicht die Bischofskonferenz Gesetzgeber, sondern der einzelne Diözesanbischof.³⁷ Diesen Vorgang regeln die Statuten der ÖBK folgendermaßen: „Beschlüsse in Materien, die zwar in der Kompetenz der einzelnen Diözesanbischöfe liegen, aber in allen Diözesen Geltung haben sollen; solche Beschlüsse müssen von den Diözesanbischöfen einstimmig gefasst werden, um in den einzelnen Diözesen als Diözesangesetze bzw. -verordnungen Rechtswirksamkeit erlangen zu können.“³⁸ Voraus-

33 Vgl. *Levada*, Missbrauch, 24.

34 Vgl. *Anuth*, Modell, 190.

35 *Bonnemain/Tanner*, Übergriffe, 136.

36 Vgl. *Astigueta*, Persona, 624.

37 *Wenner*, Bischofskonferenz, 678. Eine Zustimmung bindet einen Diözesanbischof aber nicht endgültig, so dass er sein zustimmendes Votum auch nachträglich zurückziehen kann, vgl. *Hallermann*, Bischofskonferenzen, 221.

38 ÖBK, Statuten, § 7 Abs. 1 Z. 6.

gesetzt ist also, dass die einzelnen Diözesanbischöfe Gesetzgebungskompetenz besitzen. Gemäß c. 381 § 1 CIC kommt dem Diözesanbischof in seiner Diözese umfassende Gewalt zu, ausgenommen, was der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist. Nun ist die Behandlung schwerwiegender Verbrechen gegen die Sitten der Glaubenskongregation vorbehalten.³⁹ Das bedeutet jedoch nicht, dass der Ordinarius diesbezüglich überhaupt keine Zuständigkeit für Verfahrensschritte mehr besäße.⁴⁰ Die Glaubenskongregation selbst erinnert daran, dass in erster Linie der zuständige Diözesanbischof bzw. höhere Obere für die Behandlung von Straftaten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zuständig ist.⁴¹ Zwar formuliert der CIC keine spezielle Kompetenz des Diözesanbischofs zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Gewalt, doch decken dessen allgemeine Kompetenzen diesen Bereich mit ab.⁴²

Wenn nun also klargestellt ist, dass die einzelnen Diözesanbischöfe die erforderliche Gesetzgebungskompetenz besitzen, bleibt noch die Frage offen, ob in Österreich tatsächlich ein Beschluss im Sinnes des c. 455 § 4 CIC zustande gekommen ist. Die Rahmenordnung wurde im Amtsblatt der ÖBK in der Nummer 70 vom 1.11.2016 veröffentlicht.⁴³ Dabei findet sich jedoch kein Hinweis darauf, ob alle Diözesanbischöfe einzeln zugestimmt haben, ob mit dieser Veröffentlichung eine Inkraftsetzung verbunden sein soll und auf welcher gesetzgebenden Autorität diese gegebenenfalls beruht.⁴⁴ Die Schlussklausel

39 *CDocFid*, Normae, Art. 6 § 1.

40 Vgl. ebd. Art. 16. In der Regel trifft die Kongregation nur die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise, während alle anderen Schritte auf der diözesanen Ebene verbleiben.

41 *CDocFid*, Rundschreiben, Schlussabsatz.

42 *Berkmann*, Verfahren, 29.

43 Rahmenordnung/2016.

44 Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das Promulgationsorgan, in dem gemäß c. 8 § 2, c. 29 und c. 455 § 3 alle ihre Gesetze, allgemeinen Dekrete, Ausführungsbestimmungen und Instruktionen veröffentlicht werden, vgl. ÖBK, Dekret Herausgabe. Dieses Dekret trifft keine Aussage über die Promulgation von Beschlüssen gemäß c. 455 § 4 CIC. Die Statuten der ÖBK legen in § 10 über die Veröffentlichung von Konferenzbeschlüssen fest: „Das offizielle Promulgationsorgan der Beschlüsse ist das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.“ Die allgemeine Formulierung schließt Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Z. 6 nicht aus. Falls die Veröffentlichung der Rahmenordnung in Nr. 70 des Amtsblatts als Promulgation gemeint wäre – wofür aber

der Verfahrensordnung, welche die Überschrift „Inkrafttreten“ trägt, enthält in Wirklichkeit keine Angaben über Datum und Modus des Inkrafttretens, sondern gibt nur bekannt, dass die Rahmenordnung in der Plenaria der ÖBK im März 2016 beschlossen wurde. Aus anderen Quellen ergibt sich, dass diese Vollversammlung vom 7. bis 10.3.2016 in Linz stattfand. An welchem konkreten Tag der Beschluss gefasst wurde und in welche Kategorie gemäß § 7 Abs. 1 der Statuten dieser Beschluss fällt, lässt sich daraus aber nicht erschließen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bischofskonferenz weist keine Unterfertigungen auf. Lediglich das „Vorwort zur zweiten, überarbeiteten und ergänzten Auflage“ enthält – ohne Datumsangabe – die Unterschriften von Diözesanbischof Klaus KÜNG (in der Bischofskonferenz für die Stiftung Opferschutz zuständig) sowie von Kardinal Christoph SCHÖNBORN (Vorsitzender der ÖBK).⁴⁵

Dasselbe Vorwort bezeichnet die Rahmenordnung als Regelwerk, „das von der Österreichischen Bischofskonferenz sowie von der Superiorenkonferenz und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs approbiert worden ist und den Charakter einer für alle Diözesen und Orden gültigen Selbstverpflichtung trägt“⁴⁶. Mit „Approbation“ dürfte hier nur eine „Gutheißung“, aber kein rechtsbegründender Akt gemeint sein, zumal in dieser Angelegenheit keinem der drei genannten Gremien eine Befugnis zur Mitwirkung an der Gesetzgebung zukommt. Hinsichtlich der Bischofskonferenz wurde dies bereits oben dargelegt. Die „Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs“ ist ein Zusammenschluss, der aus den höheren Oberen von 87 männlichen Ordensgemeinschaften gebildet wird, während die „Vereinigung der Frauenorden Österreichs“ ein Zusammenschluss der höheren Oberinnen von zurzeit 105 Gemeinschaften ist. Als Einrichtungen im Sinne des c. 708 CIC haben sie keine Jurisdiktionsbefugnis über die ihnen angehörenden Institute.

eine Promulgationsklausel fehlt –, wäre sie österreichweit am 1.11.2016 in Kraft getreten. Laut Dekret vom 20.12.1983 treten die Rechtsnormen in Abweichung von c. 8 § 2 CIC nämlich mit dem Datum des Amtsblattes in Kraft.

⁴⁵ Rahmenordnung/2016, 5.

⁴⁶ Ebd. 4.

Wenn an der zitierten Passage des Vorworts von einer „Selbstverpflichtung“ die Rede ist, kann das im Sinne des Template-Dokuments der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen so verstanden werden, dass die Leitlinien der Bischofskonferenzen einer Verpflichtungserklärung durch jeden Bischof und jeden Ordensoberen bedürfen, um nicht nur ein Stück Papier zu bleiben.⁴⁷ Die Bischofskongregation unterrichtete die ÖBK, dass die Befugnis der Diözesanbischöfe und der höheren Oberen von Religioseninstituten unberührt bleibt, den Leitlinien innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Gesetzeskraft zu verleihen, indem sie diese mit einem dazu bestimmten Dekret promulgieren.⁴⁸

Schritte in diese Richtung wurden in den meisten Diözesen bereits unternommen.⁴⁹ In den Promulgationsorganen einiger Diözesen wurde lapidar festgehalten, dass die von der ÖBK beschlossene und in deren Amtsblatt veröffentlichte Rahmenordnung für die betreffende Diözese in Kraft gesetzt wird und somit verbindlich ist.⁵⁰ In anderen Diözesen ist eine Unterfertigung durch den Kanzler bzw. einen bischöflichen Notar beigefügt.⁵¹ Im Verordnungsblatt Graz-Seckau ist entsprechend c. 474 CIC die Unterfertigung durch den Diözesanbischof – dem ja allein Gesetzgebungsbefugnis zukommt – und den Kanzler dokumentiert.⁵² Zudem wird hier ein Datum für das Inkrafttreten in dieser Diözese angegeben, nämlich der 1.12.2016. Dennoch leidet

47 Template-Dokument, Art. 13.

48 Zu den Erfordernissen einer korrekten Promulgation vgl. *Wenner*, Bischofskonferenz, 689f.

49 Die Diözese Innsbruck hat nur die Rechtswirksamkeit der bisherigen Statuten der diözesanen Kommission und der Ombudsstelle bis zur Inkraftsetzung der Rahmenordnung/2016 verlängert, vgl. Diözesanblatt Innsbruck, Nr. 2 von April/Mai/Juni 2017, Nr. 12 und 13, 4f. Dies dürfte mit der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls zu tun haben (vgl. c. 428 § 2 CIC), doch ergibt sich aus der Veröffentlichung, dass jedenfalls eine spätere Inkraftsetzung intendiert ist.

50 Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr. 632 (25.11.2016), 41; Linzer Diözesanblatt, 162. Jg. (1.12.2016), Nr. 7, 105; Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Nr. 5 (10.5.2017), Nr. 35, 50; Diözesanblatt St. Pölten, Nr. 7 (15.12.2016), Nr. 3, 38; Wiener Diözesanblatt, 154. Jg., Nr. 12 (12.12.2016), Nr. 83, 108.

51 Diözesanblatt Feldkirch, 48. Jg., Nr. 11/12 (Nov./Dez. 2016), Nr. 118, 97; Verordnungsblatt Gurk, Nr. 4 (5.12.2016), 26.

52 Verordnungsblatt Graz-Seckau, 2017–I, Nr. 1, S. 1.

auch diese Klausel an einem Mangel, weil sie erst in Nummer 1 des Verordnungsblattes von 2017 veröffentlicht wurde, Gesetze aber nicht rückwirkend in Kraft treten können (vgl. c. 9 CIC). In keinem diözesanen Promulgationsorgan wurde die Rahmenordnung erneut abgedruckt, sondern lediglich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der ÖBK verwiesen. Darin zeigt sich der Wille der Bischöfe, keine Anpassungen für die jeweiligen Diözesen vorzunehmen. Damit ist – obgleich es sich nicht um ein allgemeines Dekret der Bischofskonferenz handelt – zumindest auf dieser Basis gewährleistet, dass die Rahmenordnung einheitlich angewandt wird. Da die Verfahrensordnung ursprünglich als *decretum generale* konzipiert war, ist sie jedenfalls von vornherein so hinreichend bestimmt formuliert, dass sie keiner Konkretisierung mehr bedarf. Über die Umsetzung in den Ordensgemeinschaften liegen keine Angaben vor.

2.3 Verbindlichkeit für Ordensgemeinschaften

Inwiefern Ordensgemeinschaften an die Verfahrensordnung gebunden sind, hängt von der Frage ab, wieweit sie an diözesane Gesetze gebunden sind. Art. 25 *Ecclesiae Sanctae* I legte fest, dass alle Ordensleute, auch die exemten, an die Gesetze, Dekrete und Anordnungen gebunden sind, die vom Ortsordinarius für die verschiedenen Werke hinsichtlich der Ausübung des Apostolates sowie für die von ihm vorgeschriebene oder empfohlene pastorale und soziale Tätigkeit erlassen wurden (§ 1). Desgleichen war festgelegt, dass sie an die Gesetze, Dekrete und Anordnungen des Ortsordinarius oder der Bischofskonferenz gebunden sind, die bestimmte, im Einzelnen aufgeführte Materien betreffen (§ 2). Diese Bestimmungen wurden nicht in den CIC/1983 aufgenommen. Eine Interpretation der Rechtslage gemäß dem neuen Codex führt aber teilweise zu einem ähnlichen Ergebnis. Zunächst ist aber zwischen verschiedenen Arten von Orden zu unterscheiden. Der Leitungsgewalt des Ortsordinarius entzogen sind die exemten Orden (c. 591 CIC) und die Institute päpstlichen Rechts (c. 593 CIC). Diözesangesetze sind für sie nicht *per se* verbindlich, können von ihnen aber für ihren Bereich in Kraft gesetzt werden.

Genau das erwartet § 79 VerFO von den höheren Oberen. Diese sind dazu allerdings auf die Zustimmung der jeweiligen Ordenskapitel angewiesen, bei denen die Gesetzgebungsvollmacht liegt.⁵³ In diesem Sinne empfiehlt die Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen eindringlich, dass sich alle Diözesen, Orden und katholischen Organisationen im Territorium einer Bischofskonferenz an ein und dieselbe Sammlung von Leitlinien halten.⁵⁴

Bei Instituten diözesanen Rechts hingegen besitzt der Bischof des Hauptsitzes die Zuständigkeit für die Angelegenheiten von größerer Bedeutung, welche die Vollmacht der internen Autorität übersteigen (c. 595 § 1 CIC). Unbeschadet ihrer Autonomie (c. 586 CIC) sind sie an die diözesanen Gesetze grundsätzlich gebunden. Zu diesem Ergebnis, das zwischen Orden päpstlichen und diözesanen Rechts differenziert, kommen auch Kanonisten, die sich mit der Geltung der deutschen Leitlinien⁵⁵ bzw. der *Essential Norms* in den USA⁵⁶ beschäftigt haben.

Im Übrigen hätte sich an dieser Lage auch nichts geändert, wenn der Apostolische Stuhl der ÖBK gemäß c. 455 § 1 CIC Gesetzgebungsvollmacht delegiert hätte. Denn auch mit delegierter Vollmacht hätte es sich „nur“ um ein Allgemeines Dekret der Bischofskonferenz gehandelt, doch exemte Orden und Orden päpstlichen Rechts unterstehen ebenso wenig der Leitungsgewalt der Bischofskonferenz. Um sämtliche Orden voll und direkt zu binden, hätte der Apostolische Stuhl das Gesetz vielmehr zu seinem eigenen (territorial begrenzten) Gesetz erheben müssen, was aber noch unwahrscheinlicher gewesen wäre.

Unter gewissen Umständen gelten diözesane Gesetze aber ebenso für die Angehörigen von Orden päpstlichen Rechts, sobald diese nämlich

53 Vgl. *Henseler*, c. 596, Rn. 3.

54 Template-Dokument, Art. 4. Der Generalobere des Minderbrüderordens mahnt die verschiedenen Brüdergemeinschaften, die ordenseigenen Orientierungen zusammen mit den Leitlinien der jeweiligen Diözesen zu verwenden, vgl. *Rodríguez Carballo*, Lettera, 3f.

55 Z. B. *Rieger*, Aufarbeitung, 124.

56 Z. B. *Kaslyn*, Texts, 131; Örsy, Norms; *Ward*, Application, 17.

in den Zuständigkeitsbereich der Diözese treten, sei es dass ihnen vom Diözesanbischof beispielsweise ein Werk (c. 681 CIC) oder ein Amt (c. 682 CIC) übertragen wird. Selbstverständlich gelten diözesane Gesetze in den Pfarren der betreffenden Diözese unabhängig davon, ob der Pfarrer Ordenspriester ist. Beispielsweise muss ein Ordenspriester, der ein Amt in der Diözese ausübt, die diözesanen Vorschriften hinsichtlich der klerikalen Kleidung genauso einhalten wie ein Diözesanpriester.⁵⁷ Auch in diesem Punkt stimmen Kanonisten, welche die Vorschriften zum sexuellen Missbrauch in Deutschland⁵⁸ und in den USA⁵⁹ untersucht haben, weitgehend überein. Nähere Angaben zum Verhältnis zwischen Diözese und Orden hinsichtlich der Verfahrensordnung werden in Abschnitt 11.3 gemacht.

57 *Baura*, Vescovo, 551.

58 *Z. B. Althaus*, DBK, Grundsätzliches, Nr. 1, Rn. 6.

59 *Z. B. Kaslyn*, Texts, 132; Örsy, Norms; *Ward*, Application, 16.

3 Aufbau der Verfahrensordnung



Teil C der Rahmenordnung/2016 trägt die Überschrift „Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt“. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist zunächst zu klären, welches Verfahren damit eigentlich geordnet werden soll. Es geht um das Verfahren, das in Gang kommt, wenn ein Vorfall bei einer Ombudsstelle gemeldet wird, und das gemäß den Zielen der ÖBK dazu dient, Opfern zu helfen und weitere Vorfälle hintanzuhalten. In der Regel verläuft dieses Verfahren in den folgenden Schritten: Erhebungen durch die diözesane Kommission, Einschätzung durch die UOK, Gewährung der Hilfeleistungen durch die Stiftung Opferschutz und eine allfällige Rückerstattung der Kosten. Um den Opfern möglichst rasch und unbürokratisch zu helfen,⁶⁰ soll das Verfahren möglichst einfach gehalten sein und zügig von Statten gehen. Andererseits muss den Erfordernissen von Gerechtigkeit und Wahrheit⁶¹ Genüge getan werden, so dass auf eine gewisse Substantiierung der Vorwürfe und auf elementare Erhebungen nicht verzichtet werden kann. Es handelt sich also um ein Verfahren mit speziellen Zielen, das sich weder mit kirchlichen noch mit staatlichen Straf-, oder Schadenersatzprozessen deckt noch diese ersetzen will. Gewiss gibt

⁶⁰ List, Paradigmenwechsel, 21.

⁶¹ Vgl. Template-Dokument, Art. 9.

es Schnittstellen mit derartigen Prozessen, die unten noch zu behandeln sein werden. Der Wille der Bischofskonferenz zu einer möglichst breiten Hilfe bringt aber mit sich, dass der Anwendungsbereich dieses Verfahrens in personaler, zeitlicher und sachlicher Hinsicht viel weiter ist als bei den erwähnten Prozessen.⁶²

Der Aufbau der Verfahrensordnung richtet sich nach der üblichen Gliederung moderner Prozessnormen. Um die Orientierung und Zitierung zu erleichtern, ist die gesamte Verfahrensordnung in Paragraphen unterteilt. Zuerst wird der Geltungsbereich festgelegt (§§ 1–6). Darauf folgt der statische Teil, in dem die einzelnen am Verfahren beteiligten Einrichtungen dargestellt werden (§§ 7–26). Das Kapitel über die Zuständigkeiten gibt Auskunft über die Frage, bei welcher Einrichtung das Verfahren in einem bestimmten Fall begonnen werden kann (§§ 27–28). Im dynamischen Teil wird die Durchführung der aufeinanderfolgenden Schritte bei den entsprechenden Einrichtungen geregelt, d. h. zuerst bei den Ombudsstellen (§§ 29–39), dann bei den diözesanen Kommissionen (§§ 40–54). Ein eigenes Kapitel verankert die Stellung der Beschuldigten (§§ 55–59). Am Ende des Verfahrens steht die Entscheidung über Konsequenzen und Maßnahmen, denen wiederum ein eigenes Kapitel gewidmet ist (§§ 60–70). Im letzten Kapitel wird klargestellt, in welchem Verhältnis das hier geregelte Verfahren zu anderen Verfahren im kirchlichen und staatlichen Rechtsbereich steht (§§ 71–82).

In Bezug auf eine geschlechtergerechte Sprache hält die Rahmenordnung/2016 schon auf S. 2 fest: „Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit des Textes werden nicht die grammatikalischen Formen für beide Geschlechter verwendet. Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten Form für Personen beiderlei Geschlechts.“ Das kann selbstverständlich nur für jene Bezeichnungen zutreffen, die der Sache nach beide Geschlechter umfassen können, als z. B. nicht beim Ausdruck „Kleriker“. Der vorliegende Kommentar hält sich an die terminologische Entscheidung der Verfasser der Rahmenordnung.

62 Vgl. *Berkmann*, Verfahren, 39–42.

4 Geltungsbereich (§§ 1–6 VerfO)

Nach § 1 gilt die Verfahrensordnung⁶³ „für Handlungen von sexuellem Missbrauch und/oder Gewaltanwendung, die durch Kleriker, Ordensleute oder haupt- und ehrenamtliche Laienmitarbeiter von Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche gegenüber Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen oder Erwachsenen verübt wurden“. Bei der Wendung „bzw. Schutzbedürftigen oder Erwachsenen“ ist offenbar in einer späteren Redaktionsphase ein Versehen unterlaufen. Sinnvollerweise kann es nur heißen: „oder schutzbedürftigen Erwachsenen“. In diesem ersten Paragraphen sind bereits verschiedene Dimensionen des Geltungsbereichs angesprochen, die im Folgenden entfaltet werden.

4.1 Sachlicher Geltungsbereich: die relevanten Verhaltensweisen

In sachlicher Hinsicht werden zwei Kategorien von Handlungen erfasst: sexueller Missbrauch und Gewaltanwendung.

Nach den Vorgaben der Glaubenskongregation muss der Begriff des sexuellen Missbrauchs mit der Definition in Art. 6 *Normae* übereinstimmen und die gesetzlichen Regelungen des Landes berücksichtigen.⁶⁴ Aus diesem Grund verweist § 2 VerfO auf Art. 6 § 1 *Normae*. Es geht also um Straftaten gegen das sechste Gebot und um Kinderpornographie. Mit diesem Verweis wird die Kohärenz innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung sicher gestellt, wenngleich damit der schwer zu bestimmende Begriff „Straftaten gegen das sechste Gebot“⁶⁵ übernommen wird. Während die Leitlinien der DBK in Nr. 2 Punkt 1 zudem auf die entsprechenden Tatbestände des deutschen StGB verweisen,⁶⁶

63 Im Folgenden: VerfO.

64 *CDoCFid*, Rundschreiben, III.a.

65 Vgl. *Boccafola*, Norms, 274; *Hierold*, Pädophilie, 179; *Ling*, Rettungsversuche, 154f.

66 Vgl. *Ling*, Rettungsversuche, 156. In der früheren Fassung waren sie noch stärker am weltlichen Strafrecht orientiert, vgl. *Althaus*, DBK, Vorbemerkungen, Rn. 1.

enthält die österreichische Verfahrensordnung keinen derartigen Hinweis. Wenn eine Tat begangen wurde, die nur ein staatliches, aber kein kirchliches Sexualdelikt darstellt, könnte das zur Unanwendbarkeit der Verfahrensordnung führen, obwohl sie auch in diesem Fall nützlich wäre. Aufgrund der Weite der kirchlichen Strafnorm, wird dieser Fall aber kaum eintreten. Der Verweis des § 2 VerfO auf Art. 6 § 1 *Normae* betrifft nur die objektive Tathandlung. Hinsichtlich des Kreises der potentiellen Täter und Opfer ist die Verfahrensordnung wesentlich weiter, was unten noch darzulegen sein wird.

Mit dem Ausdruck „jedenfalls“ wird klargestellt, dass nicht nur die Straftaten des Art. 6 § 1 *Normae* umfasst sind. Vielmehr geht es ebenso um „strafrechtlich nicht relevante Handlungen, die [...] eine Grenzüberschreitung darstellen“.⁶⁷ Nach Angaben der Ombudsstellen ist nur bei 4,4 Prozent der gemeldeten Fälle eine strafrechtliche Relevanz wahrscheinlich.⁶⁸ Der Begriff der Grenzüberschreitung wird von der Rahmenordnung auch im Bereich der Prävention verwendet.⁶⁹ Die Leitlinien der DBK sprechen von „Grenzverletzungen“.⁷⁰ Gemeint ist ein unangemessenes, nicht selten unbeabsichtigtes Verhalten, das häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten ist, wobei die Unangemessenheit nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben abhängt – z. B. die Missachtung persönlicher Grenzen, der professionellen Rolle, von Persönlichkeitsrechten oder der Intimsphäre.⁷¹ Grenzüberschreitungen sind gemäß § 2 VerfO nur relevant, wenn sie „im pastoralen, erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang“ geschehen.

Art. 4 *Normae* regelt Delikte gegen die Heiligkeit des Bußsakraments. Zwei dieser Delikte sind sexualbezogen, nämlich die *absolutio com-*

67 Kritisch zu einer solchen Ausdehnung in Deutschland: *Ling*, Rettungsversuche, 161.

68 Vgl. ÖBK, Presseaussendung. Das breite Spektrum an Taten, die im österreichischen System behandelt werden, findet sich bei: *Lueger-Schuster*, Fragestellungen, 46f. (körperlich), 50f. (sexuell) und 53f. (psychisch).

69 Rahmenordnung/2016, 31.

70 *DBK*, Leitlinien, Nr. 2 Abs. 3. Der Begriff entstammt dem Caritas Glossar, vgl. *Hallermann*, Präzisierung, 184.

71 Vgl. *DBK*, Handreichung, zu Leitlinie Nr. 2 Abs. 3.

plicis (Art. 4 § 1 ° 1 *Normae*) und die *sollicitatio* (Art. 4 § 1 ° 4 *Normae*). Obwohl § 2 VerfO keinen Verweis auf Art. 4 *Normae* enthält, ist davon auszugehen, dass die beiden genannten Delikte ebenso in den Geltungsbereich der VerfO fallen. Dafür sprechen die folgenden Gründe: Der Ausdruck „jedenfalls“ in § 2 VerfO weist darauf hin, dass sich der Geltungsbereich nicht auf die in Art. 6 § 1 *Normae* genannten Delikte beschränkt. Wenn sich die Verfahrensordnung ferner sogar auf strafrechtlich nicht relevante Handlungen erstreckt, die Grenzüberschreitungen darstellen, dann muss sie erst recht die beiden genannten Delikte umfassen. An einigen Stellen⁷² verweist die Verfahrensordnung auf Delikte gegen die Heiligkeit des Bußsakraments und gibt somit selbst zu erkennen, dass sie diese mitumfasst. Wie alle Delikte fallen auch diese selbstverständlich nur in den Geltungsbereich der Verfahrensordnung, wenn zudem die personalen und territorialen Kriterien erfüllt sind.

Die zweite Handlungskategorie ist die Gewaltanwendung. Die ÖBK möchte auch in diesem Bereich Hilfe bieten. Damit geht sie über die Erwartungen der Glaubenskongregation und über die Leitlinien der DBK hinaus. Letztere behandeln nur sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt. Die Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen erwähnt in ihrem Template-Dokument (Art. 2) innerhalb eines Zitats aus der UN-Kinderrechtskonvention auch den Schutz von Kindern vor allen Formen physischer und mentaler Gewalt. Da die Gewaltanwendung ein vager Begriff ist, muss er für den Rechtsbereich genauer definiert werden. Kirchliche Rechtsdokumente bieten dafür keine Anhaltspunkte. Die Rahmenordnung/2016 enthält in ihrem deskriptiven Teil Beschreibungen physischer und psychischer Gewalt.⁷³ Die VerfO lehnt sich aber an eine rechtsverbindliche Definition im österreichischen staatlichen Recht an, nämlich an § 382e Abs. 1 EO⁷⁴. Diese Bestimmung wurde durch das Zweite Gewaltschutzgesetz⁷⁵ im

72 Die §§ 31 und 59 VerfO verweisen auf Art. 24 *Normae*, der sich wiederum auf Art. 4 *Normae* bezieht. § 44 VerfO erwähnt „Delikte im Kontext mit dem Empfang des Bußsakraments“, zu denen die diözesane Kommission offenbar Erhebungen durchführt.

73 Teil A Nr. A 3.2.1 bzw. A 3.2.2.

74 RGBL. Nr. 79/1896 i. d. F. BGBl. I Nr. 40/2009.

75 BGBl. I Nr. 40/2009.

Jahr 2009 eingeführt, welches auf einen Schutz vor häuslicher und allgemeiner Gewalt abzielt. Dementsprechend wird unter „Gewaltanwendung“ in § 2 VerfO „ein körperlicher Angriff, die Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten“ verstanden.

4.2 Personaler Geltungsbereich: Opfer

Die Verfahrensordnung bezieht sich lediglich auf Handlungen, die sich gegen Minderjährige oder schutzbedürftige Erwachsene richten. Solange die Tat nicht erwiesen ist, spricht die Rahmenordnung/2016 nur von „mutmaßlichen Opfern“.⁷⁶ „Minderjährige“ sind gemäß § 2 VerfO Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es kommt auf das Alter im Tatzeitpunkt an. Diese Definition stimmt sowohl mit dem kirchlichen (c. 97 § 1 CIC) als auch mit dem staatlichen Recht (§ 21 Abs. 2 ABGB⁷⁷ und § 74 Abs. 1 Z. 3 StGB⁷⁸) überein. Während sich das Sexualdelikt des c. 1395 § 2 CIC nur auf Minderjährige unter sechzehn Jahren bezieht, wurde dieses Alter in Art. 6 § 1 Z. 1 *Normae* auf achtzehn Jahre angehoben.⁷⁹ Das staatliche Recht kennt freilich eine größere Zahl verschiedener Sexualstraftaten mit unterschiedlichen Altersgrenzen hinsichtlich der Opfer (insbesondere §§ 206–215a StGB).

Den zweiten Personenkreis bilden die besonders schutzbedürftigen Erwachsenen. Die Formulierung „besonders schutzbedürftigen Personen oder Erwachsenen“ in § 2 VerfO ist in einer späteren Redaktionsphase sprachlich verunglückt. Auch Erwachsene sind selbstverständlich Personen. Die durch die VerfO erleichterte Hilfestellung richtet sich nach der *mens legislatoris* aber an Minderjährige und besonders schutzbedürftige Erwachsene. Mit den Erwachsenen sind volljährige Personen gemeint. Das Adjektiv „schutzbedürftig“ ist (auch) auf sie

76 Bzw. „mutmaßlichen Tätern“ oder „Beschuldigten“.

77 JGS Nr. 946/1811 i. d. F. BGBl. I Nr. 135/2000.

78 BGBl. Nr. 60/1974 i. d. F. BGBl. I Nr. 154/2015.

79 Vgl. *Papale*, *Delitti*, 55.

zu beziehen. Sollte diese spezielle Form von Hilfe allen Erwachsenen zukommen, so wäre es überhaupt nicht erforderlich, zwischen Minderjährigen und Erwachsenen zu unterscheiden. Es hätte dann genügt zu formulieren: „gegenüber allen Menschen“. Dass der Gesetzgeber sich aber offenbar für eine differenzierte Formulierung entschieden hatte, zeigt, dass er bestimmte Personenkreise herausgreifen wollte. Ansonsten wäre der gegliederten Formulierung kein Sinn abzugewinnen.

Damit geht die VerfO über Art. 6 § 1 Z. 1 *Normae* hinaus, der den Minderjährigen nur jene Personen gleichstellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.⁸⁰ Das bedeutet zwar nicht, dass der Vernunftgebrauch gänzlich fehlen muss,⁸¹ doch sind jene Personen nicht erfasst, deren Vernunftgebrauch zwar intakt ist, die aber etwa in körperlicher Hinsicht schutzbedürftig sind. Das österreichische Unterstützungssystem soll sich aber beispielsweise auch auf Insassen kirchlicher Krankenhäuser, Behinderten- und Altenheime erstrecken. Die Rahmenordnung definiert den Begriff „Besonders schutzbedürftige Personen“ so: „Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihrer Pflegebedürftigkeit oder aus anderen Gründen der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen und somit auch einen besonderen Schutz genießen“⁸². Die Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen spricht in ihrem Template-Dokument neben den „*minors*“ häufig von „*vulnerable adults*“, was jedoch zu vage erscheint. Es kommt nicht auf die Verwundbarkeit, sondern auf die Schutzbedürftigkeit an. Der Begriff der Schutzbedürftigkeit kommt in der österreichischen Rechtsordnung – wenngleich mit unterschiedlichem Umfang – z. B. im Sozialversicherungsrecht, im Asylrecht und bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt vor. Das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen⁸³ ist auf Personen über achtzehn Jahren anzuwenden, „die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen“ (Art. 1 Abs. 1). Die Leitlinien der

80 Vgl. *Hallermann*, Präzisierung, 183.

81 Vgl. *Papale*, Delitti, 56.

82 Rahmenordnung/2016, 17.

83 BGBl. III Nr. 287/2013.

DBK von 2013 verwenden erstmals⁸⁴ den Begriff der „erwachsenen Schutzbefohlenen“ und verstehen darunter „behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht“ (Nr. 3).

4.3 Personaler Geltungsbereich: Täter und Täterinnen

Die Sexualdelikte des c. 1395 CIC und des Art. 6 *Normae* kennen als Täter nur Kleriker.⁸⁵ Das Rundschreiben der Glaubenskongregation bezieht sich in erster Linie auf Kleriker und an vielen Stellen sogar nur auf Priester, während es Delikte, die durch andere Ordensleute und in kirchlichen Einrichtungen tätige Laien verübt wurden, nur in Bezug auf die Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden erwähnt.⁸⁶ Das Template-Dokument der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen erkennt nun an, dass Verfahrensformen nicht nur für Kleriker und Ordensleute, sondern auch für Laienangestellte und Ehrenamtliche notwendig sind.⁸⁷ In der pastoralen Situation Österreichs stehen viele nichtklerikale Ordensleute und Laien im kirchlichen Dienst. Die Bischofskonferenz möchte Opfern auch dann helfen, wenn die Täter keine Kleriker waren. Ein Forschungsprojekt ergab die folgende statistische Verteilung hinsichtlich der Beschuldigten: 20,6% Diözesanpriester, 32,5% männliche Ordensangehörige, 17,5% weibliche Ordensangehörige, 1,0% männliche Ordensobere, 0,5% weibliche Ordensobere und 16,1% Laienpersonal.⁸⁸

⁸⁴ Vgl. *Althaus*, DBK, Vorbemerkungen, Rn. 4.

⁸⁵ Vgl. *Müller*, Missbrauch, 65; *Pulte*, Strafanspruch, 57.

⁸⁶ *CDFid*, Rundschreiben, Art. II lit. c.

⁸⁷ Template-Dokument, Art. 9 Punkt 5.

⁸⁸ Der Rest fällt in die Kategorie „Sonstige“ (2,4%) und „Information fehlt“ (9,4%). Vgl. *Lueger-Schuster*, Fragestellungen, 43. Offenbar erfolgte diese Einteilung nicht exakt nach kirchenrechtlichen Kategorien.

Aus diesem Grund gilt die Verfahrensordnung gemäß § 3 sowohl für Kleriker und Ordensleute als auch für Laienmitarbeiter.⁸⁹ Den Ordensleuten sind die Angehörigen der Gesellschaften des Apostolischen Lebens und der Säkularinstitute gleichgestellt. Somit sind alle drei Formen kanonischer Lebensverbände, die der CIC kennt, umfasst. Bei den Gesellschaften des Apostolischen Lebens ist das naheliegend, weil sie in der Seelsorge häufig ähnliche Aufgaben erfüllen wie die Orden. Die Angehörigen von Säkularinstituten hingegen leben in der Regel nicht in einem Kloster, sondern in Wohnungen, und gehen einem zivilen Beruf nach, während sie den kirchlichen Dienst ehrenamtlich erbringen. Obwohl das Umfeld, in dem es hier zu einschlägigen Taten kommen kann, die für die VerfO relevant sind, also eher dem von Laien außerhalb des geweihten Lebens ähnelt, stellt die VerfO sie den Orden gleich, weil sie durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte (vgl. c. 712) auch in der Außenwahrnehmung in besonderer Weise mit der Kirche in Verbindung gebracht werden. Inwieweit die Verfahrensordnung für die kanonischen Lebensverbände gilt, wurde bereits in Abschnitt 2.3 behandelt. Wie das Verhältnis zu den Diözesanbischöfen rechtlich gestaltet ist, bedarf einer differenzierten Beurteilung. Diese wird im Zusammenhang mit den eigens dafür vorgesehenen §§ 79–82 VerfO geboten.

Schließlich ist die Verfahrensordnung gemäß § 3 auch auf Laienmitarbeiter anzuwenden. Aus der Struktur des § 3 ergibt sich, dass damit nur Laien gemeint sind, die nicht in einer Form des geweihten Lebens stehen. Der Ausdruck „Mitarbeiter“ beschränkt sich nicht auf eine bestimmte rechtliche Form der Mitarbeit wie etwa einen Arbeitsvertrag. Schon in § 1 VerfO bezieht sich der Ausdruck „Laienmitarbeiter“ klar auf haupt- und ehrenamtliche. Nebenamtliche werden nicht erwähnt, müssen dem Sinn der Vorschrift nach aber ebenso erfasst sein.⁹⁰ Damit soll ausgedrückt werden, dass nicht alle Laien allein

89 Diesen Personenkreis umfasste schon die Rahmenordnung/2010 (39), während der Personenkreis in Deutschland (vgl. *Ackermann*, Leitlinien, 221) und der Schweiz (vgl. *Bonnemain/Tanner*, Übergriffe, 136), erst im Laufe der Novellierungen ausgedehnt wurde.

90 *DBK*, Handreichung, zu Leitlinie Nr. 1 Abs. 2: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Leitlinien sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im kirchlichen Bereich Kinder, Jugendliche oder erwachse-

aufgrund der Tatsache, dass sie der katholischen Kirche angehören, von der Verfahrensordnung erfasst sein sollen, sondern nur wenn und soweit sie in einer speziellen Weise am kirchlichen Auftrag mitarbeiten.⁹¹ Deswegen findet sich bei den Laien auch die Einschränkung auf „Handlungen, die sie in Zusammenhang mit der Ausübung eines ihnen anvertrauten kirchlichen Dienstes gesetzt haben“. Nicht erfasst sind Handlungen im privaten Bereich von Laienmitarbeitern. Bei den Klerikern und Ordensleuten findet sich diese Einschränkung hingegen nicht, weil sie gleichsam immer als Personen der Kirche wahrgenommen werden. § 4 VerfO spricht zudem eigens die katholischen Religionslehrer an, die wiederum Kleriker, Ordensleute oder Laien sein können.

Wenngleich die Verfahrensordnung den Anwendungsbereich hinsichtlich der potentiellen Täter sehr weit absteckt, muss in der Folge doch im Einzelnen differenziert werden, welche Eingriffsrechte dem Diözesanbischof/je nach dem rechtlichen Status der betreffenden Person zustehen und welche Maßnahmen ergriffen werden können. Dies geschieht in § 63 VerfO. Das Hauptziel der Verfahrensordnung besteht jedoch in der Hilfe für die Opfer. Diese aber kann, selbst wenn es sich um finanzielle oder therapeutische Unterstützung handelt, unabhängig vom Status des Täters gewährt werden.⁹² Solange die Tat nicht nachgewiesen ist, spricht die Rahmenordnung von „mutmaßlichen Tätern“ oder „Beschuldigten“.

ne Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.“

91 *Hallermann* regt ferner im Hinblick auf Deutschland an, danach zu unterscheiden, ob Ehrenamtliche aus eigenem Antrieb und im eigenen Namen oder aufgrund eines kirchlichen Auftrags und somit im kirchlichen Namen tätig sind, vgl. *Hallermann*, Präzisierung, 187.

92 Die Stiftung Opferschutz zahlt Finanzleistungen im Wege einer Forderungsabtretung aus (vgl. *Berkmann*, Maßnahmen, Abschnitt III.1). Dabei ist nicht erforderlich, dass der Zessionar gegenüber dem Schuldner in einem bestimmten rechtlichen Verantwortungsverhältnis steht.

4.4 Territorialer Bezug

Der Untertitel der Rahmenordnung lautet „Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich“. Nach Art. 4 des Template-Dokuments sollen die Bischofskonferenzen Richtlinien erlassen, die auf die gesamte Kirche in dem Territorium anzuwenden sind, das von der Bischofskonferenz abgedeckt wird. Den nötigen territorialen Bezug stellt die Verfahrensordnung in § 3 her. Demnach findet sie nur Anwendung, soweit die betroffenen Kleriker oder Ordensleute im Dienst einer österreichischen Diözese oder Ordensniederlassung stehen oder die Tat in Österreich begangen wurde. Die beiden Tatbestände verstehen sich alternativ, weil sie durch die Konjunktion „oder“ verbunden sind. Obwohl diese Klausel hinsichtlich der Laienmitarbeiter nicht wiederholt wird, gilt sie bei ihnen erst recht, zumal die Verfahrensordnung auf sie überhaupt nur Anwendung findet, soweit sie einen ihnen anvertrauten kirchlichen Dienst ausgeübt haben.

Der erste Fall betrifft also den Dienst in einer österreichischen Diözese oder Ordensniederlassung, d. h. dass der Täter aufgrund eines wie immer gearteten Rechtsverhältnisses (z. B. Inkardinationsverhältnis, Gestellungsvertrag) zu einer österreichischen Diözese oder Ordensniederlassung einen Dienst für diese ausgeübt haben muss. Dabei kommt es auf den Tatzeitpunkt an. Bei dieser Konstellation muss die Tat nicht in Österreich begangen worden sein. Ebenfalls umfasst sind damit beispielsweise der Militärpfarrer bei Auslandseinsätzen oder die Jugendreferentin, die eine Gruppe Minderjähriger auf der Wallfahrt nach Taizé begleitet.

Der zweite Fall betrifft Taten, die in Österreich begangen wurden – unabhängig davon, ob die betreffenden Kleriker oder Ordensleute im Dienst einer österreichischen Diözese oder Ordensniederlassung standen. Der Sinn dieser Vorschrift liegt darin, Opfern auch dann zu helfen, wenn sich ein ausländischer Priester beispielsweise nur zu Urlaubszwecken in Österreich aufgehalten hat. Für das Opfer ist nicht erkennbar und macht es keinen Unterschied, in wessen Dienst der Täter stand. Nachweise sind in diesen Fällen freilich nur sehr schwer

zu erbringen und keine österreichische kirchliche Einrichtung kann dafür – auch nur moralisch – zur Verantwortung gezogen werden. Die Kirche in Österreich hilft hier aus Gründen der Nächstenliebe. Wenn ein kirchenrechtliches Delikt begangen wurde, ist aber aufgrund von c. 1412 CIC ein kirchliches Gericht in Österreich für das Strafverfahren zuständig. Daher ist die Anwendung der Verfahrensordnung insofern sinnvoll, als sie vorbereitende Schritte für ein Strafverfahren vorsieht (siehe unten Abschnitt 11.1.2).

Nicht erfasst sind jedenfalls Taten, die außerhalb Österreichs von Personen verübt werden, die nicht im Dienst einer österreichischen Diözese oder Ordensniederlassung stehen.

4.5 Institutioneller Bezug

Das Bestreben der ÖBK, der Verfahrensordnung einen möglichst breiten Anwendungsbereich zu verleihen, zeigt sich besonders in § 4, der lautet: „Die Regelungen sind auch für alle kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen in Österreich, insbesondere für jene, die der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehen, verbindlich. Die Regelungen gelten auch für alle katholischen Privatschulen sowie für katholische Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen.“ Da in diesem Paragraphen Einrichtungen von sehr unterschiedlichem Rechtsstatus angesprochen werden, ist eine weitere Differenzierung notwendig. Die Rechtskraft der Verfahrensordnung beruht auf der Gesetzgebungsbefugnis der einzelnen Diözesanbischofe, doch nicht alle Einrichtungen der katholischen Kirche unterstehen einer solchen Gesetzgebungsbefugnis.⁹³

Indessen erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis des Diözesanbischofs gemäß c. 305 § 2 CIC sowohl auf die diözesanen Vereine als auch auf andere Vereine, insofern sie in der Diözese tätig sind. Der Inhalt der Aufsicht besteht für alle Arten kanonischer Vereine gemäß c. 305

93 Vgl. *Althaus*, ÖBK, Teil A: Vorbemerkungen, Rn. 26.

§ 1 CIC darin, dafür zu sorgen, dass die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und darüber zu wachen, dass sich keine Missbräuche in der kirchlichen Disziplin einschleichen. Unter diese Tatbestände sind die für die Verfahrensordnung relevanten Handlungen zweifellos zu subsumieren. Der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehen außerdem gemäß der – allerdings nicht unproblematischen⁹⁴ – Bestimmung von *Intima Ecclesiae natura* alle karitativen kirchlichen Organisation ungeachtet ihrer Rechtsform. Bei den Gemeinschaften und Einrichtungen, die der Aufsicht des Diözesanbischofs nicht unterstehen, wie etwa bei nicht-karitativen Vereinen des weltlichen Rechts,⁹⁵ sind die Eingriffsmöglichkeiten begrenzter. Zu denken wäre etwa an den Entzug einer Belobigung oder Empfehlung (c. 299 § 2 CIC) oder an Maßnahmen, die in den Statuten eingeräumt wurden. In Zukunft empfiehlt es sich, die Rahmenordnung in den Statuten zu verankern. Jedenfalls kann der Bischof disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder als Individuen ergreifen, sofern dies entsprechend ihrem Status möglich ist. Schließlich ist an die umfassende Aufsichtspflicht des Bischofs über seine Diözese (c. 396 CIC) sowie an seine Pflicht zu erinnern, darüber zu wachen, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht (c. 392 § 2 CIC).

Was die katholischen Privatschulen betrifft, die von § 4 ebenfalls erwähnt werden, ist auf die Kompetenz des Diözesanbischofs hinzuweisen, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen, die gleichermaßen für Ordensschulen gelten (c. 806 § 1 CIC). Um nach dem österreichischen Staatskirchenrecht als konfessionelle Privatschule zu gelten, muss der Träger entweder direkt die betreffende Kirche sein, oder, falls es sich um einen Verein, eine Stiftung oder einen Fonds handelt, ist die Anerkennung als konfessionelle Schule durch die jeweils zuständige kirchliche Oberbehörde erforderlich (§ 17 Abs. 2 PrivSchG). Diese Anerkennung könnte auch wieder entzogen werden. Allerdings berühren die von der Verfahrensordnung erfassten Verhaltensweisen nicht die Frage der Katholizität

⁹⁴ Vgl. *Berkmann*, Organisationen, 767.

⁹⁵ Vgl. *Hallermann*, Präzisierung, 187.

der Schule. Das Ziel muss sein, die Missstände abzustellen, aber die Schule zu erhalten. Was die katholischen Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen betrifft, so bedürfen diese einer *missio canonica*. In einem von der ÖBK geregelten Verfahren kann diese z. B. aus Gründen der Lebensführung wieder entzogen werden.⁹⁶ In den meisten Fällen wird aber ohnehin ein Kündigungs- oder Entlassungsgrund vorliegen, der vom Dienstgeber geltend gemacht wird. Auf Religionslehrer und andere Lehrer an katholischen Privatschulen geht § 63 lit. d VerfO speziell ein.

Um § 4 nicht falsch zu verstehen, ist zu berücksichtigen, welches Ziel die Verfahrensordnung überhaupt verfolgt. In erster Linie geht es um ein Verfahren, an dessen Ende eine eventuelle Zusage über finanzielle oder therapeutische Hilfe für ein Opfer steht. Selbstverständlich steht es den österreichischen Bischöfen frei, mit § 4 kundzutun, dass davon auch Opfer von Vorfällen umfasst sind, die sich in kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen abgespielt haben.⁹⁷ Es steht ihnen ferner frei, eine solche Hilfeleistung an ein vorgeschaltetes Prüfungsverfahren zu knüpfen und die Ombudsstellen für Erstkontakte und Beratungen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zu § 4 muss der sachliche, personale und räumliche Geltungsbereich gegeben sein.

Schwieriger stellt sich die Lage dar, wenn den Gemeinschaften und Einrichtungen durch die VerfO Pflichten auferlegt werden, etwa zur Mitwirkung an den Erhebungen oder bei der Umsetzung von Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte, wenn die beschuldigte Person bei der betreffenden Einrichtung angestellt ist (§ 63 lit. b VerfO), oder das Fernhalten Ehrenamtlicher, die für die betreffende Gemeinschaft tätig sind, von Minderjährigen (§ 63 lit. c VerfO). Wenn nicht auf eine der oben genannten hoheitlichen Befugnisse zurückgegriffen werden kann, bleibt nur der Weg der Selbstverpflichtung.⁹⁸ Von größerer Bedeutung sind für die kirchlichen Gemein-

96 Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen.

97 § 2 Abs. 1 Statut/Stiftung spricht von „Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche in Österreich“: Insofern besteht also Einklang mit § 4 VerfO.

98 Vgl. *Altbaus*, DBK, Grundsätzliches, Nr. 1, Rn. 5.

schaften und Einrichtungen aber die präventiven Maßnahmen. Diese jedoch sind ohnehin nicht in der Verfahrensordnung enthalten, sondern in Kapitel 1 von Teil B der Rahmenordnung. Sie umfassen auch eine Verpflichtungserklärung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche (B 1.3 und D 8).

Die DBK stand bei der Abfassung ihrer Leitlinien vor einem ähnlichen Problem. Während sie in den Leitlinien von 2010 den Einrichtungen, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, nur dringend empfohlen hat, sich den diözesanen Regelungen zu unterstellen, macht sie in der Fassung von 2013 die Förderungswürdigkeit davon abhängig, dass sie sich zu diesen Regelungen verpflichten oder gleichwertige Regelungen vorlegen. Diese Bestimmung wurde in der Kanonistik kritisiert.⁹⁹

Die öffentliche Meinung nimmt meist keine Differenzierung von kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen nach ihrer Rechtsform vor, sondern ordnet alle pauschal *der* Kirche zu. Diese wird von jeglichen Vorwürfen getroffen, unabhängig davon welche Eingriffsinstrumente den kirchlichen Autoritäten im konkreten Fall überhaupt zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die österreichischen Bischöfe, die um das Wohl der Kirche als ganzer besorgt sind, versuchen, alle Organisationen, die mit der katholischen Kirche assoziiert werden, in die Rahmenordnung einzubeziehen. Damit entsprechen sie im Übrigen dem dringenden Rat der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen, dass dieselben Leitlinien innerhalb des Territoriums einer Bischofskonferenz für alle Diözesen, Orden und katholischen Organisationen einheitlich gelten sollen.¹⁰⁰

99 Hallermann, Präzisierung, 187f.

100 Template-Dokument, Nr. 4. Vgl. Heyousun, Competence, 49.

4.6 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Verfahrensordnung will einen allgemeinen Mindeststandard aufstellen. Wo es Spezialgesetze gibt, haben diese aber Vorrang. § 5 VerfO nennt diesbezüglich berufsspezifische Vorschriften zum Beispiel in der Caritas oder im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime. Bei Lehrern bleibt die Anwendung der schulrechtlichen Vorschriften unberührt.

Außerdem macht die Verfahrensordnung darauf aufmerksam, dass sie sich auf andere als die eben definierten Tatbestände nicht erstreckt. § 6 nennt demonstrativ Fälle von Mobbing, Stalking, sexueller oder anderer Diskriminierung am Arbeitsplatz oder sonstige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz. Die fehlende Anwendbarkeit wird damit begründet, dass es für solche Fälle eigene Beratungs- und Beschwerdestellen gibt.

5 Einrichtungen (§§ 7–26 Verfo)

Im statischen Teil der Verfahrensordnung werden die einzelnen Einrichtungen als solche dargestellt. Die Schritte, die sie zum Fortgang des Verfahrens setzen, sind dem dynamischen Teil (§§ 30–54) vorbehalten. Die Rahmenordnung/2010 enthielt ein Statut für die Ombudsstellen¹⁰¹ (39–41) und ein Statut für die diözesanen Kommissionen¹⁰² (42–44). Die Umsetzung in den einzelnen Diözesen gestaltete sich aber unterschiedlich. In manchen Diözesen übernahmen die Ombudsstellen bereits Untersuchungsfunktionen, die in anderen Diözesen den Kommissionen vorbehalten waren. Die Regelungen der beiden Statuten wurden nun weitgehend in die Verfahrensordnung integriert, wobei einige Verbesserungen, insbesondere eine klarere Kompetenzabgrenzung, angestrebt wurde. So sind die Ombudsstellen nun eindeutig für die Unterstützung der mutmaßlichen Opfer konzipiert, während den diözesanen Kommissionen die Aufgabe zukommt, durch Erhebungen die Plausibilität zu prüfen und die Ordinarien zu beraten. Die Verfahrensordnung behandelt zuerst die Einrichtungen auf der diözesanen Ebene, dann jene auf der nationalen Ebene.

5.1 Ombudsstellen

Aufgabe der Ombudsstellen ist der Erstkontakt mit den mutmaßlichen Opfern, deren Beratung und Begleitung sowie eine erste Klärung von Verdachtsfällen. Bewusst wurde damit ein niederschwelliges Angebot geschaffen, um es Opfern zu erleichtern, sich zu melden und sich zu öffnen. Gewiss bleibt es ihnen weiterhin freigestellt, sich direkt an die Ordinarien zu wenden, doch lehrte die Vergangenheit, dass dieser Weg nicht immer gut funktioniert.

¹⁰¹ Im Folgenden: Statut/Ombudsstellen.

¹⁰² Im Folgenden: Statut/Kommissionen.

Bei konkreten Vorfällen bestehen die Aufgaben der Ombudsstellen (§ 8) in der Krisenintervention und – falls nötig und gewünscht – in der Vermittlung von therapeutischer und/oder seelsorglicher (§ 11) Hilfe. Die Beratungstätigkeit ist für die Hilfe Suchenden kostenlos (§ 13). Die Ombudsstellen verfügen über ein Budget, um bei akutem Bedarf sofort therapeutische Hilfe finanzieren zu können (§ 13). Dies ist jedoch begrenzt. Finanzielle und weitergehende therapeutische Hilfe wird erst am Ende des Verfahrens durch die UOK eingeschätzt und durch die Stiftung Opferschutz gewährt. Unabhängig von konkreten Vorkommnissen kommen den Ombudsstellen auch Aufgaben bei der Prävention zu (§ 8). Dabei kooperieren sie mit den Stabsstellen für Prävention. Auch diese Stabsstellen müssen in jeder Diözese eingerichtet sein. Da sich ihre Aufgaben auf die Prävention und nicht auf das Verfahren bei Beschuldigungen erstrecken, werden sie in Teil B, Nr. 1.5, aber nicht in der Verfahrensordnung dargestellt.

Der Leiter wird vom Diözesanbischof auf fünf Jahre ernannt (§ 9) und schlägt diesem bis zu zehn weitere Mitglieder zur Ernennung vor (§ 10).¹⁰³ Wegen der unterschiedlichen Größe der Diözesen wurde keine einheitliche Anzahl festgelegt. Sie sollen bevorzugt aus den Bereichen Psychologie, Psychotherapie, Psychiatrie, Sozialarbeit und Jurisprudenz stammen (§ 10). Besonderen Wert legt die Verfahrensordnung auf ihre Unabhängigkeit.¹⁰⁴ Die Ombudsstelle ist keine Behörde der Diözese. Die Mitglieder – einschließlich des Leiters¹⁰⁵ – üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus und sollen in keinem kirchlichen Dienstverhältnis¹⁰⁶ stehen (§ 10). Es ginge auch zu weit, die Meldungen, die bei der Ombudsstelle gemacht werden, schon als „Anzeigen“ zu betrachten, da sie vom mutmaßlichen Opfer nicht unbedingt mit der Absicht vorgebracht werden, ein Verfahren ins Rollen zu bringen,

103 Eine Wiederbestellung ist in allen Funktionen auch mehrfach möglich (§ 10). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Diözesanbischof bei Bedarf eine andere Person für die verbleibende Funktionsperiode ernennen (§ 10).

104 Wie wichtig die Unabhängigkeit vom Diözesanbischof ist, betont *Hierold*, Pädophilie, 179.

105 Vgl. *Althaus*, ÖBK, Teil C: Verfahrensordnung, Fn. 20.

106 Ähnlich die nunmehrige Regelung in den Leitlinien der DBK im Unterschied zur Diözese Rottenburg-Stuttgart, vgl. *Anuth*, Modell, 188.

sondern vom Opfer möglicherweise bewusst nur eine vertrauliche Aussprache gewünscht wird (vgl. § 31 VerfO).

Von der ursprünglichen Praxis, Priester zu bestellen, ist man abgekommen. Dementsprechend empfiehlt nun auch das Template-Dokument, dass es immer eine Möglichkeit geben sollte, zu einer Laienperson zu sprechen anstatt zu Klerikern oder Ordensleuten.¹⁰⁷ Der Unabhängigkeit dient ferner, dass sie von den Beschwerdeführern, Beschuldigten und deren Angehörigen keine entgeltlichen Aufträge oder wirtschaftlichen Vorteile annehmen dürfen (§ 12). Für die Vergütung (§ 12) und Ausstattung (§ 13) kommt die Diözese auf.

Die Dienststellen und Einrichtungen der Diözese sind verpflichtet, den Ombudsstellen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, den Ombudsstellen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 14). Was persönliche Daten betrifft, ist jedoch daran zu erinnern, dass die Aufgabe, Erhebungen durchzuführen, den diözesanen Kommissionen zukommt.

5.2 Diözesane Kommissionen

Aufgabe der diözesanen Kommissionen ist es, aufgrund von Erhebungen, die eine möglichst umfassende und objektive Beurteilung des Sachverhalts gewährleisten sollen, dem Ordinarius entsprechende Empfehlungen zu geben (§ 16). Gegenüber der Rahmenordnung/2010 wird damit deutlicher gemacht, dass es um keine Ermittlungen¹⁰⁸ – etwa im Sinne der kanonischen Voruntersuchung – geht und dass die Kommissionen kein Urteil¹⁰⁹ fällen, sondern nur Empfehlungen geben. Dadurch, dass es sich nur um Empfehlungen handelt, ist zugleich klargestellt, dass den Ordinarien die Entscheidungsbefugnis nicht entzogen wird.

¹⁰⁷ Template-Dokument, Art. 9.

¹⁰⁸ Vgl. Statut/Kommissionen, § 4 Z. 5: „Ermittlungstätigkeit der diözesanen Kommission“.

¹⁰⁹ Vgl. Statut/Kommissionen, § 6: „Schlussbericht“. Dieser Ausdruck hätte bei kritischen Geistern den Eindruck erwecken können, als handle es sich um etwas Endgültiges.

Die Kommission setzt sich aus vier bis sieben vom Diözesanbischof ernannten Mitgliedern zusammen (§ 17),¹¹⁰ die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen (§ 19). Nach Möglichkeit sollen ihr jeweils ein Psychologe/Psychotherapeut oder Facharzt für Psychiatrie, ein Jurist, ein Pädagoge oder Sozialarbeiter, ein Priester und ein Ordensmitglied angehören, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu achten ist (§ 18). Dass keine Kanonisten erwähnt werden, hängt allein damit zusammen, dass es in manchen Diözesen zu wenig solcher Fachleute gäbe, wenn man bedenkt, dass diese in einem eventuell anschließend zu führenden gerichtlichen Strafverfahren benötigt werden. Auf jeden Fall wäre kanonistischer Sachverstand in der diözesanen Kommission aber höchst angebracht.

Mitglieder aus dem Priester- und Ordensstand sind angesichts der Beschuldigtenstatistik im Hinblick auf die Ausgewogenheit wichtig. Selbst in einem kirchlichen Strafprozess gegen Kleriker kann nun aber davon dispensiert werden, dass die kirchlichen Amtsträger selbst Priester sein müssen (Art. 15 *Normae*). Das Template-Dokument legt nahe, in das Untersuchungsverfahren erfahrene und kompetente Laien einzubeziehen, um Unabhängigkeit sicherzustellen.¹¹¹ Erst recht gilt das für die Erhebungen der diözesanen Kommission, die grundsätzlich nicht mit der kanonischen Voruntersuchung identisch sind. Es besteht aber die Möglichkeit, die Kommission oder einzelne ihrer Mitglieder mit der Voruntersuchung zu beauftragen.¹¹²

Auch die diözesanen Kommissionen arbeiten unabhängig und weisungsfrei (§ 20). Wie bei den Ombudsstellen ist die Annahme entgeltlicher Aufträge oder wirtschaftlicher Vorteile verboten (§ 21). Die Kommissionsmitglieder erhalten ihre Vergütung von der Diözese. Dass sie ihre Kommissionstätigkeit grundsätzlich nebenberuflich ausüben

110 Die Wiederbestellung der Mitglieder in allen Funktionen ist auch mehrfach möglich (§ 17). Bei vorzeitigem Ausscheiden tritt unter Berücksichtigung der entsprechenden Fachkompetenz ein neues Mitglied in die verbleibende Funktionsperiode ein (§ 17).

111 Template-Dokument, Art. 9.

112 *Berkmann*, Verfahren, 42.

(§ 21), sagt nichts über ihren Hauptberuf aus. Dieser kann ein anderer kirchlicher oder ein nichtkirchlicher Beruf sein.

Während die Ombudsstellen für die mutmaßlichen Opfer da sind, wird bei den Kommissionen der Grundsatz der Objektivität betont (§§ 16 und 20). Deswegen sind die Mitglieder verpflichtet, eventuelle Befangenheiten zu melden, um dann von der Bearbeitung des betreffenden Falls ausgeschlossen zu werden (§ 20). Hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Informationen besteht dieselbe Vorschrift wie bei den Ombudsstellen (§ 22). Zu beachten ist aber, dass die Kommissionen im Verhältnis zur Diözese einen anderen Status haben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben mehr Informationen erforderlich sein werden.

5.3 Sonstiger Berater

Im Abschnitt „Sonstige Berater“ werden der beauftragte Rechtsanwalt (§ 23) und der Krisenstab (§ 24) behandelt. Beide waren bereits in der Rahmenordnung/2010 vorgesehen, sind nun aber eindeutig fakultativ gestellt. Der beauftragte Rechtsanwalt kann hilfreich sein, um der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Damit muss der Bischof nicht selbst die Anzeige erstatten, was ihn in einen Rollenkonflikt bringen könnte.¹¹³ „Sachverhaltsdarstellung“ bedeutet, dass nicht die gesamten Akten übermittelt werden. Der Krisenstab empfiehlt sich für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, wenn ein Fall an die Medien geht, sowie mit den betroffenen Pfarren, Dekanaten und Einrichtungen, die eine Beziehung zum Beschuldigten hatten.

Anders als in den Richtlinien der SBK¹¹⁴ und im Template-Dokument¹¹⁵ ist eine proaktive Information der Öffentlichkeit über konkrete Ver-

¹¹³ Vgl. *Astigueta*, *Persona*, 685.

¹¹⁴ *SBK*, Richtlinien, Nr. 5.1.5.

¹¹⁵ Nr. 9 zwanzigster Punkt: „The procedures should set out the how the outcome of all complaints will be shared with the complainant, the faithful and the public“

fahren nicht vorgesehen. Im österreichischen Kontext würde das als nicht hilfreich angesehen werden, insbesondere nicht für die Opfer selbst. Die Diözese würde die Vertraulichkeit verletzen, wenn sie den Namen eines Beschuldigten oder die Ergebnisse der Erhebungen der diözesanen Kommission an die Öffentlichkeit gäbe, zumal diese nicht letztentscheidend sind und den guten Ruf des Beschuldigten beeinträchtigen könnten.¹¹⁶

5.4 Unabhängige Opferschutzkommission und Stiftung Opferschutz

Einrichtungen auf der nationalen Ebene sind die Unabhängige Opferschutzkommission (§ 25) und die Stiftung Opferschutz (§ 26). In der Verfahrensordnung erfahren sie keine Regelung, sondern werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt, weil sie in die weiteren Verfahrensschritte involviert sind. Bei der Opferschutzkommission verbietet sich eine kirchenrechtliche Regelung von vornherein, weil sie ein von der Kirche unabhängiges zivilgesellschaftliches Personenkomitee ist.¹¹⁷ Die Stiftung Opferschutz hingegen ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts, welche zugleich Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht genießt. Da die Bischofskonferenz ihr bereits ein Statut gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht hat,¹¹⁸ erübrigt sich eine zusätzliche Regelung in der Verfahrensordnung.

116 In diesem Sinne treffend bezüglich der Situation in den USA: 72 CLSA, Revised Guide, 23.

117 Durch den Obersten Gerichtshof wurde bestätigt, dass die Bezeichnungen „Unabhängige Opferschutzanwaltschaft“ und „Unabhängige Opferschutzkommission“ nicht irreführend sind im Sinne des § 2 Abs. 1 UWG (vgl. OGH, Beschluss 4Ob221/13y, 20.1.2014).

118 Statut/Stiftung.

6 Zuständigkeit (§§ 27–28 Verfo)

6.1 Anknüpfungsmomente für die Zuständigkeit

Die Zuständigkeitsvorschriften regeln, bei welcher Ombudsstelle ein bestimmter Fall gemeldet werden kann und welche diözesane Kommission ihn behandeln wird. Diese Regeln sind notwendig, um zu vermeiden, dass sich Diözesen mit Fällen befassen, zu denen kein Bezugspunkt besteht. Zugleich bringt die Zuständigkeitsregelung die Sicherheit, dass eine Stelle einen Fall nicht zurückweist, wenn sie zuständig ist. Mit den „Einrichtungen der Diözese“ sind in § 27 die Ombudsstellen und die diözesanen Kommissionen gemeint.¹¹⁹ Allein deren Zuständigkeit wird hier geregelt. Für die Einrichtungen auf der nationalen Ebene sind keine Zuständigkeitsregelungen erforderlich, da es sie nicht mehrfach gibt.

§ 27 Verfo führt mehrere konkurrierende Zuständigkeitstitel an. Den lit. a-d ist gemeinsam, dass sie auf einer funktionalen Beziehung zwischen der beschuldigten Person und der zuständigen Diözese beruhen. Je nach kirchenrechtlichem Status dieser Person kann es sich um verschiedene Funktionen handeln. Bei einem Kleriker ist die Diözese zuständig, in deren Dienst er zum Tatzeitpunkt stand oder zurzeit steht (lit. a). Bei Ordensangehörigen geht es um die Diözese, in deren Territorium die Ordensniederlassung ihren Sitz hat (lit. b). Bei haupt- oder ehrenamtlichen Laienmitarbeitern ist diejenige Diözese gemeint, in deren Dienst sie zum Tatzeitpunkt standen oder zurzeit stehen (lit. c). Bei Mitarbeitern einer Pfarre oder einer kirchlichen Einrichtung bzw. Gemeinschaft ist diejenige Diözese zuständig, zu der die Pfarre gehört bzw. unter deren Aufsicht die Einrichtung oder Gemeinschaft steht (lit. d). Diese ersten vier Zuständigkeitstatbestände haben den Vorteil, dass aufgrund der funktionalen Beziehung zur beschuldigten Person

¹¹⁹ Vgl. *Althaus*, ÖBK, Teil C: Verfahrensordnung, Fn. 39.

leichter Erhebungen durchgeführt und Maßnahmen ergriffen werden können. Wenn die Person die Diözese gewechselt hat, ist sowohl die damalige als auch die aktuelle Dienstdiözese zuständig („zum Tatzeitpunkt stand oder zurzeit steht“). In der ersteren können leichter Erhebungen durchgeführt werden, während letztere leichter Maßnahmen ergreifen kann. Diese Zuständigkeitstitel haben aber den Nachteil, dass diese funktionalen Beziehungen den mutmaßlichen Opfern oft nicht bekannt sind. Sie tun sich meistens leichter, sich an die Ombudsstelle in ihrer eigenen Wohnsitzdiözese zu wenden. Daher ist diese ebenso zuständig (lit. e). Schließlich begründet auch der Tatort eine Zuständigkeit (lit. f).

Es steht den Opfern frei, unter den zuständigen Stellen eine auszuwählen, aber nicht immer stehen alle zur Wahl. Wenn etwa der Tatort oder der Wohnsitz des Opfers im Ausland liegen, fallen die Zuständigkeiten dahin, weil Verfahren nach dem österreichischen System nur in österreichischen Diözesen geführt werden. Soweit dieses Verfahren gemäß dem spezifisch österreichischen Modell auf eine finanzielle Unterstützungsleistung unter Einbindung der Unabhängigen Opferschutzkommission und der Stiftung Opferschutz zuläuft, finden sich im Ausland kaum gleichartige Systeme, so dass in dieser Hinsicht eine internationale Zuständigkeitsabgrenzung, um Parallelverfahren im Ausland zu vermeiden, kaum nötig erscheint. Soweit das Verfahren aber in einem Zusammenhang mit dem kanonischen Strafprozess steht, sind sehr wohl Parallelverfahren im Ausland denkbar. Hier einen Informationsaustausch einzuführen, um Doppelgleisigkeiten auszuräumen, übersteigt aber die Möglichkeiten der einzelnen Diözesanbischöfe als Gesetzgeber. Dadurch dass ohnehin die Glaubenskongregation zu verständigen ist, gibt es bereits eine zentrale Behörde, die den Überblick bewahren kann.

§ 27 geht von dem Regelfall aus, dass die Ombudsstelle und die diözesane Kommission, die ein bestimmtes Verfahren führen, derselben Diözese angehören. Im Hintergrund steht die Vorstellung, dass die Ombudsstelle als „Einlaufstelle“ fungiert und dass gemäß lit. a-d jene Diözese ausgewählt wurde, die eine funktionale Beziehung zur

beschuldigten Person hat. Kosten, die der Ombudsstelle anfallen, sind damit automatisch jener Diözese zugeordnet, die einen Bezug zum mutmaßlichen Täter hat. Wenn die Ombudsstelle und die diözesane Kommission zur selben Diözese gehören, kann eine reibungslosere und eingespielte Zusammenarbeit erwartet werden.

Davon abgesehen hat die Ombudsstelle aber die Aufgabe, vornehmlich für die Opfer da zu sein. Dieser Aufgabe kann jene Ombudsstelle gewöhnlich am besten nachkommen, die in der Wohnsitzdiözese des mutmaßlichen Opfers liegt, wenngleich die beschuldigte Person einer anderen Diözese angehört. Es sind also Fälle denkbar, in denen es zweckmäßig ist, dass die Ombudsstelle, die ein bestimmtes Opfer betreut, und die diözesane Kommission, die Erhebungen durchführt und Maßnahmen vorschlägt, nicht zur selben Diözese gehören. In Anbetracht dessen spricht § 37 lit. c VerFO davon, dass die Ombudsstelle den angezeigten Sachverhalt „an die für den Beschuldigten zuständige [!] diözesane Kommission“ weiterleitet. Die ursprünglich angerufene Ombudsstelle – meist jene der Wohnsitzdiözese – begleitet das mutmaßliche Opfer aber während des gesamten Verfahrens weiter. In der Praxis wenden sich Opfer meist an die Ombudsstelle ihres Wohnsitzes, während die Erhebungen von der diözesanen Kommission des Tatorts durchgeführt werden. Unzuständige Ombudsstellen weisen mutmaßliche Opfer in der Regel nicht ab, zumal sie ihre Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsaufgabe ernst nehmen.

Die Leitlinien der DBK lösen das beschriebene Problem dadurch, dass sie für den weiteren Verlauf des Verfahrens überhaupt neue Zuständigkeiten angeben (Nr. 14). Allerdings bleibt an dieser Stelle unklar, ob damit nicht bereits die Zuständigkeiten für das kirchliche Strafverfahren gemeint sind, weil die entsprechenden Canones des CIC angeführt werden.¹²⁰

120 Vgl. *Althaus*, DBK, Zuständigkeiten im weiteren Verlauf, Nr. 14, Rn. 1.

Die Zuständigkeitstatbestände des § 27 VerfO weisen Ähnlichkeiten mit jenen der kirchlichen Gerichtsprozesse auf, decken sich mit diesen aber nicht, weil es sich um unterschiedliche Verfahren mit je eigenen Zielsetzungen handelt. Zuständig für kirchliche Strafprozesse ist das Gericht des Wohnsitzes des Angeklagten (c. 1408 CIC) oder des Tatorts (c. 1412 CIC). Der Inkardinationsordinarius eines beschuldigten Klerikers besitzt nur dann eine Zuständigkeit, wenn ihm die Glaubenskongregation eine solche überträgt.¹²¹ Ziel des Verfahrens, das in der Rahmenordnung geregelt wird, ist weniger die Bestrafung der Täter als vielmehr die Hilfe für die Opfer und die Verhinderung weiterer Taten. Deswegen begründen hier auch der Wohnsitz des mutmaßlichen Opfers und die Dienstdiözese des Beschuldigten eine Zuständigkeit. Sollte durch dieses Verfahren auch ein kanonischer Strafprozess in Gang kommen (vgl. § 71 VerfO), so sind die eventuell abweichenden Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

Die Rahmenordnung/2010 enthielt eine Zuständigkeitsregelung für Fälle, in denen Vorwürfe gegen einen Diözesanbischof persönlich erhoben wurden.¹²² Diese ist entfallen. Die Zuständigkeit für von Bischöfen verübte Straftaten liegt gemäß Art. 1 § 2 *Normae* bei der Glaubenskongregation.

6.2 Instrumente der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen

Da § 27 VerfO mehrere konkurrierende Zuständigkeiten kennt, muss dafür Vorsorge getroffen werden, Parallelverfahren zu vermeiden. Legistisch geschieht das meist durch das Prioritätsprinzip,¹²³ dessen Bedeutung bei der Redaktion der Verfahrensordnung aber verkannt wurde. Immerhin berechtigt und verpflichtet § 28 VerfO die Ombuds-

¹²¹ *Althaus*, DBK, Zuständigkeiten im weiteren Verlauf, Nr. 14, Rn. 2.

¹²² Statut/Ombudsstelle § 10.2.

¹²³ Vgl. c. 1415 CIC. So sehen die Leitlinien der DBK immer hin vor: „Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.“ (Nr. 14)

stellen zum Abgleich gemeldeter Sachverhalte, um Parallelverfahren zu vermeiden. Dabei geht es nicht nur darum, dass dasselbe Vorkommnis bei mehreren Stellen gemeldet wird, sondern auch darum, dass es sinnvoll sein kann, Verfahren über verschiedene Taten, die demselben Beschuldigten vorgeworfen werden, zu bündeln. Umgesetzt wird diese Vorschrift durch ein österreichweites Bearbeitungstool mit gemeinsamen Aktennummern, über das alle beteiligten Einrichtungen zusammenarbeiten.

In der Praxis entwickelte sich diesbezüglich die Unterscheidung zwischen der „verantwortlichen Diözesankommission“ und der „bearbeitenden Diözesankommission“. Letztere ist jeweils die örtliche Kommission, in deren Diözesangebiet sich der Vorfall ereignet hat. Wenn sich mehrere Vorfälle in verschiedenen Diözesen ereigneten, wird zudem eine „verantwortliche Diözesankommission“ bestimmt, die dafür verantwortlich ist, dass das Verfahren wie vorgesehen abläuft und der Fall von allen Beteiligten möglichst zügig bearbeitet wird. Idealerweise ist sie jene diözesane Kommission, in deren Region der schwerwiegendste Vorfall gemeldet ist.

Da im österreichischen System mehrere Stellen sowohl auf diözesaner als auch nationaler Ebene zusammenarbeiten müssen, scheint eine zentrale Datenbank ein geeignetes Instrument zu sein. In einem anderen Bereich besteht eine solche in der katholischen Kirche in Österreich bereits seit längerer Zeit: die „Österreichische Katholikendatei“ (ÖKD)¹²⁴, die Daten der Angehörigen der Kirche in Österreich enthält. In einer derartigen Datenbank kann der Bearbeitungsprozess gemäß der Verfahrensordnung eindeutig definiert und damit der korrekte Ablauf unterstützt werden. Jede Stelle erhält nur Zugriff auf die für sie notwendigen Informationen. Eine Datenbank stellt darüber hinaus sicher, dass es eine eindeutige gemeinsame Fall-Nummer gibt, so dass Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Selbstverständlich muss der digitale Bearbeitungsprozess die rechtlichen Vorgaben der

¹²⁴ Vgl. ÖBK, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der „Österreichischen Katholikendatei“.

Verfahrensordnung korrekt und vollständig abbilden und bei einer Änderung der Verfahrensordnung entsprechend angepasst werden. Zudem erfordert die elektronische Zusammenarbeit Sicherheit bei der Datenübermittlung.

6.3 Weitergabe von Informationen zwischen den zuständigen Stellen

Das österreichische System bringt es mit sich, dass Informationen zwischen den beteiligten Stellen weitergegeben werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Im Unterschied zu Deutschland ist die katholische Kirche in Österreich dem staatlichen Datenschutzrecht unterworfen.¹²⁵ Die katholische Kirche in Österreich zählt wie die übrigen in diesen Status erhobenen, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu den Körperschaften öffentlichen Rechts, somit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Z 1 DSG zu den Auftraggebern des öffentlichen Bereichs.¹²⁶ Dass die Kirchen und Religionsgesellschaften aber atypische Einrichtungen des öffentlichen Rechts darstellen, führte zu einigen Sonderregelungen des DSG.¹²⁷

Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet als das des Auftraggebers bereits eine Datenübermittlung darstellt (§ 4 Z. 12 DSG). Auch bei der Datenverwendung von Religionsgemeinschaften bedeutet ein Zweckwechsel durch denselben Auftraggeber eine Datenübermittlung.¹²⁸ Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen (§ 7 Abs. 1 DSG). Für die Ermittlung und Verarbeitung bzw. Übermittlung von Daten durch Religionsgemeinschaften hat dies zur Folge, dass diese überall

¹²⁵ *Kandler-Mayr*, Datenschutz, 134.

¹²⁶ *Datenschutzkommission*, Bescheid 2007.

¹²⁷ *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 171.

¹²⁸ Vgl. ebd., 172.

dort zulässig sind, wo sie sich im Rahmen des in der Gewährleistung von Religionsfreiheit wurzelnden Selbstbestimmungsrechts bewegen.¹²⁹

Die ÖBK erließ eine kirchliche Datenschutzverordnung,¹³⁰ in der unter anderem geregelt ist, dass kirchliche Einrichtungen keine eigenständige Registrierung beim staatlichen Datenverarbeitungsregister vornehmen können, sondern von der kirchlichen Datenschutzkommission eine DVR-Nummer samt Subnummer erhalten (§ 4 Abs. 2f. K-DSV). Die katholische Kirche führt als Auftraggeber also nur eine Datenregisternummer, wodurch der innerkirchliche Datenverkehr erleichtert wird.¹³¹ Hinsichtlich der Datenweitergabe im kirchlichen Bereich ist festgelegt: Die Weitergabe von automationsunterstützt verarbeiteten Daten an eine andere kirchliche Einrichtung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, welche entweder der weitergebenden Einrichtung oder der empfangenden Einrichtung obliegt (§ 7 Abs. 1 K-DSV). Unterliegen die weiterzugebenden Daten einem kirchlichen Dienst- oder Amtsgeheimnis, so ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn die empfangende kirchliche Einrichtung die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, für den sie die weiterleitende kirchliche Einrichtung ermittelt hat (§ 7 Abs. 2 K-DSV).

Im Verfahren gemäß der österreichischen Rahmenordnung wird für jeden Fall ein Datenblatt erstellt, das dem Datenaustausch zwischen den beteiligten Einrichtungen dient. Als DVR-Nummer wird die Subnummer des Ordinariats verwendet. Die Daten verbleiben dabei innerhalb des gemeldeten Zwecks. Für Zwecke der UOK ist eine Datenanwendung an das von der (staatlichen) Datenschutzkommission geführte Datenverarbeitungsregister gemeldet und dort registriert worden.¹³² Die Datenanwendung „Kirchlicher Opferschutz“ (Ombudsstellen, kirchliche Opferanwaltschaft, Stiftung Opferschutz) war bereits Gegenstand eines Verfahrens bei der staatlichen Daten-

129 *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 172.

130 ÖBK, Decretum Generale Datenschutz.

131 *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 175.

132 *Datenschutzkommission*, Bescheid 2012.

schutzkommission.¹³³ Ein Auskunftswerber begehrte Auskunft von der UOA und von der Stiftung Opferschutz, die das Begehren an die katholische Datenschutzkommission weiterleiteten. Diese legte das Gesetz insoweit falsch aus, als sie geltend macht, sie wäre nur verpflichtet, einem Auskunftswerber die über ihn grundsätzlich zur Verarbeitung vorgesehenen Datenarten offenzulegen und ihn sonst wiederum an die verantwortliche Stelle in der weitverzweigten Organisation der Beschwerdegegnerin zu verweisen, die die Daten sinngemäß freizugeben habe. In dem entsprechenden Bescheid hielt die staatliche Datenschutzkommission ferner fest, „dass auch Zweckänderungen der Datenverwendung innerhalb der Organisation eines einzigen, datenschutzrechtlich als Einheit auftretenden Auftraggebers gemäß § 4 Z. 12 DSGVO Übermittlungen darstellen, die in den Meldungen an das DVR und im entsprechenden Einzelfall auch in individuellen datenschutzrechtlichen Auskünften abgebildet, daher auch gemäß § 14 Abs. 2 Z. 7 DSGVO entsprechend dokumentiert (protokolliert) werden müssen“¹³⁴. Ob innerkirchliche Vorschriften hinsichtlich Amtsverschwiegenheit das verfassungsmäßige Auskunftsrecht beschränken können, wurde von der staatlichen Datenschutzkommission nicht weiter geprüft. Das Auskunftsrecht umfasst nämlich ohnehin nur Daten des Betroffenen, der aber mit seinem Auskunftsbegehren bereits die implizite Zustimmung erteilt hat, ihn betreffende Daten für Zwecke der Auskunftserteilung zu verarbeiten.¹³⁵

Im Unterschied zur Deutschen Bischofskonferenz hat die Österreichische keine Forschungsprojekte in Auftrag gegeben, bei denen Personalkarten durchforstet werden. Die Frage, ob eine diesbezügliche Datenweitergabe zulässig ist, stellt sich daher hier nicht.¹³⁶ Die ab 25.5.2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung¹³⁷ der EU wird das nationale Datenschutzrecht weitgehend verdrängen.

133 *Datenschutzkommission*, Bescheid 2012.

134 Ebd. Nr. 2a.

135 Ebd. Nr. 2b.

136 Zu Deutschland die Zulässigkeit bejahend: *Schüller*, Aufklärung.

137 Verordnung (EU) 2016/679.

7 Arbeitsweise der Ombudsstelle (§§ 29–39 Verfo)

Im Unterschied zu den diözesanen Kommissionen wird bei den Ombudsstellen noch nicht von einem „Verfahren“, sondern von der „Arbeitsweise“ gesprochen, weil manche ihrer Tätigkeiten – wie Beratung und Hilfe – strenggenommen nicht Bestandteil des Verfahrens sind.

7.1 Beginn der Tätigkeit der Ombudsstelle

Der Startpunkt wird durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle gesetzt, die in § 29 Verfo geregelt ist. Der zweigeteilte Paragraph behandelt in lit. a die Kontaktaufnahme durch mutmaßliche Opfer oder Personen, die diesbezügliche Beobachtungen oder Vermutungen haben, während lit. b die Kontaktaufnahme durch kirchliche Mitarbeiter konkretisiert.

Lit. a spricht die Empfehlung aus, sich an die Ombudsstelle zu wenden. Dabei bedeutet „Empfehlung“, dass andere vom Kirchenrecht vorgesehene Möglichkeiten selbstverständlich bestehen bleiben wie etwa die direkte Meldung an den Ordinarius (vgl. c. 1717 § 1 CIC) oder an die Glaubenskongregation (Art. 17 *Normae*). Die Ombudsstellen wollen nur ein zusätzliches Angebot zu Verfügung stellen, um die Hemmschwelle für Meldungen möglichst niedrig zu halten. Empfohlen ist die Meldung bei der Ombudsstelle deshalb, weil sie professionell ausgestattet ist, Soforthilfe zu gewähren vermag, die tatsächliche Bearbeitung sicherstellt und gleich mit der Plausibilitätsprüfung beginnen kann, an die sich die weiteren Verfahrensschritte anschließen. Daher sieht lit. a selbst in jenen Fällen, in denen ein Ordinarius direkt angegangen wurde, vor, dass er die Ombudsstelle zur Beratung einbezieht. Sie unterstützt ihn dann bei der Bewertung, ob die eingelangte Nachricht über eine Straftat im Sinne des c. 1717 § 1 CIC wenigstens wahrscheinlich ist. Selbst wenn der Ordinarius also direkt

angegangen wurde, werden die nächsten Schritte in der Regel also über die Ombudsstelle laufen.

Nach dem Template-Dokument soll das Opfer ermutigt werden, sich von einer Unterstützungsperson begleiten zu lassen, wenn es den Bericht erstattet.¹³⁸ Die österreichische Verfahrensordnung sieht eine solche Person nicht vor, schließt sie aber auch nicht aus. Es ist zu bedenken, dass die Ombudsstelle als ganze schon der Unterstützung des Opfers dient.

Von den Meldungen durch Opfer oder Dritte (lit. a) heben sich die Meldungen durch kirchliche Mitarbeiter (lit. b) insofern ab, als diese zur Meldung verpflichtet sind.¹³⁹ An erster Stelle wird wieder die Ombudsstelle genannt, doch können sie sich alternativ an den Diözesanbischof bzw. Ordensoberen oder an den unmittelbar dienstlich Vorgesetzten wenden. Diese Vorschrift hängt mit den dienstrechtlichen Vorschriften zusammen und bildet eine Verbindung zu den Präventionsmaßnahmen. Die Meldepflicht der Mitarbeiter ist eingeschränkt durch das Berufs- und Beichtgeheimnis.¹⁴⁰ Ersteres kann je nach beruflicher Tätigkeit unterschiedlich weit reichen, während letzteres ausdrücklich als „absolut“ bezeichnet wird. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen Meldepflicht und Meldeverbot schwierig sein. Nach ORTAGLIO haben Kleriker kraft ihrer Teilhabe an der Leitungsgewalt und ihrer Mitverantwortung für das Seelenheil eine Rechtspflicht zur Anzeige.¹⁴¹

Während der CIC/1917 mit den cc. 1935–1937 förmliche Bestimmungen über Anzeigen enthielt, fehlen solche im CIC/1983. c. 2368 § 2 CIC/1917 normierte zudem eine Pflicht des Pönitenten, das Delikt der *sollicitatio* binnen eines Monats anzuzeigen. Widrigenfalls zog er sich selbst die Exkommunikation zu. GHIRLANDA vertritt noch

138 Template-Dokument, Nr. 9 zwölfter Punkt: „support person“.

139 Weniger differenziert ist diese Pflicht bereits in Teil B Nr. 1.4 Rahmenordnung/2016 enthalten; vgl. auch DBK, Leitlinien, Nr. 11.

140 Die Rahmenordnung/2010 enthielt diese Einschränkung in Nr. B.1.3 noch nicht, sondern sprach von einer ausnahmslosen Meldepflicht.

141 Ortaglio, *Indagine*, 99. Ähnlich Zbigniew, *Tutela*, 726.

unter dem CIC/1983, dass Opfer sexuellen Missbrauchs durch einen Kleriker die Pflicht hätten, den Bischof oder Oberen persönlich zu informieren.¹⁴² Eine derartige Pflicht verankern aber nicht einmal jene staatliche Rechtsordnungen, die bei Missbrauchsdelikten Dritten eine generelle Anzeigepflicht auferlegen. Es liefe letztlich darauf hinaus, den Opfern die Verantwortung für die Aufklärung der Delikte zuzuschieben. Das aber verkennt völlig die psychische Situation, in der sich gerade Missbrauchsoffer gewöhnlich befinden, die häufig in einem Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stehen und selbst Schuldgefühle entwickeln. Außerdem meint GHIRLANDA, dass Opfer sich direkt an den Bischof oder Oberen, nicht etwa an den Ordinariatskanzler oder an ein „*ad hoc* geschaffenes Institut“ wenden sollen.¹⁴³ Damit wird aber wiederum verkannt, dass gerade Missbrauchsoffer vielfach eine niedrige Schwelle benötigen,¹⁴⁴ um sich überhaupt öffnen zu können. Außerdem zeigte die Vergangenheit, dass höhere kirchliche Autoritäten Opfern oft nicht geglaubt haben oder den Meldungen aus anderen Gründen nicht weiter nachgegangen sind. Genau aus solchen Überlegungen heraus wurden in Österreich die Ombudsstellen geschaffen. Sie schließen eine Anzeige an die Ordinarien nicht aus, sondern bieten ein zusätzliches, adäquates Angebot. Während GHIRLANDA solche Angebote für bürokratisch hält,¹⁴⁵ erweisen sie sich unter pastoralem Gesichtspunkt als viel angemessener denn die förmliche Anzeige bei einem kirchlichen Amtsträger. Das Template-Dokument fordert eigens, dass die berichtende Person die Wahl haben sollte, sich an eine Laienperson anstelle eines Klerikers oder Ordensmitglieds zu wenden.¹⁴⁶

Ein Problem, mit dem sich die Verfahrensordnung nicht befasst, sind anonyme Anzeigen. Ebenso wenig wird dieses Problem im CIC/1983 angesprochen. Gemäß c. 1942 § 2 CIC/1917, der nach einer Meinung¹⁴⁷ in der Substanz noch immer gilt, waren anonyme Anzeigen nicht zu behandeln. Demgegenüber differenziert Nr. 12 der Leitlinien

142 Ghirlanda, Doveri, 47.

143 Ebd. 47.

144 Vgl. Mosconi, Principali, 295f.

145 Ghirlanda, Doveri, 47.

146 Template-Dokument, Nr. 9 zehnter Punkt.

147 Mosconi, Principali, 299.

der DBK stärker: „Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.“ Gerade bei sexuellem Missbrauch und Gewalt kann es verschiedene Gründe geben, warum jemand anonym bleiben will. Es muss sich nicht um falsche oder böswillige Anzeigen handeln, sondern kann die Scheu sein, in die Mühlen der Justiz zu gelangen, oder die Furcht, mit schweren Erinnerungen konfrontiert zu werden. Da diese Motive aber nicht bekannt sind, gehen die Leitlinien der DBK nicht auf sie ein, sondern stellen darauf ab, ob die Hinweise tatsächliche Anhaltspunkte enthalten.¹⁴⁸ Wenn es der Kirche ein Anliegen ist, Vorfälle aufzuklären, wird sie auch solchen Anhaltspunkten nachgehen müssen. Das bedarf aber eines möglichst vorsichtigen Umgangs und es muss größter Wert darauf gelegt werden, dass die Hinweise durch objektive Tatsachen bestätigt werden.¹⁴⁹ Telefonanrufe oder allgemeine E-Mails ohne Möglichkeit von Rückfragen sind wie anonyme Anzeigen zu behandeln.¹⁵⁰

7.2 Verschwiegenheit und Weitergabe von Informationen

Da die Ombudsstellen den Opfern einen geschützten Raum bieten sollen, um sich auszusprechen, erlegt § 30 VerFO allen Mitarbeitern der Ombudsstelle eine „strenge Verschwiegenheitspflicht“ auf, die ohne zeitliche Einschränkung auch über die Funktionsdauer hinaus besteht. Das schließt ein, dass die staatlichen Behörden gegen den Willen des mutmaßlichen Opfers grundsätzlich nicht informiert werden. Nach dem österreichischen staatlichen Recht besteht grundsätzlich keine Anzeigepflicht. Näheres hinsichtlich der Ausnahmen wird unten in Abschnitt 8.5 dargelegt. In welchen Fällen auch gegen den Willen des Opfers Informationen weitergegeben werden, ist in § 31 VerFO geregelt, die Art und Weise der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in § 33 VerFO. § 30 VerFO weist ferner darauf hin, dass das Opfer Mitglieder

148 *Althaus*, Zuständigkeiten der Ansprechpersonen, Nr. 12, Rn. 1.

149 *Hallermann*, Präzisierung, 200; vgl. *Astigueta*, Persona, 649.

150 *Mosconi*, Principali, 295.

der Ombudsstelle von der Verschwiegenheitspflicht entbinden kann. Das richtet sich nach den staatlichen Normen, die für den jeweiligen Beruf (vgl. § 10 VerfO) gelten.

Auf der Grundlage einer durchdachten Interessensabwägung und Differenzierung verschiedener Situationen legt § 31 VerfO fest, inwieweit Informationen weitergegeben werden. Grundsätzlich ist vom Selbstbestimmungsrecht des mutmaßlichen Opfers auszugehen, d. h. dass dieses selbst entscheidet, ob Informationen weitergegeben werden. Es sind aber vier Fälle zu unterscheiden:

(1) Wenn Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, an den Ordinarius und an die diözesane Kommission weitergegeben werden sollen, muss das mutmaßliche Opfer ausdrücklich sein Einverständnis erklären. Aus Gründen der Beweisbarkeit legt sich die Schriftform nahe, wie auch aus § 33 lit. b VerfO hervorgeht. Von Gesetzes wegen ist die Ombudsstelle nach österreichischem Recht nicht verpflichtet, Aktenmaterial an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.¹⁵¹ Wenn das mutmaßliche Opfer sein Einverständnis gibt, ist nach § 31 VerfO ferner abzuklären, ob sein Name dem Beschuldigten bekannt gegeben werden darf. Diese Klausel, die offenbar dem Schutz des mutmaßlichen Opfers dienen soll, erscheint aus Sicht der Verteidigungsrechte des Beschuldigten problematisch.¹⁵² Nach Art. 24 *Normae*, der in diesem Zusammenhang erwähnt wird, kann der Name nur mit ausdrücklicher Zustimmung des „Anklägers“ mitgeteilt werden, doch bezieht sich dieser Artikel lediglich auf Straftaten gemäß Art. 4 § 1 *Normae*, also auf Delikte gegen die Heiligkeit des Bußsakraments, wo der besondere Charakter dieses Sakraments zu berücksichtigen ist.

(2) Wenn das mutmaßliche Opfer außerdem Unterstützungsleistungen erhalten möchte, muss das weitere Verfahren über die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft und die Stiftung Opferschutz laufen, denn die Leistungen, die über die Soforthilfe der Ombudsstelle hinausge-

¹⁵¹ Eine solche Verpflichtung besteht nach § 79 StPO nur, soweit auch eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht.

¹⁵² Vgl. *Green*, Circular Letter, 169.

hen, können nicht ohne weitere Prüfung gewährt werden. Daher muss das mutmaßliche Opfer – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – der Datenweitergabe an diese Einrichtungen zustimmen. Für diesen Fall ist die Schriftform nun ausdrücklich verankert. Was die Anzeige bei staatlichen Behörden betrifft, deutet § 31 VerfO die Möglichkeit an, dass diese von der Ombudsstelle selbst vorgenommen wird, lässt aber erkennen, dass in erster Linie die Betroffenen (Opfer oder Dritte, die den Vorfall gemeldet haben) dazu ermutigt werden. Näheres regelt § 33 VerfO.

(3) Wenn sich das mutmaßliche Opfer trotz eines erhärteten Verdachts gegen die Weiterleitung von Informationen ausspricht, so sieht § 31 VerfO dafür die Schriftform vor. Diese ist erforderlich, um später nachweisen können, dass weitere Schritte auf Wunsch des Opfers unterblieben sind, und um dem Vorwurf der Untätigkeit oder gar der Vertuschung zuvorkommen zu können. Mit den Betroffenen ist zu klären, was ihre Erwartungen sind und dass die Meldung für den kirchlichen Bereich folgenlos bleiben wird. Das impliziert, dass das mutmaßliche Opfer keine Unterstützungsleistungen im Sinne des § 61 VerfO erhalten wird. Wenn sich ein mutmaßliches Opfer erst zu einem späteren Zeitpunkt im Stande sieht, ein Verfahren ins Rollen zu bringen, können diese Schritte nachgeholt werden. Es ist möglich, dass der Ordinarium im selben Fall auf anderen Wegen Kenntnis von einer eventuellen Straftat erhält und eine Voruntersuchung einleitet. Dann kann nicht auf die Informationen zurückgegriffen werden, die das mutmaßliche Opfer der Ombudsstelle gegeben hat, weil es deren Weiterleitung nicht zugestimmt hat.

(4) Trotz der Weigerung des mutmaßlichen Opfers werden Informationen weitergegeben, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Es hat sich ein dringender Tatverdacht ergeben und es besteht die Gefahr, dass weitere Personen durch den Täter zu Schaden kommen könnten.¹⁵³ In diesem Fall wird deren Schutzbedürfnis höher gewer-

¹⁵³ Keine solche Gefahr besteht etwa dann, wenn die beschuldigte Person schon verstorben ist.

tet als der Wunsch des Opfers. In erster Linie werden die Informationen dem Diözesanbischof weitergeleitet, damit er die erforderlichen Schritte einleiten kann. Die Zuständigkeit für diese Entscheidung liegt also eindeutig bei ihm und nicht bei der Ombudsstelle. Außerdem kommt eine Anzeige bei den staatlichen Behörden in Betracht. Davon ist das Opfer trotz seiner Ablehnung jedenfalls zu informieren.

§ 32 VerFO behandelt eine von § 31 unabhängige Konstellation, nämlich die Gefahr im Verzug, also eine Lage, in der ein unmittelbarer Schaden droht, wenn nicht sofort gehandelt wird. Zu denken wäre etwa an einen Beschuldigten, der soeben ein Jugendlager leitet. In diesem Fall verständigt die Ombudsstelle den Ordinarius bzw. die Leitung der betreffenden kirchlichen Einrichtung oder Gemeinschaft (siehe § 4 VerFO) sofort, damit die erforderlichen Maßnahmen – einschließlich einer Meldung an die staatlichen Behörden – ohne Verzögerung gesetzt werden. Die Gefahr im Verzug des § 32 unterscheidet sich von der allgemeinen Gefahr des § 31 VerFO also dadurch, dass sie unmittelbar droht. Auf weitere Voraussetzungen für die Weitergabe der Information, wie etwa die Haltung des mutmaßlichen Opfers, kommt es dabei nicht an. Mit § 32 ist klargestellt, dass die „Vorschaltung“ der Ombudsstelle keineswegs dringende Maßnahmen verzögern oder den Ordinarius außer Acht lassen will.

§ 33 VerFO befasst sich näher mit der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. In erster Linie ist es die Aufgabe der Ombudsstelle, dem mutmaßlichen Opfer dazu zu raten. Zudem ist eine angemessene Begleitung und Unterstützung beim Behördenkontakt anzubieten. Aus § 31 VerFO geht schließlich hervor, dass die Ombudsstelle den Sachverhalt gegebenenfalls selbst zur Anzeige bringen kann.

Art. 29 und 30 der Leitlinien der DBK gehen stärker von dem Grundsatz aus, dass kirchlicherseits eine Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden erstattet wird. Davon wird in Rücksicht auf den ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers aber abgesehen, sofern dies rechtlich zulässig ist und keine weiteren Gefährdungen zu

befürchten sind. Im Ergebnis kommen sich die deutsche und die österreichische Regelung also sehr nahe.

Für GHIRLANDA zeugt es nicht von einem pastoralen Verhalten des Bischofs oder Oberen, wenn sie nach Erhalt einer Beschuldigung die zivile Autorität informieren, um zu vermeiden, in einen Zivilprozess involviert zu werden, den eigentlich das Opfer initiieren könnte.¹⁵⁴ Das wäre aber das falsche Kriterium, denn es kann weder darum gehen, von vornherein dem Opfer die Last der Anzeige zuzuschieben, noch darum die kirchlichen Oberen vor Vorwürfen zu verschonen. Vielmehr ist im Einzelfall nach den sachlichen Kriterien der Verfahrensordnung zu entscheiden, ob es zu einer Anzeige kommt und wer sie erstattet.

7.3 Beratung und Hilfe

Die folgenden beiden Paragraphen befassen sich mit Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Ombudsstellen. § 34 nimmt das Opfer selbst in den Blick, § 35 das Umfeld. Da die Ombudsstelle keinen Alleinanspruch für die Beratungstätigkeit hat, ist es wichtig, auf die Möglichkeit außerkirchlicher Beratungsangebote hinzuweisen. Ebenso wichtig ist der Hinweis darauf, dass die Tätigkeiten der Ombudsstelle und der diözesanen Kommission ein Verfahren vor den zuständigen staatlichen Behörden und Gerichten nicht ersetzen und allfällige Verjährungsfristen nicht gehemmt werden.

7.4 Plausibilitätsprüfung

Von besonderer Bedeutung für den weiteren Verfahrensgang ist die in § 36 VerFO geregelte Plausibilitätsprüfung. Ihre kirchenrechtliche Grundlage findet sie in c. 1717 § 1 CIC.¹⁵⁵ Demnach hat der Ordinarius eine Voruntersuchung einzuleiten, wenn er von einer Straftat

¹⁵⁴ Ghirlanda, Doveri, 47.

¹⁵⁵ Berkmann, Verfahren, 31f.; Vgl. Mosconi, Principali, 299.

eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis erhalten hat. Die Plausibilitätsprüfung ist nicht die Voruntersuchung, sondern die Prüfung, ob das Vorbringen wenigstens wahrscheinlich ist. Diese Klarstellung ist notwendig, da die Rahmenordnung/2010 zu einem Missverständnis Anlass geben konnte, insofern sie von „Sachverhaltsfeststellungen“ und „Erhebungen“ sprach.¹⁵⁶ In Wirklichkeit geht es in diesem Verfahrensschritt zunächst nur um die elementaren Gegebenheiten. Da die Vorfälle meist schon Jahrzehnte zurückliegen, erinnern sich mutmaßliche Opfer oft nicht mehr exakt an Namen, Orte und Zeitpunkte. In dieser Phase kann es vorkommen, dass der Beschuldigte erst eindeutig identifiziert werden muss. Bei der Plausibilitätsprüfung werden die Stimmigkeit der Schilderungen, die Glaubwürdigkeit der Person und die Motive für die Anzeige geprüft.¹⁵⁷

Einen ähnlichen Vorgang kennen die Leitlinien der DBK, wenn die beauftragten Ansprechpersonen „eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen“ vornehmen (Nr. 10). „Angezielt ist an dieser Stelle [...] nicht das unmittelbare Einfordern gerichtlich verwertbarer Beweise oder gar ein [...] Urteil in der Sache, sondern eine erste, vorsichtige Prüfung der Stimmigkeit der Hinweise (z. B. war ein beschuldigter Priester zur behaupteten Tatzeit tatsächlich in der betreffenden Gemeinde).“¹⁵⁸

§ 36 VerfO nennt lediglich zwei Mittel zur Prüfung. In erster Linie wird mit den mutmaßlichen Opfern Kontakt hergestellt – was besonders bei der Meldung durch Dritte nötig ist –, um mit diesen den Sachverhalt näher abzuklären. Die Rahmenordnung bietet dafür einen eigenen Gesprächsleitfaden.¹⁵⁹ Nur wenn die Plausibilität für die Ombudsstelle dadurch nicht restlos feststeht, kommt ein zweites Mittel in Betracht, nämlich ein externes Clearing. Darunter wird ein psychologisches Verfahren mit bis zu 10 Stunden Gespräch mit einem klinischen Psychologen oder Psychiater verstanden, das der Sachverhaltserhebung

¹⁵⁶ Statut/Ombudsstellen, § 7 bzw. § 7 Z. 1.

¹⁵⁷ *Rieger*, *Delictis*, 334.

¹⁵⁸ *Althaus*, DBK, Zuständigkeiten der Ansprechpersonen, Nr. 10, Rn. 3.

¹⁵⁹ Rahmenordnung/2016, 57.

dient.¹⁶⁰ „Extern“ bedeutet, dass es nicht von Mitgliedern der Ombudsstelle durchgeführt wird. Gegenüber der Rahmenordnung/2010 ist die Bestimmung entfallen, wonach die Ombudsstelle weitere Personen befragt, die Auskünfte zum Sachverhalt geben können.¹⁶¹ Erst recht kommt die Vernehmung Beschuldigter durch die Ombudsstelle nicht in Frage.

Über den Kontakt mit den mutmaßlichen Opfern ist nach § 36 VerfO ein Protokoll anzufertigen, das von allen Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen ist. Da der Erstaussage besondere Bedeutung zukommt, ist der Abfassung – am besten als Verlaufsprotokoll – große Sorgfalt zu widmen und sie eventuell durch ein Eindruckszeugnis zu ergänzen.

Wenn § 36 VerfO von den Ombudsstellen schließlich verlangt, jedem Verdacht nachzugehen, so steht dahinter die Sorge, dass Menschen, die Vorfälle melden, nicht abgewiegelt werden dürfen. Mit Zustimmung des mutmaßlichen Opfers ist Verdachtsmomenten auch bei eventueller Verjährung nachzugehen. Darin zeigt sich das Anliegen der österreichischen Bischöfe, Hilfe unabhängig von Verjährungsfristen zu gewähren. Das Erfordernis der Zustimmung des Opfers erscheint sinnvoll, weil in verjährten Fällen grundsätzlich kein Strafverfahren geführt wird und ein Verfahren nach der VerfO nur sinnvoll ist, wenn das Opfer Unterstützung durch die Stiftung Opferschutz begehrt. Allerdings relativiert sich dieses Argument, seitdem die Glaubenskongregation von der Verjährung derogieren kann (Art. 7 § 1 *Normae*). Was die Zustimmung des Opfers zur Weiterleitung an die diözesane Kommission und andere Stellen betrifft, ist auf den folgenden § 37 zu verweisen.

160 Vgl. List, Paradigmenwechsel, 21. In der Anfangsphase des „österreichischen Modells“ traf die UOK ihre Entscheidungen fast ausschließlich aufgrund solcher professioneller Clearings, vgl. UOK, Grundsätze, Nr. 4.

161 Statut/Ombudsstellen, § 7 Z. 1.

7.5 Abschluss und Dokumentation der Tätigkeit

Wenn die Ombudsstelle ihre Tätigkeit beendet, müssen der weitere Verlauf und die Übergabe an die dafür zuständigen Stellen geklärt werden. Das ist der Gegenstand des § 37 VerFO. Entsprechend den drei Möglichkeiten, wie die Ombudsstelle ihre Tätigkeit beenden kann, ist der Paragraph in drei *Literae* untergliedert.

Lit. a behandelt den Fall, in dem eine Beschuldigung als offensichtlich nicht begründet angesehen werden kann. Es erfolgen keine weiteren Schritte außer der Verständigung desjenigen, der die Vorwürfe erhoben hat und die Eintragung in eine Evidenzliste. Das dient dem späteren Nachweis. Es handelt sich um Fälle, in denen keinerlei Plausibilität zu gewinnen ist, weil sie beispielsweise offenkundig konstruiert sind. Im Unterschied zu den Leitlinien der DBK (Nr. 13) muss der Ordinarius in diesen Fällen nicht informiert werden. Wenn Angaben zur Art der Tat, Ort und Täter fehlen, ist der Ordinarius nicht veranlasst, eine Ermittlung durchzuführen.¹⁶² Beim Fehlen wesentlicher Elemente war der Sache schon gemäß c. 1942 § 2 CIC/1917 nicht weiter nachzugehen.¹⁶³

Lit. b bezieht sich auf den schon in § 31 VerFO genannten Fall, dass sich das mutmaßliche Opfer gegen eine Weiterleitung an die diözesane Kommission bzw. an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ausspricht und keine offensichtliche Gefährdung anderer Personen vorliegt. Es ist eine vom mutmaßlichen Opfer zu unterzeichnende Erklärung vorgesehen, der zufolge es explizit keine Weiterleitung an die diözesane Kommission bzw. an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden wünscht. Der Ausdruck „unterzeichnen“ impliziert die Schriftform, die der späteren Beweisbarkeit dient. Dass das mutmaßliche Opfer nach dem Wortlaut der lit. b dazu nur „ersucht“ wird, hängt mit der schwierigen Erfahrung zusammen, dass sich Opfer dazu nicht

¹⁶² Hallermann, Anzeig, 142.

¹⁶³ Das ist nach *Mosconi* (Principali, 299) auch heute relevant.

immer bewegen lassen. Auf jeden Fall ist eine schriftliche Erklärung aber nachdrücklich anzustreben, um spätere Vorwürfe der Untätigkeit oder gar der Vertuschung hintanzuhalten.

Lit. c behandelt schließlich den Regelfall, in dem die Angelegenheit von der Ombudsstelle an die diözesane Kommission weitergeleitet wird. Wie aus § 31 VerfO hervorgeht, geschieht das, wenn das mutmaßliche Opfer es entweder will, oder auch gegen seinen Willen, wenn eine Gefahr für weitere Personen besteht. Während der Kommission der Sachverhalt weitergeleitet wird, erhält das mutmaßliche Opfer einen Bericht, der seine Situation in Sprache und Form berücksichtigt. Nach Möglichkeit soll der Bericht von ihm schriftlich zur Kenntnis genommen werden. Von der Weiterleitung an die diözesane Kommission wird der Ordinarius verständigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt – falls er nicht schon wegen Gefahr im Verzug gemäß § 32 VerfO sofort verständigt wurde – erhält er also Kenntnis vom gemeldeten Vorfall. Damit ist klargestellt, dass das österreichische Modell keine Umgehung des Ordinarius intendiert.

Wenn im Sinne des § 37 lit. a-b VerfO keine Weiterleitung erfolgt, stellt sich die Frage, wie mit dem in der Ombudsstelle inzwischen aufgelaufenen Aktenmaterial umgegangen wird. § 38 VerfO enthält dafür eine Regel, die das Ergebnis einer Abwägung verschiedener Aspekte ist. Einerseits erscheint die Aufbewahrung einer Dokumentation aus mehreren Gründen notwendig. So wäre denkbar, dass das mutmaßliche Opfer später doch eine Weiterleitung wünscht, dass weitere Vorwürfe gegen dieselbe Person vorgebracht werden oder dass die Ablehnung einer Weiterleitung durch das mutmaßliche Opfer nachgewiesen werden muss. Andererseits kommen das Archiv der Diözesankurie (vgl. c. 486 CIC) oder das Geheimarchiv der Kurie (c. 489 CIC), obwohl sie ein funktionierendes Archivwesen gewährleisten würden, für die Aufbewahrung nicht in Betracht, da sie im Verfügungsbereich des Diözesanbischofs stehen. Eine Weiterleitung an diesen wollte das mutmaßliche Opfer aber gerade ausschließen. Außerdem könnte dem Bischof vorgehalten werden, Informationen, die in seinem Verfügungsbereich standen und von denen er hätte Kenntnis erlangen können, nicht

nachgegangen zu sein.¹⁶⁴ Die Ombudsstelle ist aber mit Bedacht als unabhängige Einrichtung und nicht als „Vorzimmer“ des Ordinarius konzipiert, um Opfern einen geschützten Raum zur Aussprache zu bieten, ohne damit indirekt bereits vor dem Ordinarius zu stehen. Somit bleibt nur die Möglichkeit, dass die Dokumentation in der Ombudsstelle selbst aufbewahrt wird. Genau dies ordnet § 38 VerFO an. Demnach ist die Dokumentation nach zwanzig Jahren zu vernichten. Diese relativ lange Zeitspanne erklärt sich aus der Tatsache, dass sich Opfer sexuellen Missbrauchs oft erst nach längerer Zeit imstande sehen, die Sache zu melden bzw. zu verfolgen, und dass zivile Schadenersatzforderungen unter bestimmten Voraussetzungen noch lange nach der Tat geltend gemacht werden können.¹⁶⁵ Bei der Vernichtung der Akten sind in Analogie zu c. 489 § 2 CIC der Name und ein kurzer Tatbestandsbericht aufzubewahren. Diese Vorschriften setzen freilich ein hinreichendes Archivwesen voraus, so dass bei den Ombudsstellen ein Mindestmaß an Institutionalisierung erforderlich sein wird.

Der letzte Paragraph des Abschnitts über die Arbeitsweise der Ombudsstellen sieht eine Beschwerdemöglichkeit vor. Beschwerden gegen die diözesane Ombudsstelle oder einzelne ihrer Mitglieder können beim Diözesanbischof vorgebracht werden, der über die weitere Vorgangsweise entscheidet (§ 39 VerFO). Die in der Rahmenordnung/2010 enthaltene Erwähnung der Möglichkeit eines hierarchischen Rekurses gegen die Vorgangsweise des Diözesanbischofs ist entfallen, weil sie in dieser Pauschalität missverständlich war.¹⁶⁶ Gegen

164 Eine Verwahrung im Geheimarchiv würde außerdem den Zweck vereiteln, sich bei erneuten Beschuldigungen an den ersten Tatvorwurf zu erinnern und auf bereits gesammeltes Material zurückzugreifen. Denn Zugang zum Geheimarchiv hat allein der Diözesanbischof (c. 490 § 1 CIC), doch wird sich dieser nicht an die Erstbeschuldigung erinnern, zumal er davon noch gar keine Kenntnis erlangt hat. Zu diesem Problem vgl. *Anuth*, Modell, 187.

165 *Reißmeier* kritisiert aus ähnlichen Gründen die in c. 489 § 2 CIC angeordnete Aktenvernichtung nach zehn Jahren, vgl. *Reißmeier*, Missbrauch, 53. *Ling* kritisiert überhaupt die im kanonischen Recht bestehenden Regeln zur Aktenvernichtung, weil damit zugleich die Möglichkeit vernichtet wird, diese Fälle wieder aufzugreifen und Parallelen zu ähnlichen Fällen herzustellen, zumal Sexualstraftäter meist Serientäter sind, vgl. *Ling*, Rettungsversuche, 166. Was die Ombudsstellen betrifft, hält § 38 VerFO nun einerseits an der Vernichtung fest, erstreckt die Frist aber auf zwanzig Jahre.

166 Statut/Ombudsstellen, § 10 Z. 3.

bestimmte Maßnahmen, die der Ordinarius verhängen kann, besteht ohnehin nach allgemeinem Kirchenrecht die Möglichkeit eines hierarchischen Rekurses. Wird ein kanonischer Strafprozess geführt, so stehen die darin vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung.

8 Verfahren bei der diözesanen Kommission (§§ 40–54 VerfO)

8.1 Beginn des Verfahrens bei der diözesanen Kommission

§ 40 stellt die Verbindung zu § 37 lit. c VerfO her. Die Weiterleitung eines Verdachtsfalls von der Ombudsstelle an die diözesane Kommission wird dort aus der Perspektive der Ombudsstelle, hier aber aus der Perspektive der diözesanen Kommission festgelegt. Die Übernahme von der Ombudsstelle ist jedoch nicht der einzige Weg, auf dem die diözesane Kommission mit einer Sache befasst wird. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass sich der Diözesanbischof direkt an sie wendet. Nach § 29 lit. a VerfO ist er nicht gehalten, sich zuerst an die Ombudsstelle zu wenden. Das kann sinnvollerweise dann unterbleiben, wenn der Bischof selbst eine Meldung erhalten hat und keine Plausibilitätsprüfung mehr erforderlich ist. Außerdem kann sich der Diözesanbischof auch mit anderen Fragen an die Kommission wenden, etwa wenn es um die Wiedereinsetzung eines Täters geht (§ 68 VerfO). Die diözesane Kommission erhält sowohl von der Ombudsstelle als auch vom Diözesanbischof die erforderlichen Unterlagen. Ausgeschlossen ist, dass die Kommission selbst Meldungen entgegennimmt und von mutmaßlichen Opfern direkt angegangen wird. Zu ergänzen bleibt, dass der diözesanen Kommission ebenso von Ordensoberen Fälle vorgelegt werden können, wie es in § 44 VerfO erwähnt wird.

8.2 Kontakt zu den Ordinarien und zur Ombudsstelle

Über die Weiterleitung von der Ombudsstelle an die diözesane Kommission wurde der Ordinarius gemäß § 37 lit. c VerfO bereits verständigt. § 41 VerfO fügt nun hinzu, dass der Diözesanbischof bzw. der

Ordensobere sofort vollständig über den bisherigen Kenntnisstand zu informieren sind, wenn es sich um schwerwiegende Vorkommnisse handelt. Das ermöglicht ihnen, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Dessen ungeachtet kann der Ordinarius aus eigener Initiative ohnehin jederzeit Auskünfte vom Vorsitzenden der Kommission verlangen. Die wechselnde Terminologie „Diözesanbischof und Ordensobere“ bzw. „Ordinarius“ in § 41 mag verwundern, ist aber dem Umstand geschuldet, dass nicht jeder Ordensobere Ordinarius ist. Einmal mehr kommt damit zum Ausdruck, dass das in der Rahmenordnung geregelte Verfahren keine Umgehung der Ordinarien mit sich bringt.

Die Ombudsstelle bleibt weiterhin eingebunden. § 42 VerFO verpflichtet die diözesane Kommission zur Zusammenarbeit mit ihr, indem sie ihr regelmäßig Informationen über den Stand der Erhebungen zukommen lässt und sie nötigenfalls beizieht.

8.3 Verschwiegenheit

Alle Mitglieder der diözesanen Kommission sind bei der Prüfung von Verdachtsmomenten gemäß § 43 VerFO zu absoluter Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch über die Funktionsdauer hinaus ohne zeitliche Einschränkung. Der Paragraph stellt eine Analogie zu c. 1455 CIC dar, das Amtsgeheimnis bei Richtern und Gerichtspersonen regelt. Demnach gilt derselbe Standard wie im kanonischen Prozessrecht. Die abweichende Formulierung der Verschwiegenheitspflicht bei der Ombudsstelle verdankt sich dem unterschiedlichen Charakter der beiden Einreichungen. Da die Mitglieder der Ombudsstelle stärker ihren angestammten Berufen verhaftet bleiben, ist in § 30 VerFO auf die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten nach den staatlichen Normen hinzuweisen. Dagegen bildet die diözesane Kommission ein Gremium, das Erhebungen durchführt, so dass eine stärkere Orientierung am kanonischen Prozessrecht angebracht erscheint, wenngleich dies nur in analoger Weise geschehen kann, weil die Kommission selbstverständlich kein gerichtliches Forum darstellt.

8.4 Erhebungen

§ 44 VerfO beschreibt die Hauptaufgabe der diözesanen Kommission, nämlich die Durchführung von Erhebungen. Während die Rahmenordnung/2010 von „Ermittlungen“¹⁶⁷ sprach, wurde der schwächere Ausdruck „Erhebungen“ bewusst gewählt, um Verwechslungen mit der kanonischen Voruntersuchung bzw. mit einem Gerichtsprozess zu vermeiden. Wie aus den §§ 71–75 VerfO hervorgeht, ersetzen diese Erhebungen nämlich kein kirchliches Strafverfahren. Vielmehr sind sie in jenen Fällen, in denen ein solches gar nicht stattfindet, notwendig, um eine Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgangsweise bezüglich des Beschuldigten und vor allem für die Gewährung von Unterstützungsleistungen zu Gunsten der Opfer zu bieten. Wie § 44 VerfO selbst sagt, gilt das „auch dann“ – besser wäre: „gerade dann“ –, wenn keine Ermittlungen seitens staatlicher Strafverfolgungsbehörden stattfinden. Wenn hingegen staatsanwaltliche Ermittlungen laufen, genießen diese Vorrang und während eines gerichtlichen Verfahrens kann die Tätigkeit der diözesanen Kommission sistiert werden (§ 47 VerfO).

Die Erhebungen sind auf solche Art und Weise durchzuführen, dass „zu einer möglichst umfassenden und objektiven Beurteilung des Sachverhalts“ gelangt werden kann. Während sich die Ombudsstelle für die mutmaßlichen Opfer einsetzt, ist die diözesane Kommission zu Objektivität verpflichtet. Diesem Zweck dient unter anderem, dass sie dem Beschuldigten eine Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen hat. So wird es ihr möglich, die unterschiedlichen Perspektiven miteinander in Verbindung zu bringen, wenngleich sie im Unterscheid zu einem Gericht kein kontradiktorisches Verfahren führt. Mit dem Ausdruck „umfassend“ ist gemeint, dass sich die Kommission nicht mit ersten Hinweisen begnügen darf.

¹⁶⁷ Statut/Kommissionen § 4 Z. 1 und 7 sowie § 5 Z. 3: „Ermittlungsverfahren“, § 4 Z. 5: „Ermittlungstätigkeit“.

Als Mittel, derer sich die Kommission bedient, werden genannt: die Stellungnahme des Beschuldigten, die Anhörung von Auskunftspersonen, die Dokumentation notwendiger Fakten, Beweise und Informationen sowie personenbezogene Akten, insbesondere die Personalakten kirchlicher Stellen. Die Erfahrung zeigte, dass es notwendig ist, für die Übermittlung von Informationen durch diözesane Stellen und Ordensleitungen eine Frist anzusetzen, die nun mit zwei Monaten angegeben ist. Die Oberen sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass, wenn keine Rückmeldung erfolgt, das Verfahren ohne eine solche weitergeführt wird. Für die Stiftung Opferschutz ist es nützlich zu wissen, ob eine Rückmeldung seitens des Ordens vorliegt. Bei Akten des Geheimarchivs ist zu beachten, dass keine Dokumente herausgegeben werden dürfen (c. 490 § 3 CIC). Die Verfahrensordnung erwähnt kein Gespräch der Kommission mit dem mutmaßlichen Opfer, weil ein solches bereits vor der Ombudsstelle stattgefunden hat und die Unterlagen übermittelt wurden. Eine mehrfache Anhörung soll ihm erspart bleiben, da dies häufig mit leidvollen Erinnerungen verbunden wäre. Aus diesem Grund legt § 48 VerFO fest, dass eine Einbindung von mutmaßlichen Opfern zur persönlichen Teilnahme an Gesprächen nur im Rahmen des Nötigen und Möglichen und nur im Einvernehmen mit der Ombudsstelle vorgesehen ist.

Andererseits sind Fälle denkbar, in denen eine Begegnung von mutmaßlichen Opfern mit Beschuldigten bzw. deren institutionellen Repräsentanten gewünscht wird. Die diözesane Kommission kann Forum und Organisationsplattform für eine fachkundig begleitete und vorbereitete Begegnung sein (§ 49 VerFO). Diese Funktion steht aber außerhalb ihrer Aufgabe, Erhebungen durchzuführen, und dient der emotionalen Aufarbeitung, aber nicht der Klärung des Sachverhalts.

Die Stellung der Beschuldigten ist in den §§ 55–59 VerFO eigens verankert. Speziell für das Verfahren vor der diözesanen Kommission hält § 45 VerFO aber drei Punkte fest: die Beschuldigten werden von der Kommission über den Vorwurf informiert, über ihre Rechte belehrt und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Gelegenheit umfasst die Möglichkeit einer Äußerung im Gespräch sowie

einer schriftlichen Stellungnahme (vgl. § 57 VerfO). Von der Information darf nur abgesehen werden, wenn dies mit dem Ordinarius so besprochen ist (§ 45 VerfO). Ein Grund hierfür wäre beispielsweise die Verdunkelungsgefahr (vgl. § 57 VerfO). Von der Möglichkeit zur Stellungnahme darf überdies nur aus besonderen Gründen abgesehen werden. § 44 VerfO nennt die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und Delikte im Kontext mit dem Empfang des Bußsakraments. Letzteres ist im Zusammenhang mit Art. 24 § 1 *Normae* zu sehen. Demnach darf bei Delikten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments (Art. 4 § 1 *Normae*) dem Angeklagten der Name des „Anklägers“ nur mitgeteilt werden, wenn dieser ausdrücklich zugestimmt hat.

8.5 Anzeige und Selbstanzeige

Wenn es in der Phase vor der Ombudsstelle noch zu keiner Anzeige bei Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft gekommen ist, kann dies auch in der Phase vor der diözesanen Kommission geschehen. Dabei lassen die §§ 46 und 47 dieselben Grundsätze erkennen wie bereits § 31 VerfO. Da nach dem österreichischen staatlichen Recht für die betreffenden Einrichtungen keine Anzeigepflicht besteht,¹⁶⁸ macht auch die Verfahrensordnung eine Anzeige nicht zur Pflicht.¹⁶⁹ So wie nach § 33 VerfO dem Opfer zur Anzeige zu raten ist, so ist nach § 46 dem Täter die Selbstanzeige zu empfehlen, wenn er die Tat eingesteht. Eine Selbstanzeige kann für ihn im staatlichen Verfahren vorteilhaft sein. Er sollte aber im Hinblick auf sein Aussageverweigerungsrecht (§ 58 VerfO) keineswegs dazu gedrängt werden. Nur subsidiär nehmen die Ombudsstelle (§ 31 VerfO) oder die diözesane Kommission (§ 47 VerfO) selbst eine Anzeige vor, wobei die diözesane Kommission dies dem in § 23 VerfO erwähnten Rechtsanwalt überlassen kann.

¹⁶⁸ Einen Überblick über Länder mit bzw. ohne Anzeigepflicht bietet *Astigueta*, *Persona*, 651.

¹⁶⁹ Vgl. *CDocFid*, Rundschreiben, Art. I, lit. e: „Insbesondere sind die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Verbrechen immer zu beachten [...]“.

Nach § 79 der österreichischen StPO besteht eine Pflicht zur Übermittlung von Akten und sonstigen Aufzeichnungen bzw. zur Gewährung von Akteneinsicht, soweit eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht. Wenn die Anzeigepflicht nach § 78 Abs. 2 Z. 1 oder 2 StPO gar nicht besteht, sind die Behörden demnach auch nicht zur amtsweiligen Aktenübermittlung verpflichtet.¹⁷⁰ Wie in Abschnitt 8.5 noch näher dargelegt wird, besteht eine derartige Anzeigepflicht für die in der Verfahrensordnung involvierten kirchlichen Einrichtungen aber nicht. Zwar haben sich die kirchlichen und staatlichen Gerichte nach Art. VII § 5 Konkordat¹⁷¹ im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtshilfe zu leisten, doch abgesehen davon, dass die Einrichtungen der Verfahrensordnung keine kirchlichen Gerichte sind, hat diese Konkordatsbestimmung ihre innerstaatliche Bindungswirkung – nicht aber ihre völkerrechtliche Rechtskraft – ohnehin verloren.¹⁷² Wenn die zuständige Staatsanwaltschaft trotzdem durch eine Sachverhaltsdarstellung informiert werden soll, kann dies gemäß § 47 VerfO geschehen. Damit weicht die Verfahrensordnung von der Rahmenordnung/2010 ab, die darüber hinaus vorgesehen hatte, dass der Staatsanwaltschaft anzubieten ist, von sämtlichen Protokollen über Anhörungen eine Abschrift zu erhalten.¹⁷³ Wenn die Glaubenskongregation zur Zusammenarbeit mit den zivilen Autoritäten mahnt,¹⁷⁴ spricht sie nicht von der Weitergabe von Aktenmaterial. Dem könnte sogar das päpstliche Geheimnis¹⁷⁵ entgegenstehen.

Schließlich legt § 47 VerfO fest, dass die staatsanwaltlichen Ermittlungen Vorrang genießen und dass die Tätigkeit der diözesanen Kommis-

170 *Schwaighofer*, § 79, Rn. 2.

171 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich (1.5.1934).

172 Durch § 128 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 497.

173 Statut/Diözesane Kommission, Nr. 4.5, S. 43.

174 Rundschreiben, Art. I, lit. e.

175 *Paul VI.*, Rescriptum ex audientia, Art. I. Z. 4: „außergerichtliche Anzeigen und Verstöße gegen Glaube und Sitten, über Delikte gegen das Bußsakrament sowie die diesbezüglichen Verfahren und Entscheidungen“. Nach Art. 30 § 1 *Normae* unterliegen die dort genannten Verfahren dem päpstlichen Geheimnis, vgl. *Hallermann*, Anzeige, 169; *Rieger*, Delictis, 344.

sion während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens für den konkreten Fall sistiert werden kann.¹⁷⁶ Das ist keine zwingende Vorschrift, weil das staatliche und das kirchliche Gerichtswesen grundsätzlich voneinander unabhängig sind. Dennoch wird eine Sistierung in den meisten Fällen angebracht sein.¹⁷⁷ Die Staatsanwaltschaft hat die besseren Ermittlungsmöglichkeiten und gleichzeitige Erhebungen durch die diözesane Kommission könnten zu kontraproduktiven Interferenzen führen. Wenn die staatlichen Untersuchungsergebnisse abgewartet werden, erweisen sich manche kirchlichen Erhebungsschritte möglicherweise sogar als überflüssig.¹⁷⁸ Eine Übermittlungspflicht beruht auf Art. XX Konkordat: „Im Falle der strafgerichtlichen Belangung eines Geistlichen oder einer Ordensperson hat das staatliche Gericht sofort den für den Belangten zuständigen Diözesanordinarius zu verständigen und demselben raschestens die Ergebnisse der Voruntersuchung und gegebenenfalls das Endurteil des Gerichtes sowohl in der ersten als in der Berufungsinstanz zu übermitteln.“ In den hiervon nicht erfassten Fällen kann nach § 77 Abs. 1 StPO immerhin ein Antrag auf Einsicht in die Ergebnisse des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens gestellt werden. Bei dem dafür notwendigen „begründeten rechtlichen Interesse“ muss es sich um ein „in der Rechtsordnung gegründetes und von ihr gebilligtes Interesse handeln, das über bloß wirtschaftliches Interesse oder über Interessen privater [...] Information [...] hinausreicht.“¹⁷⁹ Eine kirchliche Einrichtung kann ein rechtliches Interesse haben, wenn sie etwa Arbeitgeberin ist und die Weiterbeschäftigung eines aus strafrechtlichen Gründen ungeeigneten Mitarbeiters haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen könnte.¹⁸⁰ Der Beweiswert der Untersuchungen staatlicher Stellen muss indessen an ihrem Ziel gemessen werden. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen dienen nämlich lediglich der Erhebung der Klage und müssen nicht als

176 Ähnliche Bestimmungen in den Leitlinien anderer Bischofskonferenzen, vgl. *Astigneta*, Persona, 651.

177 Vgl. *Mosconi*, principali, 307; *Ortaglio*, Indagine, 105.

178 Vgl. *Lüdicke*, Missbrauch, 91; *Mosconi*, principali, 309; *Müller*, Missbrauch, 68.

179 OGH, Beschluss GZ 4 Ob 553/95 (19.9.1995).

180 Die bloß unsubstantiierte Behauptung, aus der Art der Erledigung des Strafverfahrens ergäben sich für den Einschreiter Amtshaftungsfragen, genügt hingegen nicht, vgl. OGH, Beschluss GZ 13Os5/90 (30.1.1991).

Grundlage für eine gerichtliche Verurteilung genügen.¹⁸¹ Daher sollten die kirchlichen Stellen den staatsanwaltlichen Ermittlungen keinen höheren Rang einräumen und müssen die Würdigung der Ergebnisse jedenfalls selbst vornehmen.¹⁸²

8.6 Abschluss der Tätigkeit

Am Ende ihrer Tätigkeit gibt die diözesane Kommission eine Zusammenfassung ihrer Feststellungen und eine schriftliche Handlungsempfehlung an den Diözesanbischof und gegebenenfalls an den höheren Oberen der betreffenden Gemeinschaft (§ 51 VerFO). Auch wenn das beschuldigte Ordensmitglied nicht im diözesanen Dienst steht, ergeht der Bericht ebenso an den Diözesanbischof, da er für die diözesane Kommission zuständig ist. Im Unterschied zur Rahmenordnung/2010, die dafür den Ausdruck „Schlussbericht“ verwendet hat, spricht die Verfahrensordnung nur noch von einem „Bericht“, um nicht den Eindruck eines definitiven Urteils zu erwecken. Der Bericht ist für den Diözesanbischof bzw. den höheren Oberen nicht bindend, aber von großer Bedeutung, weil sie dadurch ein fachkundiges Votum erhalten, für das ihnen selbst Zeit und Kenntnisse fehlen würden. Wenn sie es nicht beachten, wird es ihnen schwerfallen, ihre Handlungsweise zu rechtfertigen. Der Bericht enthält folgende Punkte: Sachverhaltsdarstellung, Stellungnahme zur Glaubhaftigkeit, Beurteilung der Angelegenheit, eine Empfehlung zur finanziellen Hilfeleistung und eine Empfehlung hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 50 VerFO geht zunächst von einer einstimmigen Beschlussfassung über die Empfehlungen aus. Falls eine solche nicht zustande kommt, wird dem Bericht ein Minderheitenvotum beigelegt. Dies hat damit zu tun, dass der Beschluss nicht verbindlich ist, sondern nur Empfehlungscharakter hat. Wenn der Diözesanbischof bzw. der höhere Obere Maßnahmen ergreift, kann für seine Erwägungen das Minderheiten-

¹⁸¹ Vgl. *Bauer*, Beweiswert, 362.

¹⁸² Ebd. Vgl. auch *Astigueta*, 652.

votum ebenfalls hilfreich sein. Er muss auch die Gegenmeinung kennen, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. Der Beschuldigte wird darüber informiert, ob sich die Beschuldigungen durch die Feststellungen erhärtet haben und dass der Ordinarius darüber informiert wurde (§ 51 VerFO).

Obwohl die Empfehlungen nicht verbindlich sind, sieht § 52 VerFO eine Rückmeldung vor. Damit ist gemeint, dass der Diözesanbischof bzw. der höhere Obere eine Stellungnahme mit einem Kurzbericht über die getätigten Maßnahmen übermittelt. Auf diese Weise erhält die diözesane Kommission eine gewisse Kontrolle über die Durchführung der Maßnahmen. Der Ausdruck „in der Regel“ deutet aber an, dass eine Rückmeldung ausnahmsweise unterbleiben kann. Die Ombudsstelle wird von der diözesanen Kommission über das Ergebnis informiert und leitet das Ergebnis in entsprechender Form an das mutmaßliche Opfer weiter (§ 52 VerFO). „Ergebnis“ bedeutet, dass nicht der gesamte Bericht weitergegeben wird. Mit diesen Bestimmungen erfüllt die Verfahrensordnung bereits die Vorgaben des Template-Dokuments.¹⁸³

Anders als die Empfehlungen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen richten sich die Empfehlungen hinsichtlich der finanziellen Hilfe nicht an die Ordinarien, sondern an die UOK. Deren Tätigkeit schließt sich also in dieser Hinsicht an jene der diözesanen Kommission an. § 53 verweist diesbezüglich auf § 61 VerFO.

Die Archivierung ist bei der diözesanen Kommission anders geregelt als bei der Ombudsstelle. Da die Kommission eindeutig dem diözesanen Bereich zuzuordnen ist und in dieser Phase nicht mehr auf mutmaßliche Opfer Rücksicht genommen werden muss, die eine Weiterleitung ablehnen, spricht nichts dagegen, dass das Archiv der Diözesankurie verwendet wird. Demgemäß ordnet § 54 VerFO an, dass eine Dokumentation des Sachverhalts im Archiv des Bischofs ver-

183 Nr. 9 zweiundzwanzigster Punkt „The procedures should include provision for the complainant and the accused to seek a review of the outcome.“

bleibt. Der Verweis auf c. 490 CIC stellt klar, dass damit das Geheimarchiv gemeint ist. Eine Übereinstimmung mit der Regelung hinsichtlich der Ombudsstelle besteht insofern, als die Akten nach zwanzig Jahren zu vernichten sind, wobei der Name des Beschuldigten und ein kurzer Tatbestandsbericht aufbewahrt werden (§ 54 VerfO). Dass c. 489 § 2 CIC eine zehnjährige Frist vorsieht, steht dem nicht entgegen, da sich diese auf Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren bezieht, die durch Verurteilung abgeschlossen wurden. Darum handelt es sich bei den Dokumenten der diözesanen Kommission aber gerade nicht.

9 Stellung des Beschuldigten (§§ 55–59 Verfo)

Der gravierendste Mangel der Rahmenordnung/2010 lag darin, dass die Rechte der Beschuldigten nicht umfassend und systematisch verankert waren.¹⁸⁴ Dem verschafft die neue Verfahrensordnung mit einem eigenen Abschnitt „Stellung des Beschuldigten“ (§§ 55–59) Abhilfe. Sie gilt für alle Phasen, die von der Verfahrensordnung geregelt werden.¹⁸⁵ Obwohl es sich dabei weder um eine kanonische Voruntersuchung noch um einen kirchlichen Strafprozess handelt, müssen den Beschuldigten dieselben Rechte gewährt werden, denn erstens stehen ihnen diese kraft ihrer Personenwürde zu und zweitens wäre denkbar, dass die diözesane Kommission mit der Voruntersuchung beauftragt wird oder Ergebnisse der Erhebung doch in einem gerichtlichen oder administrativen Verfahren verwendet werden. Die Rechte des Beschuldigten würden aber ausgehöhlt, wenn sie nicht von Anfang an, sondern erst in einem anschließenden Verfahren geachtet würden.

9.1 Unschuldsvermutung und guter Ruf

Der CIC/1983 verankert die Unschuldsvermutung nicht ausdrücklich,¹⁸⁶ wenngleich die cc. 1526 § 1 CIC (Beweislast bei dem, der eine Behauptung aufstellt)¹⁸⁷ und 1608 § 4 CIC (Freispruch, wenn keine moralische Gewissheit besteht)¹⁸⁸ in diese Richtung weisen. Die Glau-

¹⁸⁴ *Berkmann*, Verfahren, 38.

¹⁸⁵ Bei Gefahr im Verzug informiert die Ombudsstelle sofort den Ordinarius bzw. den Leiter der betroffenen kirchlichen Einrichtung oder Gemeinschaft, damit die erforderlichen Maßnahmen ohne Verzögerung gesetzt werden. Wird dabei das Recht des Beschuldigten auf Anhörung umgangen? Fest steht, dass die Ombudsstelle keine Anhörung durchführt. Das steht vielmehr der diözesanen Kommission zu, welche in diesem Stadium aber noch gar nicht tätig ist. Somit liegt es in der Entscheidung des Ordinarius bzw. Leiters, den Beschuldigten zu hören, sofern dies angesichts der Dringlichkeit tunlich ist.

¹⁸⁶ *Althaus*, c. 1717, Rn. 9.

¹⁸⁷ Vgl. *Hallermann*, Präzisierung, 193.

¹⁸⁸ Vgl. *Ibli*, Strafverfahren, 1741.

benskongregation verlangt in den Richtlinien der Bischofskonferenzen eindeutig eine Verankerung der Unschuldsvermutung.¹⁸⁹ Die Rahmenordnung/2010 erinnerte an zwei Stellen an dieses fundamentale Schutzprinzip.¹⁹⁰ Die neue Verfahrensordnung stellt die Unschuldsvermutung nun in § 55 an den Beginn des Abschnitts über die Stellung des Beschuldigten. Zugleich wird festgehalten, dass eine Beurteilung oder eine Dienstfreistellung keine Vorverurteilung darstellen. Dabei handelt es sich um einstweilige Sofortmaßnahmen, die in § 63 VerfO näher geregelt werden. Da sie bei erhärtetem Verdacht bereits vor Abschluss eines Strafverfahrens ergriffen werden, dürfen daraus keine Schlüsse auf eine etwaige Schuld gezogen werden, denn es liegt noch keine rechtskräftige Verurteilung vor.

Die Unschuldsvermutung gilt laut § 55 VerfO „bis zum Erweis des Gegenteils“. Damit wird nicht gesagt, wer dies definitiv feststellt¹⁹¹, es kann aber nur ein rechtskräftiges staatliches oder kirchliches Strafurteil bzw. Strafdekret gemeint sein. Die Erhebungen und der Bericht der diözesanen Kommission hingegen stellen keine Verurteilung dar, sondern genügen nur als Grundlage für Unterstützungsleistungen durch die Stiftung Opferschutz und allenfalls für nicht-strafrechtliche Maßnahmen.

In engem Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung steht der Schutz der Persönlichkeitsrechte, insbesondere des guten Rufes, der bereits im allgemeinen Kirchenrecht (c. 220 CIC) verankert ist.¹⁹² § 56 VerfO lenkt die Aufmerksamkeit vor allem darauf hin, dass die Persönlichkeitsrechte bei jeder Form der Kommunikation zu achten sind. Damit ist vor allem die Kommunikation mit der Öffentlichkeit gemeint, für die gemäß § 24 VerfO ein Krisenstab einberufen werden kann. Die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten sind neben dem Schutz der Opfer der Hauptgrund dafür, dass die österreichische Rahmenordnung keine proaktive Information der Öffentlichkeit über kon-

189 *CDFid*, Rundschreiben, Nr. I.d.3. Vgl. *Rees*, 105.

190 Rahmenordnung/2010, Teil B, Nr. 3.1 und 3.2.3.

191 Vgl. *Althaus*, ÖBK, Teil C: Verfahrensordnung, Fn. 101.

192 Vgl. auch *CDFid*, Rundschreiben, Nr. II und III.d.

krete Einzelfälle vorsieht. Die Leitlinien der DBK, die eben dies in Nr. 54 vorsehen, werden aus diesem Grund von HALLERMANN heftig kritisiert.¹⁹³

9.2 Recht auf Anhörung

Im Zentrum der Stellung des Beschuldigten steht das Recht auf Anhörung, das von § 57 VerfO anerkannt wird. Damit geht die Verfahrensordnung über die Garantien des CIC hinaus, der eine Anhörung nicht einmal in der Voruntersuchung zwingend vorschreibt. Dessen ungeachtet verlangt aber die Glaubenskongregation, dass der Beschuldigte in der Voruntersuchung¹⁹⁴ bzw. vor der Meldung an die Kongregation¹⁹⁵ über die „Anklage“ informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Für die Anhörung ist die diözesane Kommission zuständig.

§ 57 VerfO verwendet den Begriff „Anhörung“.¹⁹⁶ Der stärkere Begriff „Vernehmung“¹⁹⁷ wurde vermieden, weil er deutlichere Anklänge an ein Gerichtsverfahren hat, um das es sich bei den Erhebungen der diözesanen Kommission aber gerade nicht handelt. Ebenso missverständlich wäre aber der schwächere Begriff „Gespräch“, weil er die Brisanz und die Bedeutung für mögliche Konsequenzen verschleiern könnte. Daher sollte in der Kommunikation mit dem Beschuldigten der Charakter der Anhörung von Anfang an klar gestellt werden, um ihm nicht den Eindruck zu vermitteln, er werde lediglich zu einem seelsorglichen oder mitbrüderlichen Gespräch geladen.¹⁹⁸

Zum Recht auf Anhörung zählen drei Elemente. Erstens muss der Beschuldigte über den Vorwurf informiert werden. Dies ist bereits

193 *Hallermann*, Präzisierung, 193; *Hallermann*, Anzeige, 171.

194 *CDoCFid*, Rundschreiben, Nr. III.e.

195 Ebd. Nr. II.

196 Denselben Begriff verwenden die Leitlinien der DBK in Nr. 22.

197 Dieser Begriff wird von *Hallermann* mit Blick auf Deutschland bevorzugt, vgl. *Hallermann*, Präzisierung, 194.

198 Vgl. zu Deutschland: *Althaus*, DBK, Anhörung der beschuldigten Person, Nr. 22, Rn. 1.

in § 45 VerFO verankert. Zweitens führen Vertreter¹⁹⁹ der diözesanen Kommission ein Gespräch mit der beschuldigten Person durch, in dem sie mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert wird und sie die Gelegenheit erhält, sich dazu zu äußern (§ 57 VerFO). Drittens bleibt es ihr unbenommen, binnen angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Wenngleich es in § 57 VerFO nicht eigens gesagt wird, kommt für die Setzung der Frist nur die diözesane Kommission in Betracht. Die Befürchtung, der Beschuldigte könnte den weiteren Ablauf endlos verzögern, indem er seine Stellungnahme zurückhält, ist unberechtigt. Es ist seine Sache, ob er die ihm eingeräumte Gelegenheit nützt. Tut er es nicht, läuft das Verfahren dennoch weiter. Die Setzung einer Frist verhindert somit lediglich eine ungebührliche Verzögerung.

Das Recht auf Anhörung kann eingeschränkt werden. Das Gespräch mit Vertretern der diözesanen Kommission findet nur statt, „sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der staatlichen Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden“ (§ 57 VerFO). Beispielsweise wäre es vorstellbar, dass der Beschuldigte infolge der Kontaktaufnahme beginnt, Beweismittel zu unterdrücken. Während eines gerichtlichen Verfahrens nach staatlichem Recht kann die Tätigkeit der diözesanen Kommission ohnehin sistiert werden (§ 47 VerFO). Die Einschränkung kann aber nicht nur zu Gunsten eines staatlichen Verfahrens erfolgen, sondern allgemein, sofern „die Aufklärung des Sachverhalts“ gefährdet würde – also auch dann, wenn Entsprechendes für ein kirchliches Verfahren zu befürchten wäre. Weil auf diese Anhörung nicht leichtfertig verzichtet werden darf, muss eine sorgfältige Prüfung bzw. eine Absprache mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden erfolgen.²⁰⁰

Nach § 45 VerFO informiert die diözesane Kommission den Beschuldigten, sofern mit dem Ordinarius nichts Anderes besprochen ist. In Analogie zu dieser Vorschrift kann auch auf eine Anhörung nur

199 Der unbestimmte Plural „Vertreter“ lässt Spielraum für die interne Geschäftseinteilung der Kommission sowie für die Berücksichtigung des Einzelfalls.

200 Vgl. zu Deutschland: *Althaus*, DBK, Anhörung der beschuldigten Person, Nr. 22, Rn. 2.

verzichtet werden, wenn dies mit dem Ordinarius so besprochen ist.²⁰¹ Dieses formale Erfordernis rechtfertigt sich durch die fundamentale Bedeutung des Rechts auf Anhörung.

Eine andere Frage ist, ob das Recht auf Anhörung auch dann eingeschränkt werden darf, wenn dadurch das mutmaßliche Opfer – etwa durch Nachstellungen des Beschuldigten – gefährdet werden könnte. Die Verfahrensordnung sagt dies nicht ausdrücklich. Vielmehr fordert sie in § 57 nur dazu auf, Maßnahmen zum Schutz des mutmaßlichen Opfers zu treffen, wenn dies notwendig ist.²⁰² Sie gibt aber nicht an, welche Maßnahmen einer kirchlichen Einrichtung dafür überhaupt zur Verfügung stehen und ob auch der gänzliche Verzicht auf eine Anhörung dazugehört. Eine ausdrückliche Einschränkung aufgrund einer möglichen Gefährdung des Opfers oder anderer Personen sieht die Verfahrensordnung nur beim Recht auf Akteneinsicht vor (§ 59). Da bei der Akteneinsicht die Äußerungen des Opfers oder anderer anschuldigender Personen direkt zugänglich werden, ist die Gefahr von „Rache“ größer als bei der Anhörung, die „mit Klugheit und Vorsicht“²⁰³ durchgeführt werden kann. Zudem ist das Recht auf Anhörung so fundamental und die Aussage des Beschuldigten für die Erhebungen so bedeutsam, dass Einschränkungen nicht ohne weiteres möglich sind. Andererseits kann gemäß § 45 VerFO in Absprache mit dem Ordinarius von dem Grundsatz abgegangen werden, dass die diözesane Kommission den Beschuldigten über den gegen ihn erhobenen Vorwurf informiert. Wenn nun schon hinsichtlich der Information eine Ausnahme möglich ist, dann müsste das umso mehr für die Anhörung gelten. § 45 VerFO beschränkt sich nicht auf die Verdunkelungsgefahr, zumal er überhaupt keine Gründe anführt. Nach

201 Nur eine solche Interpretation steht in Einklang mit dem Rundschreiben der Glaubenskongregation, demzufolge es dem Bischof bzw. dem höheren Oberen obliegt, zu entscheiden, welche Informationen an den Beschuldigten weitergegeben werden (Nr. II.).

202 In ähnlicher Weise legen die Leitlinien der DBK hinsichtlich der Anhörung der beschuldigten Person nur fest: „Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.“ (Nr. 22).

203 C. 1717 § 1 CIC hinsichtlich der Voruntersuchung: „caute“. *C.DocFid*, Rundschreiben, Nr. II: „Der Klugheit des Bischofs oder des höheren Oberen obliegt es, zu entscheiden, welche Informationen während der Voruntersuchung an den Beschuldigten weitergegeben werden.“

dem Rundschreiben der Glaubenskongregation muss der Beschuldigte nicht über die Anschuldigungen informiert werden, sofern schwerwiegende Gründe entgegenstehen.²⁰⁴ Beispiele für solche Gründe werden nicht genannt. Eine Beschränkung auf die Verdunkelungsgefahr ist dem nicht zu entnehmen. Eine Gefährdung des Opfers oder anderer Personen kann je nach den Umständen genauso schwer wiegen wie die Verdunkelungsgefahr. Bevor aber als letztes Mittel auf eine Anhörung verzichtet wird, sind wegen des fundamentalen Charakters dieses Rechts andere Mittel einzusetzen wie etwa Maßnahmen zum Schutz des Opfers (§ 57 VerFO) oder die Vorenthaltung seines Namens (vgl. § 31 VerFO).

9.3 Recht auf Verteidigung und Akteneinsicht

Unter dem Titel „Verteidigungsrecht“ nennt § 58 VerFO zwei eigenständige Rechte: Das Recht, eine Person des Vertrauens beizuziehen, und das Recht auf Verweigerung der Aussage. Damit der Beschuldigte von diesen Rechten wirksam Gebrauch machen kann, muss er schon in der Verständigung über die Anhörung darauf aufmerksam gemacht werden.

Die „Person seines Vertrauens“ kann, aber muss nicht Anwalt nach kirchlichem oder staatlichem Recht sein.²⁰⁵ Die Anwaltspflicht im kirchlichen Strafprozess (c. 1723 CIC) wird nicht auf die Voruntersuchung ausgedehnt²⁰⁶ und kann daher erst recht nicht für die Erhebungen der diözesanen Kommission gelten. Auf jeden Fall ist es aber von Vorteil, eine fachkundige Person beizuziehen.

Nach c. 1728 § 2 CIC ist der Angeklagte im kirchlichen Strafprozess nicht verpflichtet, eine Straftat einzugestehen, und es kann ihm keine

²⁰⁴ *CDocFid*, Rundschreiben, Nr. II und III.e: „*gravi ragioni in contrario*“. Vgl. dazu *Rees*, Vorgehen, 134.

²⁰⁵ *Hallermann* schlägt in Bezug auf Deutschland *de lege ferenda* vor, dass es ein Anwalt sein muss, vgl. *Hallermann*, Anzeige, 173. Ihm zufolge bleibt das Verteidigungsrecht ohne kirchlichen Anwalt eine „stumpfe Waffe“ (*Hallermann*, Präzisierung, 197).

²⁰⁶ Vgl. *Hallermann*, Präzisierung, 194.

Eidesleistung abverlangt werden. § 58 VerfO enthält nun namentlich ein Recht auf Aussageverweigerung. Das Recht des Angeklagten im Strafprozess würde ausgehöhlt, wenn er in einer früheren Phase des Verfahrens doch zur Aussage verpflichtet wäre. Wie ALTHAUS betont, darf aus dem Schweigen kein Schuldeingeständnis gefolgert werden, doch sollte darauf hingewiesen werden, dass ein mit Reue verbundenes Geständnis strafmindernde Wirkung entfalten kann.²⁰⁷

Das in § 59 verankerte Recht auf Akteneinsicht ist notwendig, damit der Beschuldigte sich gegen die Vorwürfe verteidigen kann. Dazu gehört, dass die diözesane Kommission dem Beschuldigten „alle maßgeblichen Fakten zur Kenntnis bringen“ muss. Weil das Recht auf Beiziehung einer Person des Vertrauens nach § 58 nicht auf eine bestimmte Phase beschränkt ist, gilt es auch für die Akteneinsicht. Der Vorsitzende der diözesanen Kommission kann das Recht auf Akteneinsicht aus zwei Gründen beschränken: erstens, wenn dem Opfer Schaden droht,²⁰⁸ und zweitens, wenn andere Personen gefährdet sind. Der Ausdruck „vielleicht“ weist darauf hin, dass eine potentielle Gefährdung genügt. Es obliegt dem Opfer, die Gründe für die Beschränkung glaubhaft zu machen. Der Vorsitzende muss also nicht von sich aus tätig werden. Der Ausdruck „beschränken“ bedeutet, dass das Recht nicht gänzlich entzogen wird, sondern nur soweit notwendig einzelne Aktenstücke vorenthalten werden. Insofern besteht Einklang mit c. 1598 § 1 CIC, demzufolge der Richter zur Vermeidung sehr schwerer Gefahren verfügen kann, dass ein Aktenstück niemandem bekannt gegeben wird, wobei allerdings sicher zu stellen ist, dass das Verteidigungsrecht stets unbeeinträchtigt bleibt. Die drei Rechte auf Rechtsbeistand, Aussageverweigerung und Akteneinsicht waren in der Rahmenordnung/2010 noch nicht verankert.²⁰⁹

²⁰⁷ Althaus, DBK, Anhörung der beschuldigten Person, Nr. 24, Rn. 1.

²⁰⁸ Mit „vgl.“ wird nur ein entfernter Hinweis auf Art. 24 *Normae* gegeben. In diesem Artikel geht es um Delikte im Zusammenhang mit dem Bußsakrament. Hier darf der Name des Anklägers nur mit dessen Zustimmung an den Angeklagten und dessen Anwalt weitergegeben werden. § 59 VerfO verlangt nicht positiv eine Zustimmung, sondern nur negativ die Glaubhaftmachung drohenden Schadens. Ein Schaden kann freilich nicht nur im Zusammenhang mit dem Bußsakrament drohen.

²⁰⁹ Berkmann, Verfahren, 38.

9.4 Rechte der Opfer

Von einem Katalog ähnlicher Rechte für die Opfer, wie er in den USA gepflegt wird,²¹⁰ sieht die Verfahrensordnung ab, denn selbst in einem Strafverfahren hätte das Opfer keine Parteistellung. Die Anhörung des Opfers (§ 36) und die Mitteilung des Ergebnisses (§ 52) sind in der Verfahrensordnung ohnehin festgelegt. Jedenfalls benennt die Rahmenordnung in Teil B, Nr. 2.2 in darstellender Weise einige Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die innerkirchliche Verpflichtungskraft diverser Kinderrechtskataloge ist indessen differenziert zu sehen. Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von der Republik Österreich schon am ersten Tag, nämlich dem 16.1.1990, unterzeichnet und ist für Österreich am 5.9.1992 in Kraft getreten.²¹¹ Ein Erfüllungsvorbehalt hat die direkte Anwendbarkeit aber selbst im staatlichen Bereich verhindert. Dafür wurde am 20.1.2011 ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern erlassen.²¹² Inwiefern dieses mittelbare oder unmittelbare Drittwirkung – auch für die Kirche – entfaltet, ist nach den grundrechtsdogmatischen Prinzipien zu beurteilen.²¹³ Jedenfalls behält es die nähere Ausführung gerade bezüglich Entschädigung und Rehabilitation den Gesetzen vor (Art. 5 Abs. 2).

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde außerdem vom Heiligen Stuhl als Völkerrechtssubjekt unterfertigt. Nach der Stellungnahme des Leiters des vatikanischen Presseamtes erfolgte die Ratifizierung durch den Heiligen Stuhl aber im Namen des Staates des Vatikanstadt, der von der katholischen Kirche und ihrer Rechtsordnung verschie-

210 Vgl. *CLSA*, Revised Guide, 4–6.

211 Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

212 BGBl. I Nr. 4/2011. Vgl. insbesondere Art. 5 Abs. 1: „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“

213 Vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 39–40; *Krämer*, Menschenrechte, 170; *Maraubn*, Grundrechte, 212.

den ist.²¹⁴ Letztere ist nicht Partei der Kinderrechtskonvention,²¹⁵ was nicht heißt, dass sie nicht beachtliche Schritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unternommen hätte. Die katholischen Einrichtungen in den verschiedenen Ländern der Welt achten die jeweilige staatliche Rechtsordnung.²¹⁶ Wenn die Kinderrechtskonvention für sie Rechtswirkungen entfaltet, dann allenfalls deswegen, weil der betreffende Staat sie in seinem nationalen Recht – gegebenenfalls – umgesetzt hat, aber nicht deswegen, weil der Heilige Stuhl sie als Vertreter des Staats der Vatikanstadt unterzeichnet hat.

Auf Verwunderung stößt daher, dass die Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen von den Bischofskonferenzen verlangt, eine Verpflichtungserklärung zu zwei Bestimmungen der Konvention – die sich schon dem Wortlaut nach eindeutig an Staaten richten – in ihre Richtlinien aufzunehmen.²¹⁷ Die Bischofskonferenzen können mangels Völkerrechtssubjektivität keinem internationalen Vertrag beitreten und mangels innerkirchlicher Gesetzgebungsbefugnis in dieser Materie keine Verpflichtungen statuieren. Die ÖBK hat angesichts der geschilderten Rechtslage jedenfalls gut daran getan, lediglich mittels eines „vgl.“ auf die Kinderrechtskonvention hinzuweisen.²¹⁸

214 *Lombardi*, Nota.

215 Ebd.

216 Vgl. ebd.

217 Template-Dokument, Art. 2.

218 Rahmenordnung/2016, 36, Fn. 16.

10 Konsequenzen und Maßnahmen (§§ 60–70 Verfo)

Der Abschnitt „Konsequenzen und Maßnahmen“ enthält eine Fülle an Handlungsweisen und Schritten, zu denen das in der Rahmenordnung beschriebene Verfahren Anstoß geben kann. Sie unterscheiden sich danach, ob sie sich auf die mutmaßlichen Opfer oder Täter beziehen und ob sie sofort oder nach Abschluss des Verfahrens durchgeführt werden. Für manche muss ein eigenes Verfahren geführt werden.

10.1 Hilfe für die mutmaßlichen Opfer

Was die Hilfen für mutmaßliche Opfer betrifft, heben sich jene, die sofort gewährt werden können (§ 60 Verfo), von jenen ab, die als Ergebnis des Verfahrens gewährt werden (§ 61 Verfo). Die Soforthilfe besteht in ersten therapeutischen Maßnahmen, die von der Ombudsstelle den mutmaßlichen Opfern für einen befristeten, aber verlängerbaren Zeitraum²¹⁹ vorgeschlagen werden. Die Ombudsstelle übernimmt die Kosten, wofür ihr ein Budget (vgl. § 13 Verfo) zur Verfügung steht. Zu ergänzen wären noch andere Formen der Hilfestellung, die von der Ombudsstelle gewährt oder vermittelt werden, wie die seelsorgliche Begleitung (§ 11), das Beratungsangebot (§ 34) und die Hilfe für das Umfeld (§ 35 Verfo). Ein Angebot spiritueller und psychologischer Hilfe für Opfer und ihre Familien wird auch vom Template-Dokument angeregt.²²⁰ Alle diese Hilfen richten sich nach der Bedürftigkeit. Wie bereits § 34 so weist § 60 Verfo nochmals auf die Möglichkeit der Beratung durch nicht-kirchliche Einrichtungen hin.

Davon zu unterscheiden sind die finanziellen Hilfen gemäß § 61 Verfo. Sie werden nach Durchführung des Verfahrens gezahlt, wenn

²¹⁹ Vgl. Rahmenordnung/2016, 59.

²²⁰ Template-Dokument, Nr. 10.

die Erhebungen die Vorwürfe erhärtet haben. Maßstab ist nicht die Bedürftigkeit, sondern das erlittene Leid. Die Angelegenheit wird an die UOK weitergeleitet, welche eine Angabe über die Höhe der finanziellen Hilfen macht. Diese orientiert sich an der Rechtsprechung der österreichischen Zivilgerichte zum immateriellen Schadenersatz und ist in vier Kategorien gestaffelt: 5.000, 15.000, 25.000 Euro und darüber.²²¹ Die Auszahlung erfolgt durch die Stiftung Opferschutz. Zu ergänzen wäre, dass auch psychotherapeutische Hilfeleistungen zuerkannt und finanziert werden.²²² § 61 VerfO stellt somit die Schnittstelle zu den weiteren Schritten dar, die von der UOK und von der Stiftung gesetzt werden, aber nicht mehr in der Verfahrensordnung geregelt sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle erhärteten Verdachtsfälle, in denen das mutmaßliche Opfer finanzielle Hilfe anstrebt, der UOK vorgelegt werden.²²³

Die grundlegende Voraussetzung für diese Schritte ist, dass das Opfer überhaupt den Wunsch nach finanzieller Unterstützungsleistung geäußert hat. Diese Äußerungen werden von der Ombudsstelle entgegengenommen. Die UOK erhält neben dem Sachverhalt die Stellungnahmen der Ombudsstelle, der diözesanen Kommission (siehe § 51 VerfO) und des zuständigen Ordinarius²²⁴. In gewissen Fällen können zwei Ordinarien betroffen sein, nämlich der Ortsordinarius und der höhere Ordensobere. Zudem werden der Erstbericht der Ombudsstelle (vgl. § 37 lit. c VerfO), allfällige Briefe und ein dafür bestimmtes Datenblatt übermittelt. Gegebenenfalls kann noch eine Stellungnahme des Beschuldigten beigefügt werden. Auf diese Dokumente gestützt, geht die UOK ihrer Tätigkeit nach.

Während die Rahmenordnung/2010 die Beschlüsse der UOK als „bindend“²²⁵ für die Stiftung Opferschutz betrachtete, findet sich

221 Vgl. *List*, Paradigmenwechsel, 21f.

222 Vgl. *UOA/UOK*, Grundsätze, 33, Nr. 1.

223 Rahmenordnung/2016, 59.

224 Die Stellungnahme des Ordinarius ist von besonderer Wichtigkeit, weil die Stiftung Opferschutz bei den Diözesen bzw. Orden die Zahlungen regressieren kann (vgl. § 26 VerfO).

225 Rahmenordnung/2010, 53.

eine solche Formulierung in der Rahmenordnung/2016 nicht mehr, weil das Statut der Stiftung eine solche Bindungswirkung nicht kennt. Vielmehr werden die Schlussfolgerungen der UOK nun als „Empfehlungen“²²⁶ bzw. „Vorschläge“²²⁷ bezeichnet. Auch die Formulierung, dass es für die Diözesanbischöfe selbstverständlich ist, im Sinne der Empfehlungen einzelner zuständiger Stellen zu handeln,²²⁸ enthält keine strikte rechtliche Bindung (arg. „selbstverständlich“, „Empfehlungen“), wenngleich die UOK zu diesen Stellen gehört.²²⁹

Die Klausel „Unabhängig von eventuellen Schadenersatzforderungen, die gerichtlich einzubringen sind“ (§ 61 VerfO) bedarf näherer Erläuterungen hinsichtlich des Charakters der finanziellen Hilfen.²³⁰ Aus der Sicht der UOK handelt es sich bei der finanziellen Unterstützung nicht um Schmerzensgeldzahlungen im juristischen Sinn, sondern um „eine Geste der Übernahme von Verantwortung durch die Kirche“ und „die Anerkennung der Opfereigenschaft“²³¹. Juristisch präziser formuliert das Statut der Stiftung Opferschutz: „Die Stiftung kann gegen Abtretung der entsprechenden Forderungen seitens der Opfer gegen die unmittelbaren Täter einschlägiger Delikte den Opfern Mittel aus dem Stiftungsvermögen zukommen lassen und dann die Forderungen im eigenen Namen gegen schadenersatzpflichtige Personen geltend machen.“²³² Bevor die Stiftung eine Zahlung tätigt, gibt das mutmaßliche Opfer eine schriftliche Erklärung ab, mit der es seine Forderung in der Höhe des auszahlenden Betrags an die Stiftung Opferschutz abtritt.²³³ Im Hintergrund steht also sehr wohl eine Schadenersatzforderung des Opfers als Geschädigtem gegenüber dem Täter als Schädiger. Die Hilfe besteht darin, dass die Stiftung diese Forderung unabhängig von einer eventuellen Verjährung und allein aufgrund

226 § 61 VerfO.

227 Rahmenordnung/2016, 58.

228 Teil B, Nr. 4.1.2, ebd. 36.

229 Vgl. ebd. 36, Fußnote 18.

230 Es besteht eine gewisse Ähnlichkeit, aber auch Unterschiede zu *DBK*, Leistungen. Vgl. *Berkmann*, Verfahren, 23f.

231 *List*, Paradigmenwechsel, 21.

232 § 2 Nr. 3.2.3 Statut/Stiftung.

233 *Berkmann*, Maßnahmen, Abschnitt III.1.

der Ergebnisse der diözesanen Kommission und der Empfehlung der UOK einlöst, ohne dass das Opfer ein zivilgerichtliches Verfahren führen müsste. Die Stiftung Opferschutz verlangt von den mutmaßlichen Opfern aber nicht, auf eine gerichtliche Geltendmachung zu verzichten. Es bleibt dem mutmaßlichen Opfer unbenommen, vor Gericht mehr zu fordern, als die UOK festgelegt und die Stiftung Opferschutz ausgezahlt hat.²³⁴ Der Empfänger der Zahlung muss nur schriftlich zur Kenntnis nehmen, dass der zugesagte Betrag auf eine allenfalls von ihm gegenüber dem Beschuldigten geltend zu machende Forderung anzurechnen ist.²³⁵ Die oben genannte Klausel des § 61 VerfO möchte also nur zum Ausdruck bringen, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, Schadenersatzforderungen gerichtlich einzubringen, aber nicht, dass die Zahlungen der Stiftung Opferschutz überhaupt nichts mit Schadenersatzforderungen zu tun hätten.

10.2 Sofortmaßnahmen hinsichtlich der mutmaßlichen Täter

10.2.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die folgenden beiden Abschnitte befassen sich mit Maßnahmen hinsichtlich der (mutmaßlichen) Täter. Der erste enthält Sofortmaßnahmen (§§ 62–65 VerfO), der zweite Konsequenzen auf Dauer (§§ 66–69 VerfO). Der Wechsel in der Terminologie zwischen den beiden Abschnitten von „mutmaßlichen Tätern“ zu „Täter“ hat seinen Grund darin, dass die Täterschaft zum Zeitpunkt der Sofortmaßnahmen noch nicht feststeht. Die Maßnahmen bzw. Konsequenzen der beiden Abschnitte unterscheiden sich noch in weiterer Hinsicht grundlegend voneinander. Der Ausdruck „sofort“ bedeutet nicht, dass sie unmittelbar schon bei der Meldung eines Vorfalls ergriffen werden, sondern nur, dass nicht auf eine definitive strafrechtliche Entscheidung eines Rechtspflegeorgans gewartet werden muss. Wie die

²³⁴ UOA/UOK, Grundsätze, 33, Nr. 8: kein Verzicht auf die Geltendmachung weitergehender Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg.

²³⁵ Berkmann, Maßnahmen, Abschnitt III.2.2.

folgenden Paragraphen zeigen, kann aber mitunter doch ein erhärteter Verdacht erforderlich sein. Die Sofortmaßnahmen können vorläufiger und vorbeugender Art sein²³⁶, wie etwa eine Beurlaubung oder Dienstfreistellung. Solche Maßnahmen enden jedenfalls, wenn der Fall aufgeklärt ist.²³⁷ Sofortmaßnahmen können aber auch dauerhaft sein, wie z. B. die fristlose Entlassung. Das zivile Arbeitsrecht gebietet hier ein unverzügliches Handeln, weshalb es sich nur um eine Sofortmaßnahme handeln kann.

Sofortmaßnahmen werden ergriffen, um eventuell unmittelbar drohenden Schaden zu verhindern. Das kann noch vor einer rechtskräftigen Verurteilung notwendig sein, wenn sich der Verdacht erhärtet.²³⁸ Wenn sich die Schuld erwiesen hat, sind definitive Konsequenzen zu ziehen; andernfalls ist die Rehabilitation (§ 70 VerfO) herzustellen. Da noch keine Verurteilung vorliegt, haben die Maßnahmen keinen Strafcharakter, sondern sind disziplinarrechtlicher Natur.²³⁹ Weil Straf- und Disziplinarrecht in der kanonischen Ordnung aber nicht sauber getrennt sind,²⁴⁰ kann es Konfusionen geben. Wegen der Unschuldsvermutung muss alles vermieden werden, was dem guten Ruf schaden und einer „Vorverurteilung“ Vorschub leisten könnte.²⁴¹ Diese Maßnahmen können aber durchaus auch im Interesse des mutmaßlichen Täters liegen, etwa wenn er durch eine Beurlaubung aus der „Schusslinie“ genommen wird und Zeit zur Reflexion erhält.²⁴²

Die Sofortmaßnahmen sind nicht automatisch zu verhängen. In jedem einzelnen Fall ist eine sorgfältige Abwägung nötig. Umfang und Charakter dieser Maßnahmen müssen, abhängig vom Grad der Wahrscheinlichkeit der Anzeige, unterschiedlich sein.²⁴³ Die Abwägung

236 Vgl. *Cortés Diéguez*, *Investigación*, 531.

237 Vgl. *Althaus*, DBK, Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls, Nr. 36, Rn. 4.

238 Vgl. *Müller*, *Missbrauch*, 61.

239 Vgl. *Althaus*, DBK, Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls, Nr. 36, Rn. 3. *Althaus*, *Umgang*, 40f.; *Hallermann*, *Anzeige*, 174; *Müller*, *Missbrauch*, 61; Örsy, *Norms zu Norm 6*.

240 *Lüdicke*, *Einleitung vor c. 1311*, Rn. 8.

241 Vgl. *Althaus*, DBK, Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls, Nr. 36, Rn. 3.

242 Vgl. *Althaus*, *Umgang*, 40; *Wijlens*, *Leitungsaufgaben*, 444.

243 *Müller*, *Missbrauch*, 61.

muss drei Faktoren berücksichtigen: den öffentlichen oder privaten Charakter des Delikts, den Grad der Wahrscheinlichkeit der Zurechenbarkeit und die Gefahr einer Wiederholung.²⁴⁴ Spekulationen in der Öffentlichkeit genügen nicht.²⁴⁵ Einzelne Bestimmungen des § 63 VerfO verlangen als Voraussetzung einen konkreten Verdacht (lit. b), einen erhärteten Verdacht (lit. a und c) oder schon eingeleitete Untersuchungen durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden (lit. a und c). Damit geht die österreichische Rahmenordnung einen ähnlichen Weg wie die Leitlinien der DBK, die „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht“ (Nr. 36) voraussetzen.²⁴⁶ In den USA hingegen werden Vorsichtsmaßnahmen automatisch und kategorisch angewandt.²⁴⁷

Um ein rasches Vorgehen zu ermöglichen, verpflichtet die Verfahrensordnung die Ombudsstellen (§ 32) bzw. die diözesanen Kommissionen (§ 41), in den entsprechenden Fällen die Ordinarien sofort zu verständigen, damit diese oder gegebenenfalls andere zuständige Autoritäten die nötigen Maßnahmen rechtzeitig ergreifen können. Die Ombudsstellen und diözesanen Kommissionen selbst haben keine Befugnis, derartige Akte zu setzen. Wenn die §§ 62–63 VerfO verschiedene Maßnahmen erwähnen, so geschieht das nur in demonstrativer und darstellender Weise. Die Verfahrensordnung bildet nicht selbst die Rechtsgrundlage für die Setzung solcher Akte. Vielmehr findet sich diese in den einschlägigen Vorschriften des kirchlichen oder staatlichen Rechts, dessen materielle und formelle Voraussetzungen zu befolgen sind. § 63 VerfO differenziert nach verschiedenen Tätergruppen, weil die möglichen Maßnahmen je nach Status und Funktion des mutmaßlichen Täters divergieren. Diese Aufstellung ist gegenüber der Rahmenordnung/2010²⁴⁸ neu. Der vorangestellte § 62 VerfO hingegen

²⁴⁴ *Ortaglio*, *Indagine*, 104.

²⁴⁵ *Althaus*, *Umgang*, 40.

²⁴⁶ Das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte will ein übereiltes Handeln verhindern und eröffnet zugleich dem Diözesanbischof mit dem Hinweis auf das Erfordernis der Sachlage einen gewissen, dem Einzelfall entsprechender Handlungsspielraum (ebd. 39f.).

²⁴⁷ Vgl. *Astigueta*, *Persona*, 653 und 675.

²⁴⁸ Vgl. Rahmenordnung/2010, 38.

enthält eine Maßnahme, die in allen Fällen in Betracht kommt: die Verhinderung von Kontakt.

10.2.2 Kein Kontakt

Nach § 62 VerfO ist der Kontakt mit zwei Personengruppen zu verhindern: jene Personen, welche die Beschuldigungen erheben, und jene, die von der gemeldeten Tat betroffen sind. Der Grund für die Kontaktsperre ist jeweils ein anderer. Bei der ersten Gruppe geht es darum, dass der mutmaßliche Täter die Beschuldiger nicht unter Druck setzt.²⁴⁹ Bei der zweiten Gruppe geht es darum, dass er keine Gelegenheit zur Wiederholung bekommt. Das Opfer selbst kann sowohl in die erste als auch in die zweite Gruppe fallen. Die Wendung „Nach Möglichkeit“ deutet an, dass die der Kirche zur Verfügung stehenden verbindlichen Instrumente begrenzt sind. Zu denken wäre beispielsweise an die Zuteilung anderer Aufgabenbereiche und Dienstorte, wie sie im Maßnahmenkatalog des § 63 VerfO aufscheinen. Außerhalb der dienstlichen Tätigkeit lässt sich ein Kontaktverbot nur mit Hilfe der staatlichen Behörden durchsetzen.²⁵⁰

10.2.3 Kleriker

Die ersten Maßnahmen, die § 63 lit. a VerfO bei Klerikern nennt, sind die Beurlaubung bzw. die Dienstfreistellung. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Verdacht erhärtet hat oder dass eine Untersuchung durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wurde. Die Beurlaubung ist „nahezulegen“²⁵¹, womit der freiwilligen Akzeptanz der Vorrang eingeräumt wird. Diese ist durchaus aussichtsreich, weil sie auch im Interesse des mutmaßlichen Täters liegen kann. Andernfalls kann der Ordinarius eine Dienstfreistellung auferlegen, hierbei muss aber zusätzlich das Kriterium der Dringlichkeit vorliegen. Die Dienstfreistellung bedeutet keinen Verlust des Kirchenamtes, auch das Gehalt ist in voller Höhe weiterzuzahlen.²⁵²

249 Vgl. *Astigueta*, *Persona*, 653; *Wijlens*, *Leitungsaufgaben*, 444.

250 *Althaus*, *ÖBK*, Teil C: Verfahrensordnung, Fn. 118.

251 Vgl. *Ortaglio*, *Indagine*, 104.

252 Vgl. *Althaus*, *Umgang*, 41; *Hallermann*, *Präzisierung*, 195.

Als weitere Maßnahmen werden genannt: eine Weisung bezüglich des Aufenthaltsortes, ein Kontaktverbot zum mutmaßlichen Opfer und das Fernhalten von allen Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet sein könnten. Die Weisung bezüglich des Aufenthaltsortes kann in einem Gebot oder in einem Verbot bestehen, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Das Verbot stellt den geringeren Eingriff in die Bewegungsfreiheit dar und lässt sich – wenn es sich etwa um den vermuteten Tatort handelt – durch die Verhinderung von Wiederholungstaten oder der Unterdrückung von Beweismitteln rechtfertigen. Weisungen zum Aufenthaltsort – insbesondere in der Form eines Aufenthaltsgebots – könnten aber in Konflikt mit staatlich garantierten Freiheitsrechten geraten.²⁵³ Der Versuch, das Problem durch eine Einwilligung des mutmaßlichen Täters zu lösen,²⁵⁴ nimmt diesem Instrument freilich den Zwangscharakter. Denkbar und wohl auch durchsetzbar wäre aber das Verbot, sich in kirchlichen Räumen²⁵⁵ aufzuhalten, über welche eine kirchliche Autorität die Hausgewalt besitzt.

Das Kontaktverbot greift den Inhalt des § 62 VerfO wieder auf, wird hier aber ausdrücklich in Bezug auf das mutmaßliche Opfer formuliert. Als weitere Maßnahme wird das Fernhalten von allen Tätigkeiten erwähnt, bei denen Minderjährige gefährdet sein könnten.²⁵⁶ Es genügt also eine potentielle Gefährdung. Da es sich dabei um Maßnahmen bezüglich der Ausübung des Dienstes handelt, kann der Ordinarium sie allein auf der Grundlage seiner Dienstaufsicht setzen. Als weitere Rechtsgrundlage für Maßnahmen bezüglich Klerikern kommt die Gehorsamspflicht gemäß c. 273 CIC in Betracht, die jedoch nach weltlichem Recht nicht durchsetzbar ist.²⁵⁷ Andererseits dürfen die Rechte der Kleriker nicht verletzt werden.

Bei Sofortmaßnahmen für Kleriker ist auf eine klare Abgrenzung gegenüber den vorbeugenden Maßnahmen des c. 1722 CIC und des

253 Vgl. *Rees*, Strafgewalt, 422.

254 Z. B. *Altbaus*, DBK, Einstweilige Maßnahmen, Nr. 36, Rn. 3; *Rees*, Strafgewalt, 422.

255 Vgl. *Altbaus*, DBK, Einstweilige Maßnahmen, Nr. 36, Rn. 3.

256 Vgl. die ähnliche Formulierung in Nr. 36 der Leitlinien der DBK.

257 Vgl. *Altbaus*, DBK, Einstweilige Maßnahmen, Nr. 36, Rn. 3.

Art. 19 *Normae* zu achten. Da nur Kleriker die Delikte des c. 1395 CIC bzw. des Art. 6 *Normae* begehen können, kann diesbezüglich nur gegen sie ein kirchliches Strafverfahren mit einer vorausgehenden Voruntersuchung geführt werden. Die hier genannten Maßnahmen können nur im Rahmen einer kanonischen Voruntersuchung und nicht schon davor verhängt werden.²⁵⁸ In diesem Rahmen kann der Ordinarius den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten (c. 1722 CIC bzw. Art. 19 *Normae*).²⁵⁹ In formaler Hinsicht muss der Ordinarius zuvor den Kirchenanwalt hören und den Angeklagten vorladen. Die österreichische Verfahrensordnung trägt dieser Tatsache Rechnung, indem sie in § 63 lit. a festhält: „Vorbeugende Maßnahmen strafrechtlichen Charakters sind gemäß c. 1722 CIC und Art. 19 *Normae* dem kanonischen Voruntersuchungsverfahren vorbehalten.“ Mit dem strafrechtlichen Charakter ist dabei nicht gemeint, dass die vorbeugenden Maßnahmen selbst schon Strafen wären. Solche bedürfen, wie oben dargelegt, einer rechtskräftigen Verurteilung. Vielmehr kann nur gemeint sein, dass es sich um Maßnahmen handelt, die im Umfeld eines kirchlichen Strafverfahrens aufgrund strafprozessrechtlicher Vorschriften verhängt werden.

Dass bestimmte Maßnahmen einer kanonischen Voruntersuchung vorbehalten sind, bedeutet indessen nicht, dass es keine anderen Maßnahmen gäbe, die unabhängig davon ergriffen werden könnten.²⁶⁰ Die Glaubenskongregation deutet dies selbst an, wenn sie klar stellt, dass es zur ordentlichen Amtsvollmacht des Bischofs gehört, Kinder zu schützen und zu diesem Zweck die Aktivitäten eines Priesters einzuschrän-

258 *CDocFid*, Rundschreiben, Nr. II; *Hallermann* (Anzeige, 174) betont, dass die Maßnahmen des c. 1722 CIC in einer der Voruntersuchung vorgeschalteten Phase noch nicht verhängt werden können.

259 Während diese Maßnahmen nach CIC erst während des Strafprozesses verhängt werden konnten, können sie nun nach Art. 19 *Normae* bereits ab Beginn der Voruntersuchung verhängt werden. Vgl. *Althaus*, c. 1717, Rn. 7; *Hallermann*, Anzeige, 174; *Scieluna*, Missbrauch, 316;

260 *Berkmann*, Verfahren, 35.

ken, sei es „vor [!], während oder nach jedem kirchenrechtlichen Vorgang“²⁶¹. Bei Gefahr im Verzug kann nicht auf eine Voruntersuchung gewartet werden. Sollte eine Handlung vorliegen, die nicht unter die *delicta graviora* fällt, aber einer weiteren gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder pastoralen Behandlung bedarf, so hat der Ordinarius ohnehin die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.²⁶² Das ist für das österreichische System besonders wichtig, weil die Erhebungen der diözesanen Kommission keine Voruntersuchung darstellen und der Geltungsbereich der Verfahrensordnung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht über die kanonischen Delikte hinausgeht, so dass in vielen Fällen eine kanonische Voruntersuchung gar nicht stattfinden kann. Zu denken ist an Akte, die in der allgemeinen Dienstaufsicht des Ordinarius oder in der Gehorsamspflicht des Klerikers gründen, oder sonstige Maßnahmen, die nach dem allgemeinen Kirchenrecht weder eine Straftat noch einen Strafprozess voraussetzen.²⁶³ Beispiele sind schlichte Disziplinarmaßnahmen²⁶⁴, die Enthebung von Ämtern, die nach klugem Ermessen übertragen wurden (c. 193 § 3 CIC)²⁶⁵, sowie der Entzug der Predigt-²⁶⁶ oder der Beichtbefugnis²⁶⁷. Dass die Verfahrensordnung in § 63 lit. a nun eine klare Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Voruntersuchung und anderen Maßnahmen vornimmt, ist ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber der Rahmenordnung/2010, die in dieser Hinsicht zu Missverständnissen Anlass geben konnte.²⁶⁸

10.2.4 Laienangestellte

Was Maßnahmen gegenüber Laienangestellten betrifft, ist neben dem kirchlichen Recht das staatliche Arbeitsrecht samt den Sonderbestimmungen zu beachten, die sich aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und dem Tendenzschutz ergeben. Je nach Konstellation ist für

261 *CDFid*, Verständnishilfe, Nr. A.

262 *Reißmeier*, Missbrauch, 53.

263 *Berkmann*, Verfahren, 36.

264 Vgl. *Althaus*, Umgang, 41; *Müller, Ludger*, Missbrauch, 61.

265 Solche Ämter können ohne förmliches Verfahren allein aus einem gerechten Grund entzogen werden, vgl. *Socha*, c. 193, Rn. 4.

266 C. 764 CIC stellt hierfür keine besonderen Voraussetzungen auf. Vgl. *Wijlens*, Leitungsaufgaben, 444.

267 Vgl. ebd. c. 974 § 1 CIC verlangt hierfür einen schwerwiegenden Grund.

268 Vgl. Rahmenordnung/2010, 38.

solche Maßnahmen nicht der Ordinarius, sondern ein eigener Personalverantwortlicher zuständig. Dieser ist nach § 63 lit. b VerfO daher umgehend durch den Ordinarius von einem konkreten Verdacht zu verständigen. Als Maßnahme wird zunächst nur allgemein von den „notwendigen arbeitsrechtlichen Schritten“ gesprochen. Der Ausdruck „notwendig“ deutet auf das Kriterium der Verhältnismäßigkeit hin. Als gleichsam äußerstes Mittel wird dann ausdrücklich die fristlose Entlassung oder Kündigung genannt. Die Entlassung ist die sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die möglichen Gründe decken sich bei Arbeitern²⁶⁹ und Angestellten²⁷⁰ nicht vollständig. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Rahmenordnung interessierenden Themen kommen vor allem in Betracht: sexuelle Belästigungen als erhebliche Ehrverletzungen insbesondere gegenüber Minderjährigen, Arbeitsunfähigkeit oder bestimmte strafbare Handlungen bzw. Vertrauensunwürdigkeit. Die Entlassung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes auszusprechen. „Unverzüglichkeit“ schließt, falls erforderlich, eine angemessene Frist zur Überprüfung des Sachverhalts, zur Befassung der im Betrieb dafür zuständigen Stellen sowie zur Einholung einer Rechtsauskunft nicht aus.²⁷¹ Wenn längere Erkundigungen notwendig sind, empfiehlt sich eine Dienstfreistellung, denn diese verhindert, dass ein Verzicht auf das Entlassungsrecht angenommen wird, doch bleibt die Pflicht zur Entgeltfortzahlung aufrecht (§ 1155 ABGB).²⁷² Eine Suspendierung, d. h. ein Untersagen der Weiterführung des Dienstes, das häufig mit dem Untersagen des Betretens des Betriebs verbunden ist, kann bei entsprechenden Gründen zulässig sein.²⁷³ Das weltliche Arbeitsrecht bietet bei Laienpersonal also Mittel bis hin zur definitiven Trennung, die bei Klerikern aufgrund des Inkardinationsverhältnisses und der Schutzbestimmungen des Art. 19 *Normae* nicht zur Verfügung stehen.

269 Erschöpfende Aufzählung in § 82 GewO 1859.

270 Demonstrative Aufzählung in § 27 AngG.

271 Vgl. *Kuras*, Arbeitsrecht, 11.1.9.2.

272 Vgl. *Rauch*, Arbeitsrecht, 625.

273 Vgl. *Löschnigg*, Arbeitsrecht, Rn. 6/029.

10.2.5 Ehrenamtliche

Im Unterschied zu Laienpersonal bietet das Recht bei Ehrenamtlichen kein breites Maßnahmenpektrum. Bei ihnen gibt es kaum rechtliche Zugriffs- oder Sanktionsmöglichkeiten außer der Untersagung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Eben diese Maßnahme nennt § 63 lit. c VerfO. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Verdacht im Rahmen der Erhebungen erhärtet oder dass eine Untersuchung durch staatliche Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wurde. Wenn diese Bestimmung besagt, dass „jedenfalls“ eine solche Tätigkeit zu unterbinden ist, „bei der Minderjährige gefährdet werden können“, kommt darin wieder das Verhältnismäßigkeitsprinzip zum Tragen. Die Einschränkung der Tätigkeit soll nur so weit erfolgen, wie es zur Vorbeugung notwendig ist. Die Handhabung dieser Norm in der Praxis ist freilich schwierig, weil Ehrenamtliche leicht auf ein anderes Betätigungsfeld, etwa in einer anderen Pfarre ausweichen können. Wegen der Unschuldsvermutung und des Schutzes des guten Rufes wird vor einer öffentlichen Bekanntgabe des Verdachts Abstand zu nehmen sein.

Ehrenamtliche üben ihre Tätigkeit häufig in kirchlichen Vereinen aus, so dass sich die Frage stellt, welche Maßnahmen diesbezüglich zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Eingriffsinstrumente, die das Kirchenrecht den Diözesanbischöfen an die Hand gibt, ist zu differenzieren, ob es sich um öffentliche oder private Vereine handelt und ob letztere die kanonische Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht. Nur bei öffentlichen kanonischen Vereinen sieht der CIC vor, dass der oder die Vorsitzende aus einem gerechten Grund durch die kirchliche Autorität entlassen werden kann (c. 318 § 2). Öffentliche Vereine können nur aus schwerwiegenden Gründen aufgelöst werden (c. 320 § 2 CIC), private Vereine überhaupt nur, wenn die Tätigkeit zu einem schweren Schaden für die kirchliche Lehre bzw. Disziplin wird oder den Gläubigen zum Ärgernis gereicht (c. 326 § 1 CIC). Es wäre denkbar, dass die von der Verfahrensordnung erfassten Verhaltensweisen einen derartigen Schweregrad erreichen. Eine Auflösung stellt jedoch nur die *ultima ratio* dar, falls den Missständen nicht auf andere Weise abgeholfen werden kann. Vor allem ist zu differenzieren, ob die Missstände den Verein wirklich als ganzen affizieren, oder nur einzelne Mit-

glieder betreffen. In diesem Fall wäre an einen Ausschluss zu denken, der gemäß c. 308 CIC aber eines gerechten Grundes nach Maßgabe des Rechts und der Statuten bedarf. Bei öffentlichen Vereinen ergibt sich aus c. 316 § 1 CIC, dass exkommunizierte Katholiken nicht Mitglied sein können. Für die Delikte der cc. 1394f. CIC sind aber andere Strafen vorgesehen. Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, insbesondere wenn sie sich nicht auf die Statuten stützen lassen, dürfen nicht exzessiv sein, wie der folgende Fall zeigt: Kirchliche Gerichte stellten eine Verletzung der Grundrechte auf Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) und auf guten Ruf (c. 220 CIC) fest, als ein Vereinsvorstand beschloss, die Mitgliedschaft des ehemaligen Kassenwarts, der wegen betrügerischer Vermögensverwaltung verdächtigt war, als vorbeugende Maßnahme zu suspendieren.²⁷⁴

10.2.6 Lehrer

Bei Lehrern sieht das staatliche und kirchliche Schulrecht eigene Regeln vor. Die Verfahrensordnung kann und muss sich in § 63 lit. d daher darauf beschränken, den Ordinarius zu verpflichten, die zuständigen schulbehördlichen Instanzen umgehend zu informieren. Staatlicherseits fungieren die Landesschulräte für fast alle Schulen als Schulaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 Z. 1 B-SchAufsG). Kirchlicherseits sind in den Diözesen Schulämter eingerichtet, die Aufgaben in Bezug auf die katholischen Privatschulen und das Fachinspektorat für den katholischen Religionsunterricht wahrnehmen.

Zuständige Schulbehörde für Privatschulen ist der örtlich zuständige Landesschulrat (§ 23 Abs. 1 PrivSchG). Soweit es sich um Privatschulen handelt, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist, unterscheidet sich die Aufsicht nicht von jener, die hinsichtlich der öffentlichen Schulen ausgeübt wird. Sie umfasst daher sowohl eine Rechtsaufsicht (hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Privatschulgesetzes und der sonstigen schulrechtlichen Vorschriften) als auch eine Fachaufsicht (in pädagogischer und unterrichtlicher

²⁷⁴ RR, coram De Angelis.

Hinsicht).²⁷⁵ Nach Art. II § 2 Abs. 3 Schulvertrag wird die Zuweisung staatlich angestellter Lehrer an eine katholische Privatschule aufgehoben, wenn der Diözesanordinarius die weitere Verwendung des Lehrers an der Schule für untragbar erklärt und die Aufhebung bei der zuständigen staatlichen Behörde beantragt.²⁷⁶ Enger gefasst ist § 20 Abs. 2 PrivSchG. Demnach ist die Zuweisung aufzuheben, wenn die zuständige kirchliche Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und die Aufhebung beantragt.

Was die Religionslehrer betrifft, ist die Aufsicht zwischen Staat und Kirche geteilt. Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im Übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften (§ 3 Abs. 3 RelUG). Zu letzteren gehören insbesondere Vorschriften über die Schulorganisation, die Schulzeit und das Schulunterrichtsrecht sowie Vorschriften, die das Verhalten und die Pflichten der Lehrer regeln.²⁷⁷ Im Weiteren ist zu unterscheiden zwischen den staatlich angestellten und den kirchlich bestellten Religionslehrern. Erstere unterstehen überdies unter disziplinärer Verantwortung den für sie geltenden staatlichen dienstrechtlichen Vorschriften.²⁷⁸ Letztere unterliegen demgegenüber ausschließlich der Disziplinargewalt der Kirche.²⁷⁹ Daher hat die staatliche Schulaufsichtsbehörde im Falle einer Übertretung einer schulrechtlichen Vorschrift oder des Verdachtes einer solchen Übertretung keine weiteren Untersuchungshandlungen vorzunehmen, sondern lediglich die Anzeige an die zuständige kirchliche Behörde zu erstatten, die die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.²⁸⁰ Nur in jenen Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, wird ein sofortiges

275 Vgl. *Jonak/Kövesi*, Schulrecht, zu § 22 PrivSchG, Fn. 1.

276 Diese Bestimmung muss im Zusammenhang mit der Praxis gesehen werden, vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 386.

277 Vgl. *Jonak/Kövesi*, Schulrecht, zu § 3 RelUG, Fn. 11.

278 Ebd.

279 VfGH, Erkenntnis vom 28.3.1953 in: Slg. 2507.

280 Erlass des BMU: MVBl. Nr. 71/1952.

Verbot der Unterrichterteilung durch die staatliche Schulbehörde zu erlassen sein.²⁸¹ Art. I § 4 Abs. 2 Schulvertrag verankert das Recht der Kirche, für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts Fachinspektoren zu bestellen und zudem über die Erteilung des Religionsunterrichts durch sonstige kirchliche Organe, insbesondere den Diözesanordinarius zu wachen.

10.2.7 Ordensleute

§ 63 lit. e VerfO enthält einen Auffangtatbestand für Ordensleute, die nicht schon unter einen Tatbestand der lit. a-d fallen. Ein Beispiel wäre etwa die für die Gartenanlagen zuständige Schwester, die auch im Schulhof des Klosters arbeitet. Die Verfahrensordnung beschränkt sich auf die Aussage, dass der höhere Obere geeignete Maßnahmen zu treffen hat. Im Ausdruck „geeignet“ klingt wieder das Verhältnismäßigkeitsprinzip an. Die Eignung der Maßnahmen richtet sich danach, dass Minderjährige weder durch die Tätigkeit noch durch den Aufenthaltsort gefährdet werden können. In dieser Klausel ist ein redaktionelles Versehen unterlaufen. Da es sich nicht um die Tätigkeit und den Aufenthaltsort des höheren Oberen, sondern der beschuldigten Ordensangehörigen handelt, müsste es korrekterweise heißen: „ihre Tätigkeit“ und „ihren Aufenthaltsort“.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu erwähnen, dass auch der Diözesanbischof Maßnahmen im Hinblick auf den Aufenthaltsort von Ordensangehörigen zu setzen vermag.²⁸² Nach c. 679 CIC kann er einem Ordensmitglied bei einem dringenden, äußerst schweren Grund verbieten, sich in der Diözese aufzuhalten, wenn dessen höherer Obere nach einem entsprechenden Hinweis es unterlassen hat, Vorsorge zu treffen.²⁸³ Diese Angelegenheit ist unverzüglich dem Heiligen Stuhl mitzuteilen.

281 Ebd.

282 Vgl. *Wijlens*, Leitungsaufgaben, 444.

283 *Heyousun* empfiehlt dazu dringend, dass der Diözesanbischof vorher korrekte Informationen einholt und vorsichtig vorgeht um weder den guten Ruf des Ordensmitglieds noch des Ordensinstituts zu schädigen. Sowohl das betroffene Mitglied als auch der Höhere Obere können hierarchischen Rekurs bei der Bischofskongregation einlegen (*Heyousun*, Competence, 53).

10.2.8 Betreuung des Beschuldigten

Angesichts der Entrüstung über die bekannt gewordenen Vorfälle stellte das österreichische Modell aus gutem Grund die Hilfe für die Opfer in den Mittelpunkt. Es zeigte sich aber, dass auch die Beschuldigten nicht selten Hilfe bedürfen.²⁸⁴ Vor allem bei Klerikern und Ordensleuten besteht eine Fürsorgepflicht durch die jeweiligen Ordinarien und Oberen. So erinnert § 64 VerfO an die Aufgabe des Ordinarius, dass sowohl Beschuldigte als auch Täter seelsorglich begleitet werden und, wenn nötig, juristische und therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen. Das dient nicht zuletzt der Vorbeugung vor einem Rückfall. Die Verfahrensordnung ist damit um Vieles konkreter als das Template-Dokument, das nur allgemein den Dienst an den Tätern erwähnt (Nr. 11).

10.2.9 Rückmeldung

Nach § 65 VerfO informiert der Diözesanbischof bzw. Ordensobere die diözesane Kommission und die diözesane Ombudsstelle über die für den Beschuldigten gezogenen Konsequenzen. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 52 VerfO, doch geht es dort um Maßnahmen, mit denen die Empfehlungen der diözesanen Kommission umgesetzt werden, die diese nach Abschluss ihrer Erhebungen abgibt. In § 65 VerfO geht es hingegen, wie aus dem Kontext ersichtlich ist, um die Sofortmaßnahmen, die noch während der Prüfungstätigkeit der Ombudsstelle bzw. der diözesanen Kommission ergriffen werden. Sie benötigen diese Information, um sie bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen zu können.

10.3 Mögliche Konsequenzen für Täter

§ 66 VerfO erwähnt die Konsequenzen, die sich aus kirchlichen und staatlichen Strafverfahren ergeben, gleichsam nur beiläufig, um sich sogleich auf eher sanfte Maßnahmen zu konzentrieren, wie es die „Beschränkungen und Auflagen“ hinsichtlich des Dienstes bzw. die

²⁸⁴ So bereits Rahmenordnung/2010, 32.

Supervision, die Therapie, der Aufenthalt in einem Recollectio-Haus oder Werke der Buße sind. Das bedeutet keineswegs, dass die Verfahrensordnung die Wichtigkeit von Strafsanktionen verkennen oder gar das Ziel verfolgen würde, Täter möglichst ungeschoren davon kommen zu lassen. Vielmehr hängt dies allein damit zusammen, dass die Verhängung von Strafen des kanonischen bzw. des staatlichen Rechts eigenen Prozessen vorbehalten ist, die nicht unmittelbar Gegenstand der Verfahrensordnung sind. Stattdessen will die Verfahrensordnung auf Maßnahmen hinweisen, die selbst dann angezeigt sind, wenn es zu keiner Bestrafung kommt, oder die sich zusätzlich zu einer Strafe als sinnvoll erweisen können.

Mit Werken der Buße ist in § 66 VerFO etwas Anderes gemeint als mit der *paenitentia* in c. 1343 CIC. Diese kann nach dem klugen Ermessen des Richters bei fakultativen Strafen an die Stelle der Strafe treten. Die Delikte des c. 1395 CIC bzw. des Art. 6 *Normae* ziehen aber obligatorische Strafen nach sich. Das Werk der Buße nach § 66 VerFO kann sich daher nur auf Taten außerhalb dieser Tatbestände beziehen oder unter den Voraussetzungen des c. 1344 ° 2 CIC auferlegt werden. Sehr wohl zeigt sich in manchen Maßnahmen des § 66 VerFO das Anliegen, die Sorge um die Täter nicht zu vernachlässigen und ihnen soweit möglich zur Besserung zu helfen. Dazu dienen vor allem die im letzten Satz des Paragraphen angesprochenen Mittel. Mit der Besserung des Täters wird zugleich eines der Ziele des kirchlichen Strafrechts übernommen.²⁸⁵

Indem die Verfahrensordnung eine Differenzierung zwischen verschiedenen Konsequenzen vornimmt, beachtet sie das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das auch Papst JOHANNES PAUL II. eingemahnt hat²⁸⁶ und das in den einschlägigen gesamtkirchlichen Bestimmungen²⁸⁷ zum Ausdruck kommt. Je nach Schwere der Tat, Grad des Verschuldens und Status des Täters sind unterschiedliche Maßnahmen angebracht. Dem-

²⁸⁵ Vgl. Rees, Grundfragen, 1577.

²⁸⁶ Johannes Paul II., Allocutio, Nr. 6.

²⁸⁷ C. 1395 § 1 CIC: „aliae poenae gradatim addi possunt“; Art. 6 § 2 *Normae*: „pro gravitate criminis“.

gegenüber verlangt Art. 8 der *Essential Norms* der US-Bischöfskonferenz bereits bei einem einzigen Missbrauchsfall die dauerhafte Entfernung aus dem kirchlichen Amt, die kirchliche Höchststrafe – nämlich die Entlassung aus dem klerikalen Stand – nicht ausgeschlossen. Diese Regelung wurde in der Lehre heftig kritisiert.²⁸⁸ Die Römische Rota hatte einen Fall von c. 1395 § 2 CIC zu prüfen, in dem das erstinstanzliche Gericht eine Entlassung aus dem klerikalen Stand verhängt hatte. Unter Hinweis auf c. 1324 § 1 CIC legte die Rota dar, dass nur jene Strafen aufzuerlegen sind, die das Gericht für ausreichend hält, und dass nur unter Berücksichtigung der Umstände der Person sowie ihrer Freiheit und Verantwortung zu schärferen Strafen übergegangen wird.²⁸⁹ Im konkreten Fall änderte die Rota das Strafmaß wie folgt ab: Fernhalten von jeglichem Dienst, Aufnahme in ein Männerkloster für zehn Jahre unter Aufsicht eines Oberen, Zelebration der Messe nur in diesem Kloster.²⁹⁰

§ 66 VerfO erwähnt drei Gruppen von Maßnahmen: (1) Sanktionen, die aus kirchlichen oder staatlichen Strafverfahren hervorgehen; (2) Beschränkungen und Auflagen des Dienstes, die als Disziplinarmaßnahmen zusammengefasst werden können; (3) Maßnahmen therapeutischer und unterstützender Art (letzter Satz). Diese drei Gruppen sind im Folgenden zu behandeln.

10.3.1 Kirchliche und staatliche Strafsanktionen

Was das kirchliche Strafrecht betrifft, ist für das Delikt des c. 1395 § 1 CIC die Strafe der Suspension vorgesehen, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert. Die qualifizierten Delikte des c. 1395 § 2 werden mit einer gerechten Strafe belegt, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen. Art. 6 § 2 *Normae* beschränkt sich darauf, dass die Straftaten des § 1 je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden sollen, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen. LÜDICKE fragt, ob die

²⁸⁸ Z. B. *Boccafola*, Norms, 271; Örsy, Norms.

²⁸⁹ RR, coram Colagiovanni.

²⁹⁰ Ebd. Nr. 11.

Suspension wirklich die passende Strafe ist. Als Beugestrafe muss sie nachgelassen werden, sobald der Täter seine Widersetzlichkeit aufgegeben hat (c. 1358 § 1 CIC). LÜDICKE zufolge sind bei sexuellem Kindesmissbrauch die Sühnstrafen besser geeignet, die absolut gelten.²⁹¹ Sie reichen von Aufenthaltsver- und -geboten bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand.

Das österreichische staatliche Strafrecht kennt eine Vielzahl an Sexualdelikten mit unterschiedlichem Strafmaß. Beispielsweise wird schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft (§ 206 Abs. 1 StGB). Sexueller Missbrauch von Jugendlichen wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft (§ 207b Abs. 1 StGB). Der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (§ 212 Abs. 1 StGB).

Das kirchliche Gericht kann von der Verhängung einer Strafe absehen, eine mildere Strafe verhängen oder eine Buße auferlegen, wenn der Schuldige hinreichend von einer weltlichen Autorität bestraft worden ist (c. 1344 ° 2 CIC). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Schutzzweck im staatlichen Recht in der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung besteht, im kanonischen Recht aber in der Zölibatspflicht von Klerikern.²⁹² Durch die Verbüßung der staatlichen Strafe muss der Unrechtsgehalt gemäß dem kanonischen Recht daher nicht notwendigerweise mitabgedeckt sein.

10.3.2 Disziplinarmaßnahmen

§ 66 VerfO erwähnt „Beschränkungen und Auflagen für die eventuell weitere Ausübung“ des Dienstes. Damit werden Disziplinarmaßnahmen angedacht, die freilich ein weites Spektrum umfassen können. In Abschnitt 10.2 wurden derartige Instrumente bereits als Sofortmaßnahmen vorgestellt. Sie können aber auch auf Dauer angewandt wer-

²⁹¹ Lüdicke, Missbrauch, 82.

²⁹² Vgl. Mosconi, principali, 306.

den. Disziplinarmaßnahmen unterscheiden sich von Strafmaßnahmen dadurch, dass sie kein Verschulden, sondern die mangelnde Eignung für eine bestimmte Aufgabe voraussetzen.²⁹³

Beispiele für Disziplinarmaßnahmen besonders für Priester sind:²⁹⁴ Amtsenthebung von Pfarrern (cc. 1740–1747 CIC), Enthebung von einem anderen kirchlichen Amt (cc. 192–195 CIC), Einschränkung oder Entzug der Predigtbefugnis (c. 764 CIC), Widerruf der Beichtbefugnis (c. 974 CIC), Entzug der Befugnis, weitere Sakramente oder Sakramentalien zu spenden. Bei Laien kommt – sofern das Arbeitsverhältnis nicht ohnehin schon durch Entlassung oder Kündigung beendet wurde – eine Einschränkung des Dienstes, eine anderweitige Verwendung oder eine Enthebung von Ämtern, die sie bekleiden, in Betracht. Nach einer Erklärung des PCLT steht c. 223 § 2 CIC solchen Maßnahmen, die in einer Einschränkung der Rechte der Gläubigen bestehen, nicht entgegen.²⁹⁵

Für die einzelnen Disziplinarmaßnahmen müssen jeweils die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Meist sind schwere Gründe oder die Unfähigkeit zu einem bestimmten Dienst verlangt. Das wird bei den Verhaltensweisen, die Gegenstand der VerfO sind, häufig vorliegen, muss aber trotzdem im Einzelfall geprüft werden. Neben den materiellen Voraussetzungen sind die Verfahrensvorschriften einzuhalten, die im Kirchenrecht je nach Maßnahme unterschiedlich ausgestaltet sind und sich sowohl von einem Strafprozess als auch von dem in der Rahmenordnung niedergelegten Verfahren unterscheiden.²⁹⁶ Zu denken ist etwa an das Verfahren zur Amtsenthebung von Pfarrern (cc. 1741–1746 CIC). Wenn ein Fall vorliegt, von dem die Glaubenskongregation gemäß Art. 16 *Normae* informiert werden muss, steht es ihr auch zu, die Erlaubnis für dauerhafte Disziplinarmaßnahmen zu erteilen.²⁹⁷ Gegen die Einzeldekrete, die solche Disziplinarmaßnah-

293 *Lüdicke*, Missbrauch, 79.

294 Vgl. *Scicluna*, *Delicta*, 91.

295 *PCLT*, Erklärung zu c. 223 § 2.

296 Vgl. *Heyousun*, *Competence*, 51.

297 *CDocFid*, Verständnishilfe. Vgl. *Rieger*, *Delictis*, 342; *Scicluna*, *Delicta*, 91.

men auferlegen, kann ein Rekurs an die Ordentliche Versammlung der Glaubenskongregation (Feria IV) eingelegt werden (Art. 27 *Normae*),²⁹⁸ welche seit 2014 zu diesem Zweck mit einem eigenen *Collegio per l'esame dei ricorsi*²⁹⁹ ausgestattet ist.

Geldstrafen kennt das kanonische Recht nicht. Denkbar wäre aber, dass ein Bußwerk in einer Spende für eine karitative Organisation besteht, die Missbrauchsopfern hilft. Außerdem können die vorhandenen Straf- und Disziplinarmaßnahmen zu Gehaltseinbußen führen. Trotzdem muss bei Klerikern der angemessene Unterhalt (c. 269 ° 1 CIC) gewährleistet sein, auf den sie kraft des Inkardinationsverhältnisses Anspruch haben. Der Ausdruck „Beschränkungen und Auflagen“ in § 66 VerFO darf nicht darüber hinweg täuschen, dass Disziplinarmaßnahmen sehr weit reichen können. Die dauerhafte Amtsenthebung unterscheidet sich von der Entlassung aus dem Klerikerstand eventuell nur dadurch, dass der Betroffene noch privat die Messe feiern darf und einen Anspruch auf angemessenen Unterhalt hat.³⁰⁰ BOCCAFOLA warnt davor, durch die Hintertür ein Rechtsinstitut wiedereinzuführen, das der CIC/1917 kannte, das aber im CIC/1983 aufgegeben worden war: die *suspensio ex informata conscientia*.³⁰¹

10.3.3 Therapeutische und unterstützende Maßnahmen

Dass die österreichische Rahmenordnung für Täter nicht nur Straf- und Disziplinarmaßnahmen vorsieht, sondern ebenso therapeutische und unterstützende Maßnahmen, bildet einen Vorzug, der längst nicht von allen Bischofskonferenzen weltweit in Betracht gezogen wird.³⁰² Das Template-Dokument empfiehlt, in den Richtlinien ein „*Ministry to offenders*“ vorzusehen (Nr. 11).

Je nach der psychischen Ursache, die den Verhaltensweisen zugrunde liegt, ist eine Heilbarkeit in größerem oder geringerem Umfang oder überhaupt nicht gegeben. Aber selbst wenn eine Wiederverwen-

298 *Scicluna*, *Delicta*, 92.

299 *Franziskus*, *Rescriptum ex Audientia Sanctissimi*.

300 Vgl. *Boccafola*, *Norms*, 277f.

301 Ebd. 281.

302 Vgl. *Astigueta*, *Persona*, 654.

derung im kirchlichen Dienst nicht möglich ist, kann die psychologische Begleitung eine Hilfe beim Übergang ins profane Leben bieten.³⁰³ Es darf nicht vergessen werden, dass die Rahmenordnung ein breites Spektrum von Verhaltensweisen umfasst, die keineswegs ausnahmslos einer pädophilen oder ephebophilen Neigung zugeordnet werden können. Der Täter kann zu keiner Therapie gezwungen werden, sie hätte auch keine Erfolgsaussichten, wenn er sich nicht freiwillig einbrächte.³⁰⁴ Eine Therapie kann aber zur Voraussetzung für eine weitere Indienstnahme gemacht werden. Ebendies ist gemeint, wenn § 66 VerfO derartige Maßnahmen als Auflagen benennt.

10.3.4 Weiterverwendung oder Wiedereinsetzung des Täters

Die §§ 67–69 VerfO behandeln die Wiedereinsetzung des Täters. Weltweit gesehen gibt es Bischofskonferenzen, die eine Wiedereinsetzung kategorisch ausschließen, und andere, die sie unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.³⁰⁵ Nach Norm 8 der US-Bischofskonferenz sind Priester und Diakone bei sexuellem Missbrauch dauerhaft vom kirchlichen Dienst auszuschließen. Dass das *Advisory Board* den Bischof bei der Eignungsprüfung für den kirchlichen Dienst berät (Norm 4), kann sich daher nicht auf diese Fälle beziehen.³⁰⁶ Die Leitlinien der DBK (Nr. 48–50) knüpfen eine Wiedereinsetzung an bestimmte Bedingungen, die bei der letzten Novellierung verschärft wurden³⁰⁷ und unter den aktuellen Verhältnissen faktisch zu einer Null-Toleranz-Politik führen.³⁰⁸ Die Glaubenskongregation schließt die Rückkehr eines Klerikers in den öffentlichen Seelsorgsdienst aus, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige darstellt oder ein Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.³⁰⁹

303 Vgl. *Astigueta*, *Persona*, 655.

304 Vgl. *Althaus*, *DBK*, Konsequenzen für den Täter, Nr. 49, Rn. 3.

305 Vgl. *Astigueta*, *Persona*, 657f.

306 *CLSA*, *Revised Guide*, 29.

307 Vgl. *Hallermann*, *Präzisierung*, 192.

308 Vgl. *Ackermann*, *Achtsamkeit*, 449.

309 *CDoCFid*, *Rundschreiben*, Art. III lit. i.

Die österreichische Verfahrensordnung stellt in § 67 zunächst klar, dass Täter in Fällen erwiesenen Missbrauchs Minderjähriger nicht mehr in der Pastoral eingesetzt werden dürfen, wo der Kontakt zu Minderjährigen oder Schutzbedürftigen gegeben ist. Aus dem kategorischen Wortlaut dieses Paragraphen folgt, dass ein derartiger Einsatz selbst unter Auflagen nicht mehr möglich ist.

Für die übrigen Fälle legt § 68 VerfO die Voraussetzungen fest. Dem Wortlaut nach geht es um eine Weiterverwendung („im kirchlichen Dienst verbleibt“), doch haben dieselben Regeln für eine Wiedereinsetzung zu gelten. In materieller Hinsicht sind die folgenden Punkte zu prüfen: Einsetzbarkeit ohne Gefährdung Minderjähriger, berechtigtes Ärgernis und Gefährdung des Vertrauens in die Kirche. Die ersten beiden Punkte stimmen mit den Vorgaben der Glaubenskongregation überein, der letzte geht darüber hinaus. In formaler Hinsicht liegt die Entscheidung beim Diözesanbischof bzw. beim höheren Ordensoberen. Als Entscheidungsgrundlage legt § 68 VerfO zwei Hilfsmittel fest: die Empfehlungen der diözesanen Kommission und ein forensisch-psychiatrisches Gutachten. Wenngleich die Entscheidungsträger daran nicht strikt gebunden sind, handelten sie verantwortungslos und hätten alle Konsequenzen zu tragen, wenn sie sich darüber hinwegsetzen würden. Wer sich einer habituell untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person bedient, haftet gemäß § 1315 ABGB.³¹⁰ Im Zweifel wird der sicherere Weg zu wählen sein.³¹¹

Strittig ist, ob die Täter gezwungen werden können, sich einer derartigen Begutachtung zu unterziehen. LAPPEN lehnt es ab, eine entsprechende Pflicht bei Klerikern auf das Gehorsamsgelübde zu stützen. Ihm zufolge widerspräche eine Verpflichtung zu einem solchen Gutachten dem Recht auf Schutz der Intimsphäre gemäß c. 220 CIC.³¹² Er stellt einen Vergleich mit der geistlichen Begleitung her, die teilweise deckungsgleiche Informationen erhält, die aber nicht verwertet

310 *Berkmann*, Maßnahmen, Abschnitt II.2.

311 Vgl. *Althaus*, DBK, Konsequenzen für den Täter, Nr. 49, Rn. 2.

312 *Lappen*, Gutachten, 119f.

werden dürfen.³¹³ Dem ist jedoch Folgendes entgegenzuhalten: Die Tatsache, dass die geistliche Begleitung und die forensisch-psychiatrischen Sachverständigen teilweise dieselben Informationen erhalten, bedeutet nicht, dass diese Informationen auch denselben Verschwiegenheitsgeboten oder Verwertungsverboten unterlägen. Bei der geistlichen Begleitung besteht ein Schutzinteresse seitens dessen, der sich ihr anvertraut. Wenn hingegen ein Gutachten erstellt wird, weiß der Täter, worauf er sich einlässt. Außerdem ist auf einen Unterschied zwischen den deutschen und den österreichischen Regeln hinzuweisen. Nach Nr. 49 der DBK-Richtlinien ist auf jeden Fall ein Gutachten zur Risikoabschätzung einzuholen, während es in § 68 VerfO nur im Hinblick auf die Weiterverwendung einzuholen ist. Selbst wenn der Täter nicht *per se* verpflichtet werden könnte, so kann doch die Weiterverwendung vom Vorliegen eines Gutachtens abhängig gemacht werden, zumal den Geschäftsherrn sonst die Haftung nach § 1315 ABGB treffen kann.

Zur weiteren Klärung dieser Frage trägt ein Antwortschreiben der Kleruskongregation hinsichtlich c. 220 CIC bei. Im zugrundeliegenden Fall bestand ein Bischof darauf, den gesamten Klerus präventiv zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Kleriker strafrechtlich registriert ist. Nach dem Dafürhalten der Kleruskongregation gibt es im CIC nichts, das einen Diözesanbischof nach einer sorgfältigen Abwägung der Situation in seiner Diözese notwendigerweise daran hindern würde, die Priester zu verpflichten, zur Prüfung des kriminellen Hintergrunds Nachweise zu übermitteln.³¹⁴ Wenn aber eine Verpflichtung schon zu rein präventiven Zwecken möglich ist, dann kann aus diesem Antwortschreiben gefolgert werden, dass sie erst recht zulässig ist und c. 220 CIC nicht verletzt, wenn die Tat bereits erwiesen ist und es um die Frage der Wiedereinsetzung geht.

Beachtenswert ist aber jedenfalls die Bemerkung LAPPENS, dass die Aussagekraft von Gutachten über das zukünftige Verhalten begrenzt ist

³¹³ Lappen, Gutachten, 120.

³¹⁴ CCler, Antwortschreiben. Bejaht wurde also eine Kooperationspflicht. Lediglich die im konkreten Fall aufgestellte Forderung, der Polizei Fingerabdrücke und drei Passfotos zu hinterlassen, wurde von der Kongregation als unverhältnismäßig betrachtet.

und dass dieses Verhalten vor allem von den künftigen Lebensverhältnissen abhängt, so dass in erster Linie für risikominimierende Lebens- und Dienstverhältnisse zu sorgen wäre.³¹⁵

Da eine Wiedereinsetzung flankierender Maßnahmen bedarf, macht es § 68 VerFO den Ordinarien ferner zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen, von denen § 66 VerFO handelte, eingehalten werden. Bei Klerikern gilt das auch für die Zeit des Ruhestandes, da die Inkardination aufrecht bleibt und sie vielfach weiterhin seelsorglich tätig bleiben. Analog wäre dies für Ordenschristen im Laienstand zu sehen.³¹⁶

§ 69 VerFO behandelt den Fall, dass ein Kleriker oder Ordensangehöriger an einem anderen Ort weiterverwendet wird. Das kann vorkommen, zumal § 67 VerFO den Einsatz an Orten, wo Kontakt zu Minderjährigen und Schutzbedürftigen besteht, von vornherein ausschließt und nach § 68 VerFO zu prüfen ist, welche Arbeitsbereiche möglich sind. In der Vergangenheit fanden Versetzungen bisweilen ohne Weitergabe von Informationen statt. Das führte dazu, dass an den neuen Einsatzorten vorbeugende Maßnahmen unterblieben und es mitunter zu ähnlichen Taten kam. § 69 VerFO unterscheidet zwei Fälle: Bei einer Versetzung innerhalb derselben Diözese, wird der neue Dienstvorgesetzte über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich ein Täter sich künftig aufhält, ebenfalls davon in Kenntnis gesetzt. Mit dem Wort „ebenfalls“ wird angedeutet, dass auch in diesem Fall zudem der Dienstvorgesetzte die Information benötigt.

Die Klausel „unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften“ deutet auf datenschutz- bzw. arbeitsrechtliche Bestimmungen hin. Prinzipien des Datenschutzrechts wurden bereits in Abschnitt 6.3 dargelegt.

³¹⁵ *Lappen*, Gutachten, 121.

³¹⁶ *Althaus*, ÖBK, Teil C: Verfahrensordnung, Fn. 132.

Obwohl sich § 69 VerfO auf Kleriker und Ordensleute beschränkt, ist es gerade mit Blick auf § 63 lit. b VerfO sinnvoll, sich die österreichische Rechtslage bezüglich der Weitergabe von Informationen zwischen dem früheren und dem neuen Arbeitgeber zu vergegenwärtigen. § 1163 ABGB und § 39 AngG verbieten Eintragungen und Anmerkungen im Dienstzeugnis, durch welche die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird. Diese Bestimmungen lassen informelle Auskunftserteilungen über einen früheren Mitarbeiter jedoch unberührt. „Bei der konkreten Abwägung zwischen den Informationsinteressen des neuen Arbeitgebers, den Interessen des ‚alten‘ Arbeitgebers und jenen des Arbeitnehmers wird nicht nur auf die Grundsätze der Interessenabwägung, wie sie im § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz zugrunde gelegt werden, sondern auch auf die einschlägigen arbeitsrechtlichen Wertungen Bedacht zu nehmen sein.“³¹⁷ Sachliche Auskünfte hinsichtlich konkreter, für den neuen Arbeitgeber erforderlicher Fähigkeiten sind „gerade bei wirtschaftlich im Rahmen eines Konzerns verbundenen Arbeitgebern innerhalb eines gewissen Rahmens wohl als unbedenklich einzustufen“³¹⁸. Wenn eine abgeurteilte Straftat die fehlende Eignung für eine bestimmte Tätigkeit impliziert, kann die Interessenabwägung sogar auf eine Aufklärungspflicht hinauslaufen. Immer sind aber die Unschuldsvermutung, das Verbot der Verbreitung unrichtiger Tatsachen (§ 1330 ABGB) und die nachwirkende Fürsorgepflicht des früheren Arbeitgebers zu beachten.

10.4 Rehabilitation

Während es bei der Wiedereinsetzung nach §§ 67f VerfO um Personen geht, deren Tat erwiesen ist, bezieht sich die Rehabilitierung auf Personen, bei denen sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Der kurze § 70 VerfO ordnet die notwendigen Schritte an, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen. Nur beispielsweise werden einige Schritte

³¹⁷ OGH, Beschluss GZ. 9ObA104/07w (7.2.2008).

³¹⁸ Ebd.

genannt: die sofortige Aufhebung der Dienstfreistellung sowie der anderen disziplinarischen Maßnahmen und eine angemessene Information der Öffentlichkeit sowie des dienstlichen Umfeldes des Beschuldigten. Damit sind die beiden Richtungen angesprochen, in welche die Rehabilitation wirkt: erstens die Aufhebung der vorläufigen Maßnahmen, die gemäß den §§ 62f. VerfO ergriffen wurden, sowie die Wiedereinräumung der dienstlichen Stellung; zweitens die Erneuerung des guten Rufes durch Informationen nach außen. An wen solche Informationen zu richten sind, führt ALTHAUS auf:³¹⁹

- Information des fälschlich Beschuldigten;
- Information der Personen im (gerade auch dienstlichen) Umfeld des Beschuldigten (z. B. durch einen Brief des Diözesanbischofs)
- Information des angeblichen Opfers
- Information der Öffentlichkeit in dem Maße, wie sie bisher informiert wurde, einschließlich der Medien, wenn sie zuvor über diesen „Fall“ berichtet haben

Die Information der Ombudsstelle, die wiederum das angebliche Opfer informiert, ist bereits in § 52 VerfO implizit vorgesehen.

Im österreichischen Arbeitsrecht ist die Wiederzulassung zur Beschäftigung die natürlichste Form der Rehabilitierung.³²⁰ „Auch eine Klage auf Feststellung, dass die Suspendierung ohne zureichenden Grund erfolgte, ist möglich.“³²¹ KESTEL empfiehlt, dass die Diözese sich durch eine öffentliche Erklärung deutlich auf die Seite des zu Unrecht Beschuldigten stellt.³²² Bei einer wesentlich falschen Beschuldigung kommt zudem eine Anzeige wegen Verleumdung oder übler Nachrede in Betracht, die vom Beschuldigten³²³ oder von der kirchlichen Ein-

319 Vgl. *Althaus*, DBK, Unbegründeter Verdacht, Nr. 42, Rn. 2: Die DBK-Leitlinien erwähnen in Nr. 42 überhaupt keine Beispiele für Rehabilitierungsmaßnahmen. Die von *Althaus* aufgestellte Liste ist auf Österreich übertragbar.

320 *Löschnigg*, Arbeitsrecht, Rn. 6/029.

321 Ebd.

322 *Kestel*, Rehabilitierung, 381.

323 Vgl. ebd.

richtung³²⁴ erstattet werden kann. Zudem bildet die verleumderische Anzeige nach c. 1390 § 2 CIC ein kanonisches Delikt.

Die Verfahrensordnung äußert sich nicht zu dem Fall, dass sich der Verdacht weder erhärtet noch als unbegründet erwiesen hat. So wäre es vorstellbar, dass es bloß mangels Beweise oder wegen Verjährung zu keiner Verurteilung kommt, aber weiterhin Zweifel bestehen bleiben. Die DBK erwägt diesen Fall nicht in ihren Leitlinien, sondern lediglich in der Handreichung: „Sollte es sich daher um einen nicht aufgeklärten Fall handeln, haben sich die Verantwortlichen davor zu hüten, von einer ‚fälschlichen Beschuldigung‘ zu sprechen.“³²⁵ Wie mit dem Beschuldigten umgegangen werden soll, wird damit aber nicht geklärt. Einerseits dürfen die vorläufigen Maßnahmen nicht perpetuiert werden, andererseits besteht das Risiko von Wiederholungstaten. ASTIGUETA stellt bei seinem Vergleich verschiedener Leitlinien weltweit fest, dass die betreffenden Personen unter Kontrolle bleiben.³²⁶ Im Zweifel gilt jedenfalls die Unschuldsvermutung (§ 55 VerfO).

324 Vgl. *Altbauts*, DBK, Unbegründeter Verdacht, Nr. 42, Rn. 2.

325 *DBK*, Handreichung, zu Leitlinie Nr. 41.

326 *Astigueta*, *Persona*, 660.

11 Verhältnis zu anderen Verfahren (§§ 71–82 Verfo)

Das in der österreichischen Rahmenordnung geregelte Verfahren ersetzt andere kirchliche oder staatliche Verfahren nicht. Daher ist es wichtig, dass die §§ 71–78 Verfo eine Abgrenzung zum kirchlichen Strafverfahren und zu staatlichen Zivil- und Strafverfahren vornehmen, dabei aber gleichzeitig Querverbindungen aufweisen. Kirchlicherseits wären noch Disziplinarverfahren und Schadenersatzverfahren zu nennen. Die Disziplinarverfahren wurden bereits oben in den Abschnitten 10.2.1 und 10.3.2 erwähnt. Kanonische Schadenersatzverfahren werden nur selten geführt, weil sie zu keinem staatlich durchsetzbaren Exekutionstitel führen. Aus prozessstrategischer Sicht kann es jedoch klug sein, mit einem kirchlichen Strafprozess einen Schadenersatzprozess zu verbinden, damit das Opfer Parteistellung erhält.³²⁷ Da in diesen Fällen aber ohnehin zugleich ein Strafprozess geführt wird, gelten die folgenden Ausführungen gleichermaßen.

11.1 Kirchliches Strafverfahren

11.1.1 Fälle ohne kirchliches Strafverfahren

§ 71 Verfo versucht, das Verhältnis zum kirchlichen Strafverfahren zu klären, dem eine kanonische Voruntersuchung vorgeschaltet ist. Zunächst ist festzuhalten, dass der Anwendungsbereich der österreichischen Rahmenordnung sowohl in sachlicher als auch in personaler und zeitlicher Hinsicht weit über das hinausgeht, was von kanonischen Strafverfahren über Delikte gegen das sechste Gebot erfasst wird.³²⁸

³²⁷ Vgl. *Reißmeier*, Missbrauch, 81; *Rieger*, Delictis, 343.

³²⁸ *Berkmann*, Verfahren, 39–42.

Beispiele hierfür sind:

- bloße Grenzüberschreitungen im Sinne des § 2 VerFO, die strafrechtlich nicht relevant sind
- Gewaltanwendung im Sinne des § 2 VerFO, die kein Delikt gegen das sechste Gebot und auch kein anderes kanonisches Delikt darstellt
- das Opfer ist ein schutzbedürftiger Erwachsener, dessen Vernunftgebrauch nicht habituell eingeschränkt ist (vgl. Art. 6 § 1 ° 1 *Normae*)
- der Täter ist kein Kleriker
- der Täter ist schon verstorben
- die Tat ist verjährt, ohne dass die Glaubenskongregation gemäß Art. 7 § *Normae* von der Verjährungsfrist „derogiert“

Das bedeutet, dass das Verfahren gemäß der Rahmenordnung in vielen Fällen geführt wird, für die ein kanonisches Strafverfahren von vornherein nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen erübrigt sich selbstverständlich die Frage, in welchem Verhältnis die beiden Verfahren zueinander stehen.

11.1.2 Vermeidung von Parallelverfahren bei kirchlichen Strafverfahren

In jenen Fällen hingegen, in denen die Voraussetzungen für beide Verfahren vorliegen, sind Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Das dient der Prozessökonomie sowie der Schonung von Opfern und Beschuldigten, denen mehrfache Vernehmungen möglichst erspart werden sollen. § 71 VerFO sieht mehrere Regeln vor, um diesen Zweck zu erreichen. Dabei sind verschiedene Konstellationen möglich:

- 1) Die Verfahrensordnung liefert die Plausibilitätsprüfung, auf welche die kanonische Voruntersuchung folgt. Das ist der Regelfall, von dem die Verfahrensordnung ausgeht. Wie bereits oben in Abschnitt 7.4 dargelegt wurde, ist eine Voruntersuchung einzuleiten, wenn der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einer Straftat erlangt hat (c. 1717 § 1). Um diese Wahrscheinlichkeit zu klären, ist eine

Plausibilitätsprüfung sinnvoll, die innerhalb des Verfahrens der Rahmenordnung geleistet werden kann. In diesem Sinne normiert § 71: „Zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit einer Straftat nach c. 1717 § 1 CIC kann er [der Ordinarius] das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Ombudsstelle, das Votum über die Erhärtung eines Verdachts durch die diözesane Kommission [...] heranziehen.“

- 2) Die diözesane Kommission führt keine Erhebungen durch, weil diese in der kanonischen Voruntersuchung erfolgen. Wenn bereits die Tätigkeit der Ombudsstelle zu einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit geführt hat, wäre es müßig, die diözesane Kommission noch weitere Erhebungen durchführen zu lassen. Das würde nur zu unnötigen Verzögerungen führen, wie die Glaubenskongregation zu Recht bemerkte. Vielmehr ist nach c. 1717 § 1 CIC die Voruntersuchung einzuleiten, sobald die erforderliche Wahrscheinlichkeit erreicht ist. Für diese Fälle legt § 71 VerfO fest, dass die diözesane Kommission keine Erhebungen durchführt. Damit kommt ihr eine subsidiäre Funktion gegenüber der Voruntersuchung zu. Die weiteren in § 71 VerfO genannten Kriterien „dringliche Fälle“, „klarer Tatverdacht“ und „Gefahr im Verzug“ dürfen nicht zu wörtlich genommen werden, um den Einklang mit c. 1717 § 1 CIC nicht zu verfehlen.
- 3) Die diözesane Kommission oder eines ihrer Mitglieder führt die kanonische Voruntersuchung durch. Der Ordinarius muss die Voruntersuchung gemäß c. 1717 § 1 CIC nicht selbst abwickeln, sondern kann eine geeignete Person damit beauftragen. Es liegt nahe, dass sich in der diözesanen Kommission solche geeigneten Personen finden, zumal sie bereits Erfahrung auf diesem Gebiet haben.³²⁹ Nicht erforderlich ist, dass

³²⁹ In manchen deutschen Diözesen werden sogar die „beauftragten Ansprechpersonen“, die in Österreich eher den Ombudsleuten entsprechen, zum Voruntersuchungsführer ernannt (vgl. *Hallermann, Anzeiger*, 164).

der Voruntersuchungsführer Kleriker ist.³³⁰ Wie die Praxis andernorts zeigt, können auch mehrere Personen beauftragt werden³³¹ so dass selbst die gesamte Kommission in Betracht käme. Freilich sind dann die Verfahrensvorschriften der Voruntersuchung einschlägig. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Voruntersuchung mittels Dekret eingeleitet und abgeschlossen wird (c. 1719 CIC). Die Zuständigkeit für die Voruntersuchung kann unter Umständen bei einem anderen Ordinarius liegen als die Zuständigkeit für das Verfahren der Rahmenordnung. Wenn einstweilige Maßnahmen ergriffen werden, sind außerdem die Zuständigkeiten des Art. 19 *Normae* zu beachten. Das Schriftlichkeitsprinzip, das c. 1719 CIC in der Voruntersuchung offenbar voraussetzt, findet sich ebenfalls im Verfahren bei der diözesanen Kommission (vgl. §§ 44, 51, 54 VerFO). Im Übrigen sind die kodikarischen Regelungen zur Voruntersuchung aber so rudimentär, dass es sinnvoll erscheint, die Verfahrensordnung, soweit sie passend ist, als Ergänzung heranzuziehen. Beispielsweise sieht der CIC in der Voruntersuchung keine Anhörung des Beschuldigten vor, während § 57 VerFO die diözesane Kommission genau dazu verpflichtet. Der Beschuldigte ist aber auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass es sich um die Voruntersuchung handelt, nicht um gewöhnliche Erhebungen der Kommission.

- 4) Die Erhebungen der diözesanen Kommission machen eine Voruntersuchung überflüssig. In diesem Fall nimmt das Verfahren der Rahmenordnung zunächst seinen Lauf, ohne dass eine Voruntersuchung eingeleitet wird, weil keine wahrscheinlichen Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. So verhält es sich etwa, wenn die gemeldeten Verhaltensweisen nur Grenzüberschreitungen ohne strafrechtliche Relevanz darstellen. Damit liegt nämlich keine „wenigstens wahr-

³³⁰ *Althaus*, c. 1717, Rn. 5; *Hallermann*, *Anzeige*, 143.

³³¹ Vgl. *Wijlens*, *Leitungsaufgaben*, 442.

scheinliche Kenntnis“ einer Straftat vor. Nun kann es aber geschehen, dass die diözesane Kommission aufgrund ihrer Erhebungen zu dem Ergebnis kommt, es liege doch eine strafrechtlich relevante Tat vor. Wenn nun die Erhebungen der diözesanen Kommission bereits hinreichend substantiiert sind, kann sich eine Voruntersuchung als gänzlich überflüssig (c. 1717 § 1 CIC: „*omnino superflua*“³³²) erweisen,³³³ so dass die Sache gleich der Glaubenskongregation mitgeteilt werden kann.

Selbst wenn die diözesane Kommission keine Erhebungen durchführt, verbleiben ihr doch andere Aufgaben. Wenn das Opfer den Wunsch nach finanzieller Unterstützung geäußert hat, benötigt die UOK neben anderen Dokumenten eine Stellungnahme der diözesanen Kommission (§ 61 VerFO). Die Voruntersuchung dient hingegen anderen Zwecken und bringt kein solches Dokument hervor. Für ihre Stellungnahme wird die Kommission allerdings keine eigenen Erhebungen durchführen, sondern sich auf die bereits vorliegenden Ergebnisse stützen, um daraus die Schlussfolgerungen zu ziehen, die für die UOK relevant sind. Außerdem kommt der diözesanen Kommission die Aufgabe zu, dem Diözesanbischof oder höheren Oberen eine Empfehlung abzugeben, wenn die Frage einer Weiterverwendung oder Wiedereinsetzung ansteht (§ 68 VerFO). Auch das wird nicht von der Voruntersuchung geleistet.

11.1.3 Informationen zum kirchlichen Strafverfahren

Die §§ 72–75 VerFO sind rein erläuternder Art. Sie enthalten einige Informationen zum kirchlichen Strafverfahren, die auch in der Rahmenordnung Erwähnung verdienen. Eine zusammenfassende Darlegung der Meldepflicht an die Glaubenskongregation ist außerdem in Kapitel 7 von Teil C der Rahmenordnung enthalten.

³³² Vgl. *Mosconi*, *Principali*, 299 und 303.

³³³ Vgl. *Althaus*, ÖBK, Teil C: Verfahrensordnung, Fn. 139.

§ 72 VerFO beschreibt die Voruntersuchung, indem c. 1717 § 1 CIC umrissen wird. Nach ihrem Abschluss muss der Ordinarius den gesamten Akt, versehen mit seinem persönlichen Votum, der Glaubenskongregation zuleiten, welche die bereits getroffenen Maßnahmen bestätigt oder korrigiert und die weitere Vorgangsweise festlegt. § 72 VerFO nennt demonstrativ nur zwei von vier Wegen, welche die Glaubenskongregation vorgeben kann. Alle vier Möglichkeiten werden in der Rahmenordnung dargelegt:³³⁴ (1) In sehr gravierenden Fällen die Vorlage des Falles an den Papst, damit er eine Entlassung aus dem Klerikerstand ausspricht. (2) Bevollmächtigung des Diözesanbischofs, ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen. (3) Bevollmächtigung des Ordinarius, durch sein Diözesangericht einen Strafprozess durchzuführen. (4) Falls keine (weitergehenden) Strafen nötig erscheinen, kann die Glaubenskongregation angemessene (Disziplinar-)Maßnahmen vorschlagen.

Bei dieser Regelung darf nicht übersehen werden, dass die Glaubenskongregation nicht selbst eine Entscheidung in der Sache fällt. Vielmehr beauftragt bzw. bevollmächtigt sie den Ordinarius, entsprechende Strafen nach dem jeweiligen Verfahren selbst auszusprechen. Wird z. B. der Verwaltungsweg gewählt, so ist und bleibt das Dekret sein Dekret, gegen das zunächst nach c. 1734 CIC, dann nach c. 1737 CIC mit Rekurs vorgegangen werden kann. Dieser Rekurs richtet sich an die Glaubenskongregation, welche *in Congressu* darüber entscheidet. Dann erlässt die Kongregation erstmals ein eigenes Dekret, gegen das wiederum rekuriert werden kann, wobei nun das *Collegio per l'esame dei ricorsi* zuständig ist.³³⁵ Rechtsgrundlage für diese Vorgangsweise ist Art. 27 *Normae* i. V. m. dem *Rescriptum ex Audientia Sanctissimi* vom 3.11.2014.³³⁶ Auch im Falle einer Entlassung aus dem Klerikerstand fällt die Glaubenskongregation nicht selbst die Entscheidung, sondern ermächtigt den Ordinarius dazu. Die Rahmenordnung formuliert daher korrekt: „Hält der Ordinarius als Strafe die Entlassung aus dem Klerikerstand für angemessen, muss er dies der Glaubens-

³³⁴ Teil D, Kapitel 7, S. 60f.

³³⁵ Dankenswerter Hinweis von Manfred *Bauer*.

³³⁶ Papst *Franziskus*, *Rescriptum ex Audientia Sanctissimi*.

kongregation mitteilen, die für die Erteilung der dazu erforderlichen Bevollmächtigung an den Ordinarius zuständig ist.³³⁷

In der Lehre ist strittig, ob der Glaubenskongregation sämtliche Fälle vorzulegen sind,³³⁸ oder nur jene, bei denen die Voruntersuchung ein positives Ergebnis hervorbrachte.³³⁹ § 72 VerFO differenziert nicht zwischen positivem und negativem Ausgang („Danach muss der Ordinarius den gesamten Akt...“), während die Rahmenordnung auf S. 60 die Weiterleitung an die Glaubenskongregation nur in dem Fall erwähnt, dass sich aus der Voruntersuchung die Glaubwürdigkeit des Sachverhalts ergibt. Zum gegenteiligen Fall wird an dieser Stelle keine Aussage gemacht. SCICLUNA stellt klar, dass der Glaubenskongregation alle *delicta-graviora*-Fälle zu übermitteln sind, die nach dem 30.4.2001 angezeigt wurden, bei denen sich die Anzeige nicht als falsch erwiesen hat und der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht.³⁴⁰

§ 73 VerFO erinnert an die Zuständigkeiten des Art. 19 *Normae*, wenn im Rahmen der Voruntersuchung einstweilige Maßnahmen im Sinne des c. 1722 CIC verhängt werden sollen. Zugleich geht § 71 VerFO aber über diese beiden Bestimmungen hinaus, indem er in diesen Fällen die Anhörung des Beschuldigten anordnet. Darin zeigt sich erneut das Anliegen der Verfahrensordnung, die Stellung des Beschuldigten zu schützen. Obwohl die Verfahrensordnung in erster Linie ein eigenes Verfahren ordnen und nicht das kirchliche Strafverfahren konkretisieren will, nimmt sie an diesem Punkt eine Ergänzung der Regelungen der kodikarischen Voruntersuchung vor.

§ 74 VerFO trägt den Titel „Unterschiedliche Tatbestände und Fristen“, womit gemeint ist, dass das kirchliche Recht andere Tatbestände und Fristen kennt als das staatliche, das im entsprechenden Abschnitt in § 78 VerFO behandelt wird. Im Kirchenrecht beträgt die Verjäh-

337 Rahmenordnung/2016, 60f.

338 So: *Schmitz*, Kongregation, 460; *Reißmeier*, Missbrauch, 60.

339 So: *Lüdicke*, Glaubenskongregation, 450; *Rees*, Vorgehen, 113.

340 *Scicluna*, Missbrauch, 318. Ebenso *Rieger*, Delictis, 336.

rungsfrist zur strafrechtlichen Verfolgung sexueller Missbrauchstaten von Klerikern 20 Jahre, die bei minderjährigen Opfern aber erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt. Die Glaubenskongregation hat darüber hinaus die Vollmacht, diese Verjährungsfrist in begründeten Einzelfällen aufzuheben (vgl. Art. 7 *Normae*).

§ 75 VerfO weist auf eine Beschwerdemöglichkeit direkt an die Glaubenskongregation hin. Sofern der zuständige Ordinarius nicht oder nicht in gewünschter Weise tätig wird, kann ein mutmaßliches Opfer seine Anzeige direkt der Kongregation für die Glaubenslehre zuleiten. Als Referenz wird Art. 17 *Normae* angegeben. Diese Bestimmung behandelt jedoch das direkte Angehen der Glaubenskongregation unter Auslassung des Ordinarius. Wenn das aber möglich ist, muss es zweifellos umso mehr möglich sein, sich mit einer Beschwerde an die Glaubenskongregation zu wenden, falls der bereits angerufene Ordinarius untätig bleibt.

Die Rahmenordnung/2010 enthielt darüber hinaus narrative Zusammenfassungen von „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ (Teil C 6.1) und „*Normae de gravioribus delictis*“ (Teil C 6.2). Da solche Zusammenfassungen immer die Gefahr einer Verkürzung bergen, die universalkirchliche Rechtslage sich ändern kann und der Originalwortlaut dieser Vorschriften ohnehin leicht zugänglich ist, wurde in der neuen Rahmenordnung darauf verzichtet.

11.2 Staatliches Straf- und Zivilverfahren

11.2.1 Kein Ersatz für staatliche Verfahren

§ 76 VerfO stellt klar, dass das Verfahren bei der diözesanen Kommission kein Ersatz für staatliche Verfahren ist. Damit mutmaßliche Opfer bzw. deren Angehörige diesbezüglich keinem Irrtum unterliegen, verpflichtet § 34 die Ombudsstellen, sie ausdrücklich darüber aufzuklären. Die Überschrift vor § 76 spricht von Straf- und Zivilverfahren. Beide Verfahrensarten dürfen nicht verwechselt werden. Straf-

verfahren werden im Interesse der Öffentlichkeit geführt, um Taten, die besonders schutzwürdige Rechtsgüter verletzen, zu ahnden und in Zukunft hintanzuhalten. In der Regel gibt es einen öffentlichen Ankläger und das Opfer hat keine Parteistellung. Dagegen dienen Zivilverfahren in der Regel dazu, dem Opfer finanziellen Ersatz für erlittenen materiellen und/oder immateriellen Schaden zu verschaffen. Die geschädigte Person selbst erhebt Klage gegen den Schädiger.

Schuld- und Freisprüche werden in einem Strafverfahren gefällt. Wenn § 76 VerfO den Eindruck vermeiden will, die diözesane Kommission könne verbindliche Schuld- und Freisprüche fällen, dann steht im Hintergrund die Abgrenzung von staatlichen Strafverfahren. Wenn § 76 VerfO ferner klarstellt, dass kirchliche Gerichte keine staatlich durchsetzbaren Exekutionstitel für Geldforderungen schaffen können, dann geht es um die Abgrenzung vom zivilen Schadenersatzverfahren.

Indessen besteht sehr wohl ein Zusammenhang zwischen einem zivilen Schadenersatzverfahren und dem Verfahren gemäß der österreichischen Rahmenordnung, das in die Gewährung einer finanziellen Unterstützung durch die Stiftung Opferschutz münden kann. Die UOK legt zwar Wert darauf, dass es sich bei diesen Hilfeleistungen nicht um Schmerzensgeldzahlungen im juristischen Sinn handelt,³⁴¹ doch orientiert sie sich bei der Bewertung der Höhe an der Judikatur staatlicher Gerichte zum immateriellen Schadenersatz.³⁴² Wenn ein Opfer von der Stiftung Opferschutz eine Unterstützungszahlung erhalten hat, bleibt es ihm zwar unbenommen, zusätzlich vor einem zivilen Gericht weitergehende Ansprüche geltend zu machen,³⁴³ doch wird die schon erhaltene Zahlung darauf angerechnet.³⁴⁴

Dass die Erhebungen der diözesanen Kommission während eines staatlichen Gerichtsverfahrens sistiert werden können, ist in § 47 VerfO vorgesehen und wurde bereits oben in Abschnitt 8.4 behandelt.

³⁴¹ UOA/UOK, Grundsätze, 33, Nr. 1.

³⁴² Ebd. Nr. 2.

³⁴³ Ebd. Nr. 8.

³⁴⁴ Berkmann, Maßnahmen, Abschnitt III.2.

11.2.2 Keine Anzeigepflicht

§ 77 VerfO weist auf die österreichische Rechtslage bezüglich Anzeigepflicht hin. Nach österreichischem staatlichen Recht ist zur Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt (§ 80 Abs. 1 StPO). Abgesehen von den unten noch zu behandelnden Ausnahmen besteht jedoch keine Anzeigepflicht. In Situationen jedoch, in denen eine mit über einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Vorsatzstrafat unmittelbar bevorsteht, ist jedermann verpflichtet, diese zu verhindern oder – sofern es zur Verhinderung ausreicht – die Behörde zu benachrichtigen (§ 286 Abs. 1 StGB).

Von manchen Seiten wird eine Anzeigepflicht gefordert, um Vertuschung zu bekämpfen und mehr Fälle aufzuklären. Eine derartige Strategie erweist sich jedoch als täter- und strafzentriert und liegt nicht unbedingt im Interesse des Opferschutzes, denn Opfer dürften weniger bereit sein, sich zu öffnen, wenn sie wissen, dass dies automatisch zu Schritten in Richtung eines Strafverfahrens führt. Wenn das Opfer bzw. seine Angehörigen die Mühen eines Strafprozesses nicht durchstehen und es letztlich zu einem Freispruch mangels Beweise kommt, kann sich dies kontraproduktiv auswirken.³⁴⁵ Eine Initiative der deutschen Bundesjustizministerin im Jahr 2003, eine Anzeigepflicht unter anderem für den sexuellen Missbrauch von Kindern zu normieren, wurde durch die harsche Kritik von Kinderschutzvereinen, Opferverbänden und Therapeuten zu Fall gebracht.³⁴⁶ Gerade Kinder- und Opferschutzorganisationen wenden sich gegen eine generelle Anzeigepflicht.³⁴⁷ Mit gutem Grund folgt daher die Rahmenordnung der österreichischen Rechtslage, ohne darüber hinaus eine Selbstverpflichtung zur Anzeige festzulegen.

³⁴⁵ Vgl. *Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie* (Hg.), Handlungsorientierung, 28.

³⁴⁶ Müller, *Linda Maria*, Missbrauch, 22.

³⁴⁷ Z. B. *Verein für Betroffene, Partner und Gegner von sexuellem Kindesmissbrauch*, Positionspapier.

Manche Berufsgruppen, die in § 77 VerfO nur knapp angedeutet werden, sind allerdings nach österreichischem Recht unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Anzeige verpflichtet. Dabei handelt es sich um Berufe, die auch in kirchlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Schulen und Sozialinstituten vertreten sein können. Im Folgenden kann nur ein Hinweis auf einschlägige Bestimmungen gegeben werden, ohne die Rechtslage umfassend darzustellen.

- 1) *Ärzte*: Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Arzt der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist (§ 54 Abs. 4 ÄrzteG). Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen, so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt (§ 54 Abs. 5 ÄrzteG). Die (vorläufige) Unterlassung der Anzeige ist selbstverständlich auch nur dann im Wohle des minderjährigen Opfers, wenn gewährleistet ist, dass es zu keinen neuerlichen Übergriffen kommt und daher das Wohl nicht weiter gefährdet ist.³⁴⁸ In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweis-

³⁴⁸ Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer (Hg.), Medizinrecht, Nr. 6.10. 3.3 (22. Aktualisierungslieferung).

lich Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten (§ 54 Abs. 6 ÄrzteG). Für freiberuflich tätige Heilmasseur sieht § 35 Abs. 2–4 MMHmG Anzeige- bzw. Meldepflichten vor, die wörtlich mit § 54 Abs. 4–6 ÄrzteG 1998 übereinstimmen.³⁴⁹

- 2) *Andere Gesundheits- und Krankenpflegeberufe*: Für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe ist eine im Vergleich zu Ärzten und Masseuren deutlich beschränkte Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen.³⁵⁰ Wenn der Verdacht besteht, dass eine minderjährige Person oder eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde, so ist (nur) eine Meldepflicht an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (bei Minderjährigen) bzw. an das PflEG (in den anderen Fällen) vorgesehen, sofern die Meldung zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Wohls der betroffenen Person erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Z. 2 GuKG).

- 3) *Lehrer*: Als Beamter muss der Lehrer einen begründeten Verdacht über ein Officialdelikt dem Leiter der Dienststelle (Schulleitung) unter den Voraussetzungen des § 53 BDG unverzüglich melden. Der Leiter der Dienststelle ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 und 4 BDG entweder selbst zur Anzeige verpflichtet oder zur Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 Abs. 1 StPO. Demnach sind Behörden oder öffentliche Dienststellen grundsätzlich zur Anzeige verpflichtet, sofern kein Ausnahmetatbestand nach § 2 vorliegt. MANTLER kommt mit Blick auf eine Lehrerin zu dem Ergebnis, dass

³⁴⁹ *Schwaighofer*, § 78, Rn. 42.

³⁵⁰ Ebd. 43.

nur dann keine Anzeige zu erstatten ist, wenn die Behörde *ex ante* eine negative Gefährdungsprognose stellen kann, was im Beispiel der Lehrerin so gut wie kaum möglich ist.³⁵¹

- 4) *Psychologen und Psychotherapeuten*: Bei klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten besteht eine gegenüber Ärzten abweichende Rechtslage. Ihre Verschwiegenheitspflicht kennt nämlich keine ausdrückliche Ausnahmebestimmung, was eine Anzeigepflicht beträfe.³⁵² Zu beachten sind aber § 286 Abs. 1 StGB sowie die anschließend zu behandelnde Meldepflicht nach B-KJHG.³⁵³

Von der Anzeige, die gegenüber Sicherheitsbehörden erstattet wird, ist die Meldung zu unterscheiden, die sich an den Kinder- und Jugendhilfeträger richtet. Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von bestimmten Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten (§ 37 Abs. 1 B-KJHG). Um welche Einrichtungen es sich dabei handelt, wird im selben Absatz aufgelistet. Die Ombudsstellen und diözesanen Kommissionen fallen nicht darunter. Insbesondere können sie nicht als „private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Z. 4) angesehen werden. Die Meldung an einen Kinder- und Jugendhilfeträger muss nicht automatisch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde nach sich ziehen. Soweit die Jugendämter Beratungstätigkeiten („soziale Dienste“) – und keine hoheitlichen Tätigkeiten – entfalten, unterliegen sie von vornherein nicht der Anzeigepflicht.³⁵⁴

351 *Mantler*, Anzeigepflicht, 54.

352 § 37 Psychologengesetz 2013 bzw. § 15 Psychotherapiegesetz.

353 Vgl. *Hochmayr/Schmoller*, Reichweite, 30.

354 *Schwaighofer*, § 78, Rn. 15; *Rass-Schell*, Abgrenzungsfragen, 116.

Schließlich ist festzuhalten, dass das Beichtgeheimnis auch vom österreichischen staatlichen Recht geschützt wird, so dass Priester in diesem Zusammenhang niemals zu einer Anzeige oder Meldung verpflichtet sein können. „Priester, die im Zuge einer Beichte von strafbaren Handlungen erfahren haben, sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses absolut verpflichtet. Der Verschwiegenheit des Seelsorgers wird sogar Vorrang vor dem Schutz von Leib und Leben Dritter eingeräumt. Auch wenn er von einer unmittelbar bevorstehenden Straftat erfährt, ist er nicht zu einer Anzeige berechtigt, geschweige denn verpflichtet.“³⁵⁵ So besteht auch in § 286 Abs. 2 StGB eine Ausnahme für Seelsorger.

11.2.3 Verjährungsfristen

§ 78 VerfO bietet grundlegende Informationen zu den Verjährungsfristen im staatlichen Recht. Zutreffend wird dabei wieder zwischen Straf- und Schadenersatzverfahren unterschieden.

Das Strafrecht kennt verschiedene Verjährungsfristen. Überhaupt nie verjähren solche Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 57 Abs. 1 StGB). Dazu gehören Vergewaltigung und Kindesmissbrauch, sofern sie den Tod des Opfers zur Folge haben. Bei anderen Taten richtet sich die Verjährungsfrist nach dem Strafmaß des betreffenden Delikts. Die meisten Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung verjähren nach staatlichem Recht entweder nach fünf oder zehn Jahren, unter besonderen Umständen erst nach 20 Jahren. Für schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen, der die unmündige Person längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, ist ein Strafrahmen von fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen (§ 206 Abs. 3 StGB). Solche Taten verjähren grundsätzlich nach 20 Jahren (§ 57 Abs. 3 StGB), sofern der Täter nicht später weitere Straftaten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, begangen hat.³⁵⁶ Für die meisten Straftaten gegen Minderjährige gilt seit Juni 2009 eine Sonderregel.³⁵⁷ Die

³⁵⁵ *Schwaighofer*, § 80, Rn. 22.

³⁵⁶ *Schwaighofer*, Kindesmissbrauch, 3.

³⁵⁷ Ebd.

Verjährungsfrist beginnt erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers zu laufen (§ 58 Abs. 3 Z. 3 StGB).

Was die Verjährung von Schadenersatzklagen betrifft, sind in § 1489 ABGB zwei verschiedene Fristen vorgesehen. Grundsätzlich gilt eine dreijährige Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem „der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde“. Daneben besteht in zwei Sonderfällen eine dreißigjährige Frist: erstens, wenn dem Geschädigten Schade und Schädiger nicht bekannt wurden, und zweitens, wenn der Schaden durch eine gerichtlich strafbare Handlung entstanden ist, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Die dreißigjährige Frist gilt jedoch nur im Hinblick auf den unmittelbaren Schädiger, weil nur dieser das Delikt begangen hat.³⁵⁸ Wird der Schadenersatz gegenüber der mithaftenden Institution geltend gemacht, so bleibt es bei der dreijährigen Frist.³⁵⁹ Dennoch können die Umstände in einem konkreten Fall dazu führen, dass die Verjährung selbst Jahrzehnte nach der Tat noch nicht abgelaufen ist.³⁶⁰ Erstens beginnt die dreijährige Frist erst ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Das ist in dem Sinn zu verstehen, dass dem Geschädigten alle Umstände bekannt sein müssen, die den Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens eines konkret Ersatzpflichtigen sowie des Kausalzusammenhangs zwischen diesem Verhalten und dem eingetretenen Schaden begründen.³⁶¹ Dazu gehört, dass ihm die Umstände bekannt sind, aufgrund derer auch die Institution eine Haftung etwa gemäß § 1315 ABGB trifft. Zweitens kann die Verjährungszeit nicht beginnen gegenüber Personen, die aus einem Mangel ihrer Geisteskräfte unfähig sind, ihre Rechte selbst zu verwalten. Nun tritt bei Opfern schweren sexuellen Missbrauchs häufig das psychische Phänomen der Dissoziation auf, das sich unter den Begriff eines Mangels an Geisteskräften im Sinne des § 1494 ABGB subsumieren lässt.³⁶²

³⁵⁸ *Berkmann*, Maßnahmen, Abschnitt II.3.

³⁵⁹ OGH, Gz. 3Ob120/06b (13.9.2006).

³⁶⁰ *Berkmann*, Maßnahmen, Abschnitt II.3.

³⁶¹ *Brenn*, Missbrauch, 938.

³⁶² OLG Innsbruck, Gz. 3R34/13v (11.4.2013), Nr. 5.4.

In einem konkreten Fall führte das dazu, dass noch im Jahr 2013 eine Schadenersatzforderung gegen ein Kloster geltend gemacht werden konnte, obwohl die betreffenden Missbrauchstaten in der Klosterschule zwischen 1968 und 1971 begangen wurden.³⁶³

Teil B Abschnitt 5.2 der Rahmenordnung/2010 bot eine etwas ausführlichere Darlegung der Verjährungsfristen im staatlichen Recht. Da eine solche Darstellung aber immer unvollständig bleiben muss und daher leicht zu einer Fehleinschätzung verleiten könnte, insbesondere weil die – soeben erwähnte – Weiterentwicklung der Judikatur und Sonderfälle nicht berücksichtigt werden können, nimmt die Rahmenordnung/2016 davon Abstand.

11.3 Verhältnis zwischen Orden und Diözesen

Der letzte Abschnitt der Verfahrensordnung widmet sich mit den §§ 79–82 dem Verhältnis zwischen Orden und Diözesen. Das ist in Österreich ein besonders wichtiges Thema, wie die nachfolgenden statistischen Daten veranschaulichen. Zugleich ist es ein kirchenrechtlich heikles Thema, weil die Regelung des Verhältnisses zu unterschiedlichen Interpretationen Anlass geben kann.

Im Jahr 2015 gab es in Österreich 2.165 Diözesanpriester und 688 Ständige Diakone. Dem standen 1.540 Ordenspriester, 470 Ordensbrüder und 3.882 Ordensschwwestern gegenüber.³⁶⁴ „Allein in der Erzdiözese Wien sind 48 % aller Pfarren durch Ordensleute besetzt.“³⁶⁵ Außerdem ist es aufschlussreich, sich die in Abschnitt 4.3 angeführte Statistik über die Verteilung der Beschuldigten noch einmal in Erinnerung zu rufen: 20,6% Diözesanpriester, 32,5% männliche Ordensangehörige, 17,5% weibliche Ordensangehörige, 1,0% männliche Ordensobere, 0,5% weibliche Ordensobere und 16,1% Laien.³⁶⁶ Das

³⁶³ OLG Innsbruck, Gz. 3R34/13v (11.4.2013), Nr. 5.5.1.

³⁶⁴ Kirchliche Statistik der Diözesen Österreichs 2015.

³⁶⁵ *Bamingner*, Probleme, 15.

³⁶⁶ *Lueger/Schuster*, Fragestellungen, 43.

bedeutet, dass sich mehr als die Hälfte der Beschuldigungen gegen Ordensleute richtet.

Damit ist klar, dass die ÖBK ein vitales Interesse an der Einbindung der Orden in das System der Rahmenordnung hat. Das (behauptete) Fehlverhalten eines Ordensangehörigen beeinträchtigt das Erscheinungsbild der Kirche insgesamt in der Öffentlichkeit und eine Diözese verfügt mitunter über bessere personelle Ressourcen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen.³⁶⁷ Es wäre nicht vermittelbar, wenn für Opfer einer diözesanen Einrichtung andere Standards gälten als für Opfer einer Ordenseinrichtung.

11.3.1 Arten kanonischer Lebensverbände

§ 79 VerFO differenziert zunächst sachgerecht zwischen verschiedenen Arten kanonischer Lebensverbände.

- 1) *Orden diözesanen bzw. päpstlichen Rechts*: Institute päpstlichen Rechts unterstehen in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhls (c. 593 CIC). Bei Instituten diözesanen Rechts ist hingegen der Diözesanbischof die hauptsächliche und unmittelbare kirchliche Referenzautorität (vgl. c. 594 CIC). Beide Arten von Instituten erfreuen sich aber der Autonomie gemäß c. 586 CIC, welche von jeglicher Autorität zu wahren ist.
- 2) *Orden, Gesellschaften des Apostolischen Lebens und Säkularinstitute*: Diese drei Formen können unter dem Oberbegriff „Kanonische Lebensverbände“ zusammengefasst werden. Die VerFO bezieht sich schon nach § 3 auf Angehörige aller drei Formen. In § 79 wird nochmals eigens betont, dass sich der Begriff „Orden“ im Abschnitt §§ 79–82 analog auch auf die anderen beiden Formen bezieht. Desgleichen verstehen die Leitlinien der DBK unter Ordensangehörigen die Mit-

³⁶⁷ Althaus DBK, Zuständigkeiten im weiteren Verlauf, Nr. 16, Rn. 2.

glieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (Nr. 1, Fn. 2). Damit gelten als „Ordensangehörige“ solche, die aufgrund der Ordensspflichten oder vergleichbarer Bindungen einem Institut bzw. einer Gesellschaft eingegliedert sind (cc. 654, 712 und 735 CIC), doch ist auch an Novizen, Postulanten usw. zu denken.³⁶⁸

- 3) *Klerikale und laikale Institute*: Als klerikal wird ein Institut bezeichnet, das unter der Leitung von Klerikern steht, die Ausübung der heiligen Weihe vorsieht und von der kirchlichen Autorität als solches anerkannt ist (c. 588 § 2 CIC). Laikale Institute haben hingegen eine ihnen eigentümliche Aufgabe, die eine Ausübung der heiligen Weihe nicht einschließt (c. 588 § 2 CIC). Diese Unterscheidung wird in der Verfahrensordnung nicht direkt angesprochen, ist aber für das Verständnis des letzten Satzes von § 79 VerFO wichtig. Höhere Obere in Klerikerverbänden päpstlichen Rechts sind nämlich nach c. 134 § 1 CIC Ordinarien. Diese Verbände erfreuen sich des höchsten Grades an Autonomie.³⁶⁹
- 4) *Exemption*: Ebenso wenig wird die Exemption in der Verfahrensordnung angesprochen. Dieser im CIC/1917 bedeutsame Status ist nach der Meinung zahlreicher Autoren im geltenden Recht überholt.³⁷⁰ Institute, die nach dem CIC/1917 aufgrund des Gesetzes exempt waren („unechte Exemption“), haben diesen Status verloren.³⁷¹ Lediglich, wenn die Exemption kraft eines Privilegs zugesprochen wurde, besteht sie gemäß c. 4 CIC weiter,³⁷² was in Österreich freilich ein nicht zu unterschätzendes Phänomen darstellt. Der Inhalt der Exemption kann dann je nach dem variieren, was im Privileg zugestanden wurde. Im geltenden Codex erwähnt lediglich

368 *Althaus*, DBK, Grundsätzliches, Nr. 1, Rn. 7.

369 Vgl. *Primetshofer*, Ortsbischof, 154.

370 Vgl. *Baura*, Vescovo, 543; *García Martín*, Exención, 847; *Haering*, Grundfragen, 837; *Henseler*, Überlegungen, 11; *Primetshofer*, Ortsbischof, 152.

371 Vgl. *Primetshofer*, Ordensrecht, 56.

372 Vgl. *Baura*, Vescovo, 543; *Berzdorf*, Autonomie, 245; *Primetshofer*, Ordensrecht, 56.

c. 591 die Möglichkeit, dass der Papst exemte Institute schafft, doch ist das nicht dasselbe, was der CIC/1917 darunter verstand. Dennoch ist die Exemtion im Sinne des c. 591 CIC im Zusammenhang mit der österreichischen Rahmenordnung relevant. Sie bringt nämlich mit sich, dass ein Institut des geweihten Lebens der Leitung der Ortsordinarien entzogen wird, wo doch die Rahmenordnung kraft der Autorität der Diözesanbischöfe die Ordensinstitute gleichermaßen in die Pflicht nehmen will.

- 5) *Rechtlich selbstständige Klöster*: Die Verfahrensordnung lässt schließlich auch die rechtlich selbstständigen Klöster im Sinne des c. 615 CIC unerwähnt, die außer dem eigenen Leiter keinen anderen höheren Oberen haben und keinem anderen Ordensinstitut so angeschlossen sind, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt. Der Status dieser Klöster ist für die Rahmenordnung deswegen von Interesse, weil sie der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut sind, so dass sie den Instituten diözesanen Rechts näher stehen.³⁷³

11.3.2 Prinzip der Kompetenzabgrenzung gemäß c. 678 CIC

Der Gesetzgeber von 1983 war sich der Notwendigkeit bewusst, die Zuständigkeit zwischen den Diözesanbischöfen und den Ordensoberen abgrenzen zu müssen. Dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der nachkonziliaren Gesetzgebung folgend, verleiht der CIC/1983 den Bischöfen weit mehr Kompetenzen über die Orden als der CIC/1917.³⁷⁴ Die zentrale Bestimmung, auf welche viele andere zumindest implizit Bezug nehmen, ist c. 678. Demnach unterstehen die Ordensleute der Gewalt der Bischöfe in dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft. Diese

³⁷³ Vgl. *Pree*, Aufsicht, 166.

³⁷⁴ Vgl. *Henseler*, Verhältnis, 296. Bei der angekündigten Revision von *mutuae relationes* wird eine Verstärkung der Tendenz erwartet, den Bischof im Interesse kirchlicher Einheitlichkeit in größere Verantwortung für die Orden zu bringen, vgl. *Haering*, Diözesanbischof, 295.

Aufzählung ist nicht abschließend.³⁷⁵ Ausführlicher ist die zugrundeliegende Passage in Art. 35 Z. 4 CD: öffentlicher Vollzug des Gottesdienstes, die Seelsorge, die Predigt für das Volk, die religiöse und sittliche Unterweisung der Gläubigen, besonders der Kinder, der katechetische Unterricht und die liturgische Bildung und die verschiedenen Werke, insoweit sie die Ausübung des Apostolats betreffen, sowie die katholischen Schulen in Bezug auf ihre allgemeine Ordnung und Aufsicht. HENSELER bietet einen Katalog, der weitere Bestimmungen des Codex mitberücksichtigt: Liturgie, Gründung, Zweckänderung und Aufhebung von Klöstern, den Ordensleuten anvertraute Werke, den Ordensleuten übertragene Kirchenämter, Ordensmann als Kirchenrektor, Ordenspfarrer, Aufgaben der Verkündigung insbesondere Predigt, Katechese, Mission und Schulen.³⁷⁶ Hinzuzufügen wären noch Pflege, Betreuung, Caritas und soziale Tätigkeit.³⁷⁷

„Es gibt keine Apostolatstätigkeit der Ordensleute, in der sie nicht in den Hoheitsbereich des Bischofs treten.“³⁷⁸ Die Unterstellung unter den Diözesanbischof gilt mit allen Wirkungen, einschließlich der strafrechtlichen.³⁷⁹ Sie greift keinesfalls nur dann Platz, wenn der Diözesanbischof bestimmte Aufgaben in spezieller Weise einem Orden übertragen hat. Nur kommt dem Bischof in diesen Fällen ein verstärktes Hoheitsrecht zu.³⁸⁰ Es kann nicht sein, dass der Diözesanbischof aufgrund von c. 678 § 1 CIC „rubrizistische Kleinigkeiten beanstanden, nicht aber Fällen behaupteten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener nachgehen kann“³⁸¹.

Was von c. 678 CIC nicht erfasst wird, ist das interne Leben der Orden. Im Hinblick auf die österreichische Rahmenordnung ist aber festzuhalten, dass die Kontexte, in denen sich einschlägige Taten ereignen, fast durchwegs solche sind, die unter c. 678 CIC fallen. Gewiss

375 Vgl. *Berzdorf*, Autonomie, 188: „allumfassende vollständige Gewalt des Diözesanbischofs“.

376 *Henseler*, c. 678, Rn. 4.

377 *Scheuermann*, Bischöfe, 38.

378 Ebd.

379 *Baura*, Vescovo, 549.

380 *Scheuermann*, Bischöfe, 39.

381 *Althaus*, DBK, Zuständigkeiten im weiteren Verlauf, Nr. 15, Rn. 3.

können sich Delikte gegen das sechste Gebot auch im ordensinternen Bereich abspielen, doch bleibt dies gewöhnlich außerhalb des Anwendungsbereichs der Verfahrensordnung – etwa eine Vergewaltigung zwischen erwachsenen Ordensangehörigen.³⁸²

C. 678 CIC bezieht sich unterschiedslos auf alle Ordenspersonen gleich welcher Kategorie, ob männlich oder weiblich, päpstlichen oder diözesanen Rechts.³⁸³ Art. 35 Z. 4 CD bezieht sich ausdrücklich sowohl auf die exemten als auch auf die nichtexemten Ordensleute. Das bedeutet, dass den Bischöfen die Kompetenz hinsichtlich der Apostolatswerke unabhängig davon zusteht, um welche der oben genannten Rechtsformen es sich handelt. Bei den Instituten diözesanen Rechts kommt noch die Zuständigkeit hinsichtlich der internen Leitung und der Rechtsordnung hinzu.

Die Bischöfe haben allerdings keine ausschließliche Kompetenz.³⁸⁴ Nach c. 678 § 2 CIC unterstehen die Ordensleute in der Ausübung ihres äußeren Apostolats auch den eigenen Oberen. Die Formulierung des Canons lässt jedoch erkennen, dass dem Bischof die primäre Kompetenz zusteht, während § 2 einen vorbeugenden Hinweis enthält, um zu vermeiden, dass Ordenspersonen sich den Weisungen des eigenen Oberen zu entziehen trachten.³⁸⁵ Die Koordination bringt keine Minderung der Gewalt des Bischofs in seiner Diözese mit sich, welchem zusteht, in eigener Vollmacht darüber zu wachen, dass bei der apostolischen Tätigkeit Einheit besteht.³⁸⁶

Gewiss ist es nicht immer leicht, die Grenzen zwischen der Autonomie der Institute, der Gewalt der kirchlichen Autorität und der Tätigkeit der Gläubigen, insofern sie dem geweihten Leben angehören, zu ziehen. Der Gesetzgeber hat versucht, Regeln zur Verfügung zu stellen, um die verschiedenen Bereiche abzugrenzen, aber es wird immer der

382 Vgl. *Mosconi*, *Principali*, 292.

383 Vgl. *Primetshofer*, *Ordensrecht*, 243.

384 *Berzdorf*, *Autonomie*, 173.

385 Vgl. *Primetshofer*, *Ordensrecht*, 244.

386 Vgl. *Baura*, *Vescovo*, 547.

klugen Entscheidung anheimgestellt bleiben, eine konkrete Bestimmung der Rechte jedes Betroffenen vorzunehmen.³⁸⁷

11.3.3 Arten der Zusammenarbeit zwischen Orden und Diözesen

Die Grundsatznorm des c. 678 § 1 CIC bezieht sich auf jegliche Apostolatswerke. Darüber hinaus ist es möglich, dass Orden und Diözesen auf dem Gebiet des Apostolats in engeren Formen zusammenarbeiten. Damit sind in der Regel stärkere Mitbestimmungsrechte für die Diözesanbischöfe verbunden.³⁸⁸ Verschiedene Formen werden im Folgenden vorgestellt:

- 1) *Ordenseigene Apostolatswerke*: Diese werden von den Instituten gemäß dem eigenen Charisma eingerichtet und von den jeweiligen Oberen geleitet. Art. 101 lit. a ApSuc verlangt auch diesbezüglich, dass sie sich in den Gesamtplan der diözesanen Pastoral einfügen und dass ihre Einrichtung nicht autonom entschieden wird, sondern auf einer Übereinkunft zwischen Bischof und Oberen beruht. Bestimmte Initiativen, wie die Eröffnung von Schulen (c. 801 CIC) oder die Änderung des Zwecks einer Niederlassung (c. 612 CIC), bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs.
- 2) *Übertragung von Werken gemäß c. 681 CIC*: Die Werke, die Ordensangehörigen vom Diözesanbischof übertragen werden, unterstehen der Autorität und Leitung dieses Bischofs, unbeschadet des Rechts der Ordensoberen gemäß c. 678 §§ 2 und 3 CIC. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung

³⁸⁷ Baura, Vescovo, 550.

³⁸⁸ Hingegen ist Berzdorf der Ansicht, dass die Stellung des Diözesanbischofs immer schwächer wird, je stärker Ordensangehörige in den Dienst der Diözese eingebunden werden (Berzdorf, Autonomie, 192). Zutreffender wäre es zu sagen, dass die wechselseitige Verwobenheit von Ordensoberen und Diözesanbischof immer mehr zunimmt. Denn das Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung nach c. 681 CIC und das jederzeitige Abberufungsrecht beider [!] Seiten nach c. 682 CIC sind keine Hinweise auf eine schwächere Stellung des Bischofs, sondern deuten vielmehr auf eine stärkere wechselseitige Verwiesenheit hin.

zwischen dem Diözesanbischof und dem zuständigen Institutsoberen zu treffen. Die übertragenen Werke fallen nicht unter die gebührende Institutsautonomie.³⁸⁹

- 3) *Übertragung von Ämtern gemäß c. 682 CIC*: Soll in der Diözese einem Ordensangehörigen ein Kirchenamt übertragen werden, so wird der Ordensangehörige auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des zuständigen Oberen vom Diözesanbischof ernannt. Die Enthebung von diesem Amt kann frei erfolgen sowohl durch den Bischof als auch durch den Ordensoberen, wobei die jeweils handelnde Autorität die andere informieren muss, nicht aber einer Zustimmung derselben bedarf.³⁹⁰
- 4) *Ordenspfarren*: Gemäß c. 520 CIC kann der Diözesanbischof mit Zustimmung des zuständigen Oberen einem klerikalen Ordensinstitut oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens eine Pfarre übertragen. In einer schriftlichen Vereinbarung ist unter anderem niederzulegen, welche Aufgabe zu übernehmen ist und welche Personen hierfür gestellt werden. In Österreich weiter verbreitet ist jedoch das überkommene Institut der Inkorporation von Pfarren, sei es eine Halbinorporation oder eine Vollinkorporation.³⁹¹

11.3.4 Befugnisse, die dem Diözesanbischof jedenfalls zukommen

Die Verbindlichkeit der Verfahrensordnung für Orden hängt von der Frage ab, welche Institute in welchem Maß an die Gesetzgebung der Diözesanbischöfe gebunden sind. Diese Frage wurde bereits in Abschnitt 4.5 behandelt und hängt von der Rechtsform des Instituts ab. Diesbezüglich differenziert auch § 79 VerfO. Institute diözesanen Rechts unterstehen nach c. 594 CIC ohnehin der Hirtensorge des Diözesanbischofs. Bei Instituten päpstlichen Rechts geht § 79 VerfO davon aus, dass sie die Verfahrensordnung für ihren Bereich in Kraft setzen. Die kritische Frage ist aber, was gilt, wenn sie das nicht tun.

³⁸⁹ Meier, Aufsichtsbefugnisse, 68.

³⁹⁰ Haering, Diözesanbischof, 283. Vgl. Primetshofer, Ortsbischof, 159.

³⁹¹ Vgl. Heimerl/Pree, Vermögensrecht, Rn. 5/569–571.

§ 79 VerFO weist dazu auf die Befugnisse hin, die dem Diözesanbischof gemäß cc. 678–683 CIC jedenfalls zukommen.³⁹² Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, sind die meisten Vorgänge, Schritte und Maßnahmen, welche die Verfahrensordnung enthält, weitgehend bereits von diesen Befugnissen gedeckt.

- 1) *Prävention*: Vorkehrungen zur Prävention sind zwar nicht Gegenstand der Verfahrensordnung, aber des Kapitels 1 von Teil B der Rahmenordnung (S. 30–33). Diözesanbischöfe werden ein großes Interesse daran haben, dass auch die Mitglieder der Ordensinstitute die Verhaltensrichtlinien (S. 33f.) befolgen. Abschnitt 4.2 von Teil B benennt speziell die Verantwortung der Ordensgemeinschaften bei der Prävention. Bei der Regelung der Apostolatswerke der Ordensleute müssen die Diözesanbischöfe und die Ordensoberen gemäß c. 678 § 3 CIC im Meinungsaustausch vorgehen. Das bietet eine Gelegenheit, die Einhaltung der Präventionsrichtlinien einzufordern. Außerdem können sie zum Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung gemäß c. 681 § 2 CIC gemacht werden. Schließlich muss ein Ordensmitglied, das im kirchlichen Dienst mitarbeitet, die Verpflichtungserklärung der Rahmenordnung unterschreiben.³⁹³
- 2) *Ombudsstelle*: Soweit die Ombudsstellen Beratungstätigkeit und Soforthilfe anbieten, können sie das ohne Weiteres auch für Opfer von Ordenseinrichtungen tun. Dafür ist keine institutionelle Verbindung mit der betroffenen Einrichtung erforderlich. Selbst eine private Initiative könnte solche Dienste beliebigen Opfern anbieten unabhängig davon, wer die Täter waren. Schwieriger ist die Frage hinsichtlich der Funktion der Ombudsstellen, Meldungen entgegenzunehmen. Dazu ist auf c. 1320 CIC hinzuweisen: In allem, worin Ordensleute dem

³⁹² Die Befugnisse der cc. 679–683 CIC kommen dem Diözesanbischof gemäß c. 738 § 2 CIC ebenso gegenüber den Mitgliedern der Gesellschaften des Apostolischen Lebens zu.

³⁹³ Vgl. Teil A Nr. 1.3 und Teil D Nr. 8.

Ortsordinarius unterstehen, können sie von ihm mit Strafen belegt werden. Nun unterstehen die Ordensangehörigen – gleich welcher Rechtsform – in den Angelegenheiten des c. 678 § 1 CIC dem Diözesanbischof.³⁹⁴ Wenn ihm aber eine Strafkompentenz zukommt, dann muss darin auch die Kompetenz nach c. 1717 CIC³⁹⁵ enthalten sein, Anzeigen entgegenzunehmen und sich dazu gegebenenfalls einer eigenen Stelle zu bedienen.

- 3) *Diözesane Kommission*: Die Hauptaufgabe der diözesanen Kommission besteht darin, Erhebungen durchzuführen. Das kann weitgehend auf das Visitationsrecht des Diözesanbischofs gemäß c. 683 CIC gestützt werden. Die Aufzählung der visitierbaren Gegenstände unterscheidet sich teilweise von jener in c. 678 § 1. Da beide Canones aber in einem engen Zusammenhang stehen und nicht einsichtig wäre, wie der Diözesanbischof Gewalt nach c. 678 § 1 CIC ausüben könnte, wenn ihm nicht eine Visitation im Sinne des c. 683 § 1 CIC zu Gebote stünde, ist von der Identität des inhaltlichen Anwendungsbereichs auszugehen.³⁹⁶ Ausdrücklich angenommen sind nur Schulen, die ausschließlich den eigenen Alumnen des Instituts offenstehen. Das Recht des Diözesanbischofs, alle katholischen Schulen einschließlich der Ordenschulen, zu visitieren, ist außerdem in c. 806 § 1 CIC verankert. Der Ausdruck „übertragene Werke“ kann sich nicht auf solche beschränken, die gemäß c. 681 § 1 CIC übertragen wurden, sondern muss in einem weiten Sinn verstanden werden, weil alle Apostolatswerke gleichsam übertragen sind.³⁹⁷

³⁹⁴ Wie *Heyousun* darlegt, steht c. 1320 CIC nicht in Kontrast zur Ordensautonomie (c. 586 CIC) und zum Schutz des jeweiligen spirituellen Erbes (c. 578 CIC), sondern ist die logische Konsequenz daraus, vgl. *Heyousun*, *Competence*, 44.

³⁹⁵ C. 1717 CIC spricht von Ordinarien. Auf Ordensobere, die keine Ordinarien sind, trifft dieser Begriff also ohnehin nicht zu.

³⁹⁶ Vgl. *Henseler*, c. 683, Rn. 1. *Primetschofer* hält den Katalog des c. 683 CIC hingegen für taxativ (*Primetschofer*, *Ordensrecht*, 248).

³⁹⁷ Vgl. *Aymans/Mörzdorf*, *Lehrbuch II*, 589f.; *McDermott*, c. 683, 850; *Haering*, *Diözesanbischof*, 286; *Schmitz*, *Apostolat*, 66.

c. 683 CIC bezieht sich auf alle Formen von Orden gleichermaßen. Wenn sich das Visitationsrecht des Bischofs nach c. 397 § 2 bei Ordensinstituten päpstlichen Rechts auf das beschränkt, was im Recht ausdrücklich genannt wird, dann ist c. 683 CIC eine solche Rechtsbestimmung, die den Umfang der Visitation angibt.³⁹⁸ Bei Orden diözesanen Rechts und bei den rechtlich selbstständigen Klöstern im Sinne des c. 615 CIC kommt als Visitationsgegenstand noch die innere klösterliche Disziplin hinzu (c. 628 § 2 CIC).³⁹⁹ Wie Art. 100 lit. b *ApSoc* klargestellt hat, sind exemte Orden gleichermaßen umfasst.⁴⁰⁰ Die Visitation kann nach c. 683 § 1 CIC nicht nur anlässlich der Pastoralvisitation, sondern auch im Falle einer Notwendigkeit stattfinden. Der Verdacht über Taten, die in den Anwendungsbereich der Verfahrensordnung fallen, stellt zweifellos einen solchen *casus necessitatis* dar. Der Bischof muss die Visitation nicht persönlich durchführen, sondern kann sich gemäß c. 683 § 1 CIC einer anderen Person bedienen.⁴⁰¹ Diese muss nach c. 396 § 1 CIC Priester sein, doch können weitere Begleiter und Helfer beigezogen werden (c. 396 § 1 CIC).⁴⁰² Somit steht nichts entgegen, dass die Mitglieder der diözesanen Kommission, unter denen ohnehin ein Priester sein soll (§ 18 lit. d VerfO) zur Visitation herangezogen werden, damit sie ihre Erhebungen durchführen können. Im Rahmen der Visitation ist das Institut zudem zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, so dass auch die Übermittlungspflicht nach § 44 letzter Satz VerfO abgedeckt ist.⁴⁰³

398 Vgl. *Baura*, Vescovo, 550; *Berzdorf*, Autonomie, 187; *Primetshofer*, Ordensrecht, 248.

399 Vgl. *Berzdorf*, Autonomie, 200 und 207; *Haering*, Diözesanbischof, 286. Das gilt auch, wenn die rechtlich selbstständigen Klöster päpstlichen Rechts sind.

400 Damit ist die Interpretationsfrage, die *Bier* noch offenließ, geklärt: *Bier*, c. 397, Rn. 8.

401 Vgl. *Henseler*, Fragen, 176.

402 Vgl. *Rhode*, Visitation, 508.

403 Norm 12 der *Essential Norms* der US-Bischofskonferenz statuiert eine Informationspflicht der Ordensoberen gegenüber den Diözesanbischöfen. Sie stützt sich nicht auf c. 683, sondern auf cc. 678 und 679 CIC. *Ward* bestreitet die Verbindlichkeit dieser Pflicht, solange nur die interne Arbeit betroffen ist und kein Dienst, der vom Bischof abhängt (*Ward*, Application, 17). Bei c. 683 CIC geht es aber gerade nicht um verbandsinterne Materien, sondern um das äußere Apostolat.

- 4) *Konsequenzen für Täter:* Wenn eine diözesane Kommission Erhebungen hinsichtlich eines Ordensmitglieds durchgeführt hat, kann sie dann auch Vorkehrungen empfehlen? § 51 VerfO verlangt einen Bericht an den Diözesanbischof und an den höheren Oberen, während § 51 VerfO zudem eine Rückmeldung seitens des Oberen vorsieht. Da es sich nur um Empfehlungen handelt, stellt sich das Problem der Verbindlichkeit für den Ordensoberen nicht. Die Empfehlungen der diözesanen Kommission wären nicht einmal für den Diözesanbischof verbindlich. Dessen ungeachtet steht dem Diözesanbischof in gewissen Fällen aber schon aufgrund kodikarischer Bestimmungen das Recht zu, Maßnahmen bezüglich Ordensmitglieder zu ergreifen. Wenn der Diözesanbischof bei der Visitation Missstände entdeckt hat, kann er nach ergebnisloser Mahnung des Ordensoberen gemäß c. 683 § 2 CIC selbst Vorkehrungen treffen.⁴⁰⁴ Als schärfstes Mittel kann er bei einem dringenden, äußerst schweren Grund dem Mitglied eines Ordensinstituts gemäß c. 679 CIC verbieten, sich in der Diözese aufzuhalten.⁴⁰⁵ Ohne Zweifel stellen bestimmte Taten, die in den Anwendungsbereich der Verfahrensordnung fallen, einen solchen Grund dar, wenn Umstände wie Ärgeris oder Wiederholungsgefahr hinzukommen. Auch hier muss der Diözesanbischof aber zuerst den höheren Oberen ergebnislos aufgefordert haben, selbst Vorsorge zu treffen. Um einem leichtfertigen Einsatz dieses Instruments vorzubeugen, muss zudem der Heilige Stuhl unverzüglich informiert werden.⁴⁰⁶ Wenn dem Ordensmitglied ein Kirchenamt – auch das Amt des Pfarrers⁴⁰⁷ – übertragen wurde, kann der Diözesanbischof es nach c. 682 § 2 CIC frei des Amtes entheben. Für diese Maßnahme müssen keine bestimmten Gründe vorliegen und der Ordensobere muss nur benachrichtigt wer-

404 Vgl. *Heyousun*, Competence, 44.

405 Analoges gilt nach c. 715 CIC für klerikale Mitglieder von Säkularinstituten und gemäß c. 738 § 2 CIC für Angehörige von Gesellschaften des Apostolischen Lebens, vgl. *Berzdorf*, Autonomie, 187f.

406 *Haering*, Diözesanbischof, 291.

407 Vgl. *Heyousun*, Competence, 53; *Sebott*, Ordensrecht, 216f.

den. Davon kann also ohne Weiteres Gebrauch gemacht werden, wenn ein Verhalten gesetzt wurde, das von der Verfahrensordnung erfasst wird.⁴⁰⁸ Wenn ein Werk übertragen wurde, ist davon auszugehen, dass in der schriftlichen Vereinbarung auch die erforderlichen Eigenschaften der zur Verfügung zu stellenden Mitglieder umschrieben wurden (c. 681 § 2 CIC). Ein Mitglied, das eine von der Verfahrensordnung erfasste Tat begangen hat, wird den erforderlichen Eignungsvoraussetzungen nicht mehr entsprechen und daher auf dieser Grundlage zurückgeschickt werden können. Außer diesen Maßnahmen sind eine Entlassung aus dem Orden sowie Strafsanktionen zu erwägen, die unten in Abschnitt 11.3.8 behandelt werden.

- 5) *Finanzielle Unterstützungsleistungen*: Im österreichischen System ist vorgesehen, dass Opfer, die dies wünschen, nach Prüfung durch die diözesane Kommission und die UOK finanzielle und/oder therapeutische Hilfeleistungen erhalten (§ 61 VerFO). Die Zahlungen werden von der Stiftung Opferschutz in der Erwartung getätigt, dass die kirchlichen Einrichtungen, in deren Bereich sich ein Vorfall ereignet hat – also die Diözesen oder Orden –, den entsprechenden Betrag refundieren. Auf welcher Grundlage könnten die Orden dazu gehalten sein, sofern sie sich nicht freiwillig dazu verpflichten? Das eben dargestellte Visitationsrecht und die dem Diözesanbischof zur Verfügung stehenden Maßnahmen bieten dafür keinen Anhaltspunkt. Nach einer authentischen Interpretation des PCLT kann ein Diözesanbischof nicht einmal gemäß c. 1263 CIC den Schulen eines Ordens päpstlichen Rechts eine Steuer auferlegen.⁴⁰⁹ Ebenso wenig kommen die

⁴⁰⁸ Der Meinung *Heyousuns*, dass zuerst ein förmliches Amtsenthebungsverfahren (Competence, 46) oder bei strafrechtlich relevantem Verhalten zuerst ein Strafprozess geführt werden muss (Competence, 54), kann nicht gefolgt werden. Selbst wenn der Ordenspriester das Amt des Pfarrers innehat, kann er, wie *Primetshofer* festhält (Ordensrecht, 247), des Amtes jederzeit frei enthoben werden.

⁴⁰⁹ *PCLT*, Responsio II. Der Grund dafür dürfte sein, dass sie keine öffentlichen juristischen Personen sind, die der Leitung des Diözesanbischofs unterstehen, obwohl sie seinem Aufsicht- und Visitationsrecht unterstehen, vgl. *Berzdorf*, Autonomie, 194.

Verfahrensordnung oder die Rahmenordnung als ganze dafür in Frage, weil sie die beschriebene Praxis nur referieren, aber keine Rechtsgrundlage dafür bieten. Selbst wenn sie also *per se* und ausnahmslos für sämtliche kanonischen Lebensverbände verbindlich wären, würde das keine Refundierungspflicht miteinschließen. Neben der Rahmenordnung ist das Statut der Stiftung Opferschutz zu beachten, das mehrere Möglichkeiten zur Generierung materieller Mittel vorsieht. Zum einen sollen die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs an der Dotation mitwirken;⁴¹⁰ zum anderen wird die Stiftung jene Einrichtungen, in deren Wirkungsbereich Delikte geschehen sind, einladen, entsprechende Dotationen des Stiftungsvermögens vorzunehmen.⁴¹¹ Beide Bestimmungen enthalten jedoch keine durchsetzbare Refundierungspflicht für Orden und könnten es auch gar nicht, weil das Statut dritte Personen nicht in die Pflicht nehmen kann. Ferner kann die Stiftung aber gegen Abtretung der entsprechenden Schadenersatzforderungen seitens der Opfer diese Forderungen im eigenen Namen gegen schadenersatzpflichtige Personen geltend machen.⁴¹² Mit den schadenersatzpflichtigen Personen sind in erster Linie die unmittelbaren Schädiger, also die Täter gemeint. Darüber hinaus kann aber auch die Einrichtung, für die sie tätig waren, nach dem österreichischen Zivilrecht aufgrund der Besorgungsgehilfenhaftung (§ 1315 ABGB) unter bestimmten Voraussetzungen schadenersatzpflichtig sein.⁴¹³ In diesen Fällen kann die Stiftung Opferschutz die Forderung, die sie sich vom Geschädigten hat abtreten lassen, also zivilrechtlich gegen den Orden geltend machen. Wenn das Ordensmitglied nicht in einer Einrichtung, die der Orden auf eigene Initiative betreibt, son-

Das Visitationsrecht impliziert also keine Leitung und erst recht keine Befugnis zur Besteuerung.

410 § 2 Nr. 3.2.1 Statut/Stiftung.

411 Ebd. § 2 Nr. 3.2.2.

412 Ebd. § 2 Nr. 3.2.3.

413 Im Detail dazu *Berkmann*, Maßnahmen, Abschnitt III.1.

dern in einem von der Diözese übertragenen Werk tätig war, müssten die Kosten wohl in dem Maß aufgeteilt werden, wie die Zuständigkeit bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Personals verteilt war.

Wie sich gezeigt hat, kommen dem Diözesanbischof in vielen Fällen schon aufgrund der kodikarischen Bestimmungen Kompetenzen über die Orden zu. In jenen Punkten, in denen die Rahmenordnung darüber hinausgeht und nicht anderweitig für Orden verbindlich gemacht wurde, besteht aber doch eine moralische Verantwortung derselben. So ist sich die Glaubenskongregation bewusst, dass in erster Linie der Diözesanbischof bzw. höhere Obere für die Behandlung von Straftaten sexuellen Missbrauchs zuständig ist, wünscht aber trotzdem ein einheitliches Vorgehen innerhalb einer Bischofskonferenz⁴¹⁴ und hält fest, dass die Leitlinien der Bischofskonferenz auch den höheren Oberen Orientierungshilfen bieten.⁴¹⁵ LEVADA fand deutliche Worte: „Zugleich sieht es die Glaubenskongregation aber als die Pflicht der einzelnen Bischöfe und Ordensoberen an, bei der Entwicklung solcher Leitlinien mitzuwirken und sie zum Wohl der Kirche zu beachten, sobald sie von der Glaubenskongregation gebilligt worden sind. Kein Bischof oder Ordensoberer darf sich als von solcher Mitarbeit ausgenommen betrachten.“⁴¹⁶ Die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs haben die Rahmenordnung approbiert und kooperieren am Finanzierungssystem der Stiftung Opferschutz. Wenn sich einzelne Ordensinstitute dem österreichischen System entzögen, so schöben sie die Lasten – auch finanzieller Art – nur anderen kirchlichen Rechtsträgern zu.

11.3.5 Höhere Obere als Ordinarien

Der letzte Satz des § 79 VerFO nimmt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs gewisser Bestimmungen der Verfahrensordnung vor, die den Begriff „Ordinarius“ verwenden. Dieser Begriff wird in c. 134 § 1

⁴¹⁴ *CDoCFid*, Leitlinien, Schluss.

⁴¹⁵ Ebd. Nr. III.

⁴¹⁶ *Levada*, Missbrauch, 25.

CIC definiert. Demnach umfasst er neben anderen Amtsträgern diejenigen höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechtes und klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes, welche wenigstens ordentliche ausführende Gewalt besitzen (vgl. auch c. 596 § 3 CIC). Die höheren Oberen laikaler oder diözesaner Orden bzw. Gesellschaften des Apostolischen Lebens sind hingegen keine Ordinarien. Alle höheren Oberen besitzen Hausgewalt (*potestas domestica*) und Verbandsgewalt (*potestas dominativa*), doch Leitungsgewalt (*potestas regiminis*) im Sinne des c. 129 CIC besitzen nur jene, die zugleich Ordinarien sind.⁴¹⁷

Nun bedient sich die Verfahrensordnung an vielen Stellen der Kürze halber des Ausdrucks „Ordinarien“, um aufseiten der Diözesen die Diözesanbischöfe, Generalvikare und zuständigen Bischofsvikare ebenso zu erfassen wie aufseiten der Orden die höheren Oberen der klerikalen Institute päpstlichen Rechts.⁴¹⁸ An manchen Stellen ist es von der Sache her aber geboten, darüber hinaus die höheren Ordensoberen miteinzuschließen, die keine Ordinarien sind. Deswegen legt § 79 VerFO fest: „Was in dieser Verfahrensordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Ombudsstellen und diözesanen Kommissionen einerseits und den Ordinarien andererseits festgelegt ist, gilt dann sinngemäß für die Zusammenarbeit mit den höheren Oberen, auch wenn sie keine Ordinarien sind.“

Diejenigen Bestimmungen, welche die Zusammenarbeit mit den Ombudsstellen und diözesanen Kommissionen regeln, beinhalten im Wesentlichen Empfehlungen (§ 16), die Weitergabe von Informationen (§§ 31 und 41) sowie die Abgabe einer Stellungnahme an die UOK (§ 64). Für keinen dieser Vorgänge ist Leitungsgewalt erforderlich – ebenso wenig bei der Zusammenarbeit mit dem Krisenstab (§ 24). Außerdem wird der Ausdruck „Ordinarius“ auch in Paragra-

⁴¹⁷ Vgl. *Henseler*, c. 596, Rn. 5.

⁴¹⁸ Desgleichen wurde in den Leitlinien der DBK von 2013 der Begriff „Diözesanbischof“ zumeist durch den Terminus „Ordinarius“ ersetzt, so dass nunmehr auch dessen administrativer Vertreter (Generalvikar, Bischofsvikar) und der Höhere Ordensobere eines klerikalen Institutes päpstlichen Rechtes mit seiner Verantwortung einbezogen werden., vgl. *Althaus*, DBK, Vorbemerkungen, Rn1.

phen verwendet, welche Maßnahmen hinsichtlich der mutmaßlichen Täter betreffen. Darauf bezieht sich § 79 letzter Satz VerFO zwar nicht, doch setzen viele dieser Maßnahmen ebenfalls keine Leitungsgewalt voraus, so dass sie nicht nur von höheren Oberen getroffen werden können, die Ordinarien sind: die Dienstfreistellung (§ 63 Z. 4), die Betreuung des Beschuldigten (§ 64) sowie die Beschränkungen und Auflagen für den weiteren Dienst (§§ 66 und 68). Verfügungen in einem Strafverfahren setzen hingegen Leitungsgewalt voraus und sind somit den Oberen vorbehalten, die Ordinarien sind:⁴¹⁹ §§ 71, 72, 73 und 75 VerFO.

11.3.6 Informationsaustausch

§ 80 VerFO behandelt den Fall, dass Mitarbeiter zwischen diözesanen und Ordenseinrichtungen wechseln. Dazu wird eine gegenseitige Informationspflicht verankert. Im Hinblick auf die Orden ist die Formulierung abgeschwächt – mit Bedacht auf den möglicherweise geringeren Verbindlichkeitsgrad der Verfahrensordnung für bestimmte Ordensinstitute. Das, was § 69 VerFO bereits für einen Wechsel innerhalb einer Diözese oder zwischen Diözesen normierte, legt § 80 VerFO somit auch im Hinblick auf Orden fest. Nicht ausdrücklich gesagt, aber wohl vorausgesetzt ist, dass es sich um Informationen handelt, die bezüglich der von der Verfahrensordnung erfassten Verhaltensweisen relevant sind. Der Begriff „Mitarbeiter“ ist weit und umfasst sowohl Kleriker als auch Laien. Dieser Informationsaustausch ist die Voraussetzung für eine wirksame Vermeidung von Wiederholungstaten. Was die Klausel hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen betrifft, ist auf das zu § 69 Gesagte zu verweisen.

Teil B der Rahmenordnung/2016 nimmt in Nr. 4.1.5 auf diese Thematik Bezug. Hier wird zusätzlich erwähnt, dass in den Aufnahmegesprächen besonders auf die persönliche Reife geachtet wird und die Teilnahme an den diözesan für die Einführung in die Pastoral vorgesehenen Begleitprozessen verpflichtend ist.

⁴¹⁹ Vgl. cc. 1341 („Ordinarius“), 1427 („klerikales Ordensinstitut päpstlichen Rechtes“), 1717 („Ordinarius“) CIC. Vgl. *Rhode*, Religiosenverbände, 859.

Ein Entwurf zur Rahmenordnung hätte auch eine entsprechende Informationspflicht beim Wechsel von Novizen bzw. Alumnen vorgesehen (vgl. c. 241 § 3 CIC). Auf Anraten der Bischofskongregation wurde davon Abstand genommen, weil der Erlass einer neuen Grundordnung für die Ausbildung der Priester bevorstand und die entsprechende Regelung besser in der zugehörigen Umsetzungsnorm der Bischofskonferenz zu platzieren wäre.⁴²⁰ Die inzwischen vorliegende neue Grundordnung beschäftigt sich mit diesem Thema in Art. 198.⁴²¹ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang außerdem die Instruktion über die Aufnahme ins Seminar von Kandidaten, die aus anderen Seminaren oder Ordensfamilien kommen.⁴²² Die bisherige nationale Rahmenordnung für die Ausbildung der Priester trifft die entsprechenden Anordnungen in Punkt 4.4.⁴²³ Hierzu liegen also ohnehin bereits rechtsverbindliche Vorschriften vor.

Wenn ein Kleriker den Inkardinationsverband wechselt, muss sich der Diözesanbischof bereits aufgrund von c. 268 ° 2 CIC, wenn nötig geheim, über Leben, sittliche Führung und Studiengang vergewissern.

11.3.7 Zusammenarbeit

Während oben in Abschnitt 11.3.4 der Fall behandelt wurde, dass ein Diözesanbischof sich bei der Visitation von Apostolatswerken eines Ordens der diözesanen Kommission bedient, behandelt § 81 VerFO den Fall, dass höhere Obere von sich aus Verdachtsmomenten und Vorwürfen in ihrem Bereich nachgehen. Es wird festgelegt, dass sie sich dabei ebenfalls der diözesanen Einrichtungen bedienen und den Diözesanbischof informieren. Damit ersparen sich die Orden die Schaf-

⁴²⁰ Die Glaubenskongregation erwähnt die Wichtigkeit des Informationsaustausches bei einem Wechsel von Priesteramts- oder Ordenskandidaten zwar in ihrem Rundschreiben zur Erarbeitung von Missbrauchs-Leitlinien, bemerkt in diesem Zusammenhang aber auch: „Genauere Angaben können in die Ausbildungsprogramme der Seminare und der Ausbildungshäuser in jedem Land, jedem Institut des geweihten Lebens und jeder Gesellschaft des apostolischen Lebens mittels der jeweiligen *Ratio institutionis sacerdotalis* eingefügt werden.“ (Nr. I lit. c.)

⁴²¹ *CCler*, Ratio fundamentalis.

⁴²² *Congregatio de Institutione Catholica*, Con la presente, Nr. 384–394.

⁴²³ ÖBK, Rahmenordnung für die Ausbildung der Priester. Zudem wird in Punkt 3.2.2 unter dem Titel „menschliche Reifung“ die Begegnung mit Frauen und Männern thematisiert.

fung eigener Einrichtungen, was personelle und finanzielle Ressourcen erfordern würde. Die diözesanen Einrichtungen haben bereits Erfahrung und können der Angelegenheit aus größerer Distanz begegnen. Ein prominentes Beispiel dafür, wie Vorfälle bezüglich einer Ordenschule von der betreffenden diözesanen Ombudsstelle und der UOA bearbeitet wurden, liefert das Stift Kremsmünster.⁴²⁴

In dieser Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied zu den Leitlinien der DBK. Diese grenzen die Zuständigkeit zwischen Diözesen und Orden folgendermaßen ab: „Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.“⁴²⁵ In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen, denen aber dringend nahe gelegt wird, den betroffenen Diözesanbischof zu informieren (Nr. 16).⁴²⁶

Dieser Unterschied hat vor allem zwei Ursachen. Erstens hat das Sekretariat der Deutschen Ordensobernkonzferenz mit Datum vom 2.6.2014 eigene Leitlinien⁴²⁷ erarbeitet.⁴²⁸ Nach deren Nr. 4 und Nr. 8 setzen die Orden eigene Ansprechpersonen und Beraterstäbe ein,⁴²⁹ während sie in Österreich nach § 81 VerfO die diözesanen Ombudsstellen und Kommissionen mitnutzen. In Deutschland existieren also zwei Leitliniendokumente nebeneinander und es kommt zu einer institutionellen Trennung der Einrichtungen, so dass schon deswegen eine Abgrenzung unumgänglich ist. In Österreich hingegen haben die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und die Vereinigung der Frauenorden sich der Rahmenordnung der ÖBK angeschlossen,

424 Vgl. *Keupp u. a.*, Schweigen, 10.

425 Nr. 15.

426 Vgl. *Anuth*, Modell, 188: Kriterium ist das Bestehen eines Gestellungsvertrags.

427 *Deutsche Ordensobernkonzferenz*, Leitlinien.

428 *Rieger*, Aufarbeitung, 125.

429 Vgl. *Schüller*, Leitlinien, 283. Nr. 8 der Leitlinien sieht als eine von mehreren Möglichkeiten aber vor, dass auch der Beraterstab der jeweiligen Diözese in Anspruch genommen werden kann.

so dass – wie in den vielen anderen Ländern – ein einheitliches Werk für beide Bereiche besteht. Zweitens sind die Leitlinien der DBK enger mit der kanonischen Voruntersuchung und dem kirchlichen Strafverfahren verknüpft, so dass an den entsprechenden Stellen eine Weichenstellung vorgenommen werden muss, um klarzustellen, auf welchem Gleis das Verfahren weiterläuft. Die Rahmenordnung der ÖBK normiert hingegen ein gesondertes Verfahren, das mit dem kanonischen zwar gewisse Kreuzungspunkte aufweist, aber davon abgesehen eigenständige Zwecke verfolgt.

11.3.8 Straf- und Entlassungsverfahren

§ 82 VerFO erwähnt Strafverfahren und Entlassungsverfahren bezüglich Ordensmitgliedern, wobei er darauf hinweist, dass Ergebnisse eines eventuellen Strafverfahrens bei einem nach dem Eigenrecht durchzuführenden Verfahren zur Entlassung aus dem Ordensinstitut herangezogen werden können. An dieser Stelle ist des Verhältnis zwischen den ordensinternen und den diözesanen Verfahren sowie dem in der Rahmenordnung geregelten Verfahren zu klären.

Höhere Obere in den klerikalen Instituten päpstlichen Rechts, also höhere Obere, die zugleich Ordinarien sind (c. 134 § 1 CIC), besitzen kirchliche Leitungsgewalt (c. 596 § 2 CIC), welche eine Strafgewalt miteinschließt.⁴³⁰ Gleichzeitig besitzt aber der Ortsordinarius eine Strafgewalt über Ordensleute in allem, worin sie ihm unterstehen (c. 1320 CIC).⁴³¹ Der Ordinarius, der gemäß c. 1717 CIC eine kanonische Voruntersuchung einleitet, kann Orts- oder Ordensordinarius sein.⁴³² Ein Leitfaden⁴³³ der Glaubenskongregation über schwerere Delikte bei Ordensklerikern geht davon aus, dass der höhere Obere im Sinne des c. 620 CIC, der eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis

430 Vgl. *Lüdicke*, c. 1320, Rn. 4; *Rieger*, Aufarbeitung, 126.

431 Vgl. *Lüdicke*, c. 1320, Rn. 3; *Meier*, Aufsichtsbefugnisse, 68; *Sanctis*, c. 1320, 280. Nach *Heyousun* umfasst die Kompetenz des Ortsordinarius gemäß c. 1320 CIC nicht nur Strafen im eigentlichen Sinn, sondern auch andere Sanktionen wie z. B. Disziplinarmaßnahmen, vgl. *Heyousun*, Competence, 43.

432 Vgl. *Rees*, Vorgehen, 113; *Rieger*, Aufarbeitung, 126. Anderer Ansicht *Hallermann*, Anzeige, 141.

433 *Ordo Fratrorum Minorum, Curia generale, Normae servandae*, 21f.

von einem Delikt erhält, die Voruntersuchung im Sinne des c. 1717 – bzw. hinsichtlich einer Entlassung aus dem Institut gemäß c. 695 § 2 CIC, durchführt und die Glaubenskongregation über ihren Ausgang informiert. Diese gibt dann vor, auf welchem Weg weiter voranzuschreiten ist. Ein Verwaltungsstrafverfahren wird analog c. 699 CIC ordensintern⁴³⁴ geführt werden können. Bei einem gerichtlichen Strafprozess legt die Glaubenskongregation das zuständige Gericht fest. Das kann – sofern vorhanden⁴³⁵ – ein Ordensgericht (c. 1427 CIC⁴³⁶) sein, oder eher – zumal die meisten Orden über kein entsprechendes Gericht verfügen – das Wohnsitzgericht (c. 1408 i. V. m. c. 103 CIC).⁴³⁷ Wenn ein diözesanes Gericht die Sache behandelt, kann es bezüglich Ordenspersonen Strafen jedweder Art feststellen bzw. verhängen.⁴³⁸

Wann immer eine kanonische Voruntersuchung erfolgt, gleich ob sie vom Orts- oder vom Ordensordinarius durchgeführt wird, ist § 71 VerFO zu beachten, so dass die diözesane Kommission keine Erhebungen durchführt. Gleichwohl kann sich auch der Ordensordinarius zur Durchführung der Voruntersuchung der diözesanen Kommission bedienen (vgl. § 81 VerFO).

Eine Entlassung von Ordensmitgliedern aus dem Institut ist bei Straftaten gemäß c. 1395 CIC obligatorisch, außer der Obere ist bei den in c. 1395 § 2 genannten Straftaten der Ansicht, dass eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann

⁴³⁴ Vgl. *Rieger*, Aufarbeitung, 127.

⁴³⁵ Vgl. ebd. 128.

⁴³⁶ In der Kanonistik ist strittig, ob sich die ordensrechtliche Gerichtsbarkeit ebenso auf Strafsachen bezieht, obwohl c. 1427 CIC nur Streitsachen erwähnt (vgl. *Primetshofer*, Ordensrecht, 65). Indem die Glaubenskongregation in ihrem Leitfaden im Kontext von Strafsachen auf c. 1427 CIC verweist, scheint sie diese Frage zu bejahen.

⁴³⁷ Für Streitsachen zwischen einem Ordensinstitut oder einem Ordensangehörigen einerseits und einem Laien andererseits – wie es bei kirchlichen Schadenersatzprozessen gewöhnlich der Fall ist –, liegt die Zuständigkeit nach c. 1427 § 3 CIC aber von vornherein beim Diözesangericht. Es fällt auf, dass die Tatortzuständigkeit nach c. 1412 CIC nicht erwähnt wird.

⁴³⁸ Vgl. *Heyousun*, Competence, 45 und 47.

(c. 695 § 1 CIC).⁴³⁹ Dass die Sanktion ausgerechnet bei den qualifizierten Delikten des § 2 abgemildert werden kann, erscheint aus heutiger Sicht unbefriedigend.⁴⁴⁰ Möglicherweise kann aber gerade bei Missbrauchstätern der Wiederholungsfahr besser vorgebeugt werden, wenn sie in einem geordneten und beaufsichtigten Umfeld bleiben. RHODE versteht den Verweis des c. 695 § 1 auf c. 1395 § 2 CIC offenbar dynamisch, so dass die Delikte nunmehr in der Fassung von Art. 6 und 7 *Normae* maßgeblich sind.⁴⁴¹ Dennoch wird davon bei weitem nicht jedes Verhalten erfasst, das in den Anwendungsbereich der Verfahrensordnung fällt. Für solche Taten könnte eine fakultative Entlassung gemäß c. 696 § 1 oder eine zwangsweise Exklaustration gemäß c. 686 § 3 CIC in Betracht kommen. Die dafür erforderlichen schwerwiegenden Gründe werden bei solchen Taten häufig gegeben sein. Für die Entlassung eines Mitglieds mit zeitlichen Gelübden genügen auch weniger schwere, im Eigenrecht des Instituts festgelegte Gründe (c. 696 § 2 CIC). Novizen können ohne Weiteres von der Autorität des Instituts entlassen werden (c. 653 § 1 CIC). Die Exklaustration wird bei einem Institut päpstlichen Rechts vom Heiligen Stuhl bzw. bei einem Institut diözesanen Rechts vom Diözesanbischof auferlegt.⁴⁴²

439 Vgl. Rees, Strafgewalt, 477.

440 Vgl. Rieger, Aufarbeitung, 123f.

441 Rhode, Religiosenverbände, 876. Vgl. Althaus, DBK, Konsequenzen für den Täter, Nr. 52, Rn. 1.

442 Vgl. Haering, Diözesanbischof, 289.

12 Schlussbetrachtung

In Abschnitt 1 wurden fünf Punkte genannt, welche die Rahmenordnung/2016 gegenüber der Rahmenordnung/2010 verbessern sollte. Diese Desiderate wurden weitgehend erfüllt:

- 1) *Anzeigen bei der Ombudsstelle*: Weiterhin können die Ombudsstellen Meldungen entgegennehmen. Wie in Abschnitt 7.1 dargelegt wurde, bedeutet das keinen Widerspruch zum universalen Kirchenrecht. Zugleich stellt § 29 lit. b VerFO klar, dass die Meldung auch beim Diözesanbischof bzw. Ordensoberen oder dem unmittelbar dienstlich Vorgesetzten gemacht werden kann. Insgesamt wurde der Aufgabenkreis der Ombudsstellen präziser umrissen und von jenem der diözesanen Kommissionen abgegrenzt.
- 2) *Plausibilitätsprüfung*: Bei der Ombudsstelle wurde verdeutlicht, dass sie lediglich eine Plausibilitätsprüfung vornimmt (§ 36 VerFO), während bei der diözesanen Kommission klar gestellt ist, dass sie nur Erhebungen (§ 44 VerFO), aber keine Ermittlungen im strafprozessualen Sinne durchführt. In den §§ 71–75 VerFO wird eine genaue Abgrenzung zum kanonischen Strafverfahren vorgenommen, so dass der Eindruck vermieden wird, das österreichische System wolle sich an die Stelle eines kanonischen Strafverfahrens setzen oder dieses verzögern.
- 3) *Keine Umgehung des Bischofs*: Schon die Rahmenordnung/2010 intendierte keine Umgehung des Bischofs. Die neue Verfahrensordnung macht noch einmal deutlich, dass die Ordinarien in dringenden Fällen sofort (§ 32 VerFO), in allen Fällen aber spätestens bei der Weiterleitung von der Ombudsstelle an die diözesane Kommission verständigt werden (§ 37 VerFO) und sie jederzeit vom Vorsitzenden der diözesanen Kommission Informationen verlangen können (§ 41

VerfO). Zudem wurde auf der terminologischen Ebene das Missverständnis ausgeräumt, dass der Bericht der Kommission ein definitiver Schlussbericht wäre. An allen betreffenden Stellen wurde begrifflich präzise festgehalten, dass den Ordinarien nur Empfehlungen gegeben werden, während das Fällen einer Entscheidung bei ihnen verbleibt. Insbesondere bleibt die Zuständigkeit der Ordinarien für die kanonische Voruntersuchung unberührt (vgl. 33 /1f. VerfO). Die unjuristische Formulierung „Für den Diözesanbischof [...] ist es selbstverständlich, [...] selber im Sinne der Empfehlungen einzelner zuständiger Stellen [Ombudsstelle, diözesane Kommission und Unabhängige Opferschutzanwaltschaft] zu handeln“ findet sich nicht in der Verfahrensordnung, sondern im vorausgehenden Teil B.⁴⁴³

- 4) *Maßnahmen*: Gegenüber der Rahmenordnung/2010 wird nun stärker zwischen verschiedenen Arten von Maßnahmen differenziert, je nachdem, ob sie einstweilig oder definitiv sind, ob sie Strafcharakter haben oder nicht und ob sie Kleriker, Ordensleute oder Laien betreffen. Diese Differenzierung lässt zudem besser erkennen, dass je nach Art der Maßnahme unterschiedliche, vom allgemeinen Kirchenrecht festgelegte materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Vorgaben einzuhalten sind. § 63 lit. a VerfO erinnert ausdrücklich daran, dass vorbeugende Maßnahmen strafrechtlichen Charakters gemäß c. 1722 CIC und Art. 19 *Normae* dem kanonischen Voruntersuchungsverfahren vorbehalten sind.
- 5) *Rechte der Beschuldigten*: Der gravierendste Mangel der Rahmenordnung/2010 wird dadurch behoben, dass die Stellung des Beschuldigten in einem eigenen Abschnitt in den §§ 55–59 VerfO speziell herausgestrichen wird. Einige

⁴⁴³ Teil B, Nr. 4.1.2., 36.

wichtige Rechte kommen neu hinzu, nämlich das Recht auf Aussageverweigerung, auf einen Rechtsbeistand und auf Akteneinsicht.

Die Abfassung der Verfahrensordnung stand unter dem Anspruch, den unterschiedlichen Rechtspositionen der mutmaßlichen Opfer und Täter ebenso gerecht zu werden wie den berücksichtigungswürdigen Anliegen kirchlicher und außerkirchlicher Akteure. Die österreichischen Bischöfe entschieden sich mit dem Modell der Unterstützung für mutmaßliche Opfer für ein eigenständiges System. Die Aufgabe der Verfahrensordnung ist es, dieses in anwendbaren Rechtsnormen umzusetzen und gleichzeitig friktionsfrei in die vorhandenen Systeme des kirchlichen und das staatlichen Rechts einzupassen. Die Verfahrensordnung liegt in einem Schnittbereich, der Berührungspunkte zu vielen Rechtsmaterien aufweist, wie dem Arbeitsrecht, dem Datenschutzrecht, dem Ordensrecht, dem Vereinsrecht, dem Weiherecht usw. Trotz der Verbesserungen sind einzelne redaktionelle Versehen, Redundanzen und Spannungen geblieben, die in der vorliegenden Abhandlung benannt wurden, aber bei einer entsprechenden gesamtgesellschaftlichen Sicht in der Praxis keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten sollten. Die am österreichischen System beteiligten Stellen haben in den vergangenen Jahren bereits einen großen Teil an Meldungen zufriedenstellend bearbeiten können. Dennoch müssen auch in Zukunft Strukturen zur Verfügung stehen. Die Unabhängige Opferchutzanwältin Waltraud KLASNIC betonte: „Es kann und darf keinen Schlusstrich geben.“⁴⁴⁴ Für die weitere Arbeit will die neue Rahmenordnung eine solide Grundlage bieten.

⁴⁴⁴ Klasanic, Schlusstrich, 4f.

Literaturverzeichnis

Primärquellen

1. Staatlich

Völkerrecht

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich
(1.5.1934): BGBl. II Nr. 2/1934.

Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen:
BGBl. III Nr. 287/2013.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes: BGBl. Nr. 7/1993 i. d. F.
BGBl. III Nr. 56/2016.

EU

Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr:
ABl. der EU L 119 (4.5.2016), 1–88.

Österreich

Gesetzgebung

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch: JGS Nr. 946/1811 i. d. F. BGBl.
I Nr. 135/2000.

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten: BGBl. I Nr.
165/1999 i. d. F. BGBl. I Nr. 132/2015.

- Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013): BGBl. I Nr. 182/2013 i. d. F. BGBl. I Nr. 120/2016.
- Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (AngG): BGBl. Nr. 292/1921 i. d. F. BGBl. I Nr. 152/2015.
- Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz): BGBl. Nr. 361/1990 i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2016.
- Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO): RGBl. Nr. 79/1896 i. d. F. BGBl. I Nr. 40/2009.
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet: dRGBl. I S 807/1938.
- Kaiserliches Patent vom 20. December 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird (GewO 1859): RGBl. Nr. 227/1859 i. d. F. BGBl. Nr. 399/1974.
- Strafgesetzbuch: BGBl. Nr. 60/1974 i. d. F. BGBl. I Nr. 154/2015.
- Zweites Gewaltschutzgesetz: BGBl. I Nr. 40/2009.

Rechtsprechung

- OGH, Beschluss GZ 4Ob221/13y (20.1.2014).
- OGH, Beschluss GZ 13Os5/90 (30.1.1991).
- OGH, Beschluss GZ 4 Ob 553/95 (19.9.1995).
- OGH, Beschluss GZ 9ObA104/07w (7.2.2008).
- OGH, GZ 3Ob120/06b (13.9.2006).
- OLG Innsbruck, GZ 3R34/13v (11.4.2013).
- VfGH, Erkenntnis vom 28.3.1953 in: Slg. 2507.

Verwaltungsorgane

BMU, Erlass MVBl. Nr. 71/1952.

Datenschutzkommission, Bescheid K121.309/0010–DSK/2007 (16.11.2007).

Datenschutzkommission, Bescheid K121.877/0011–DSK/2012 (14.12.2012).

Deutschland

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Hg.), Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch. Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe, Hamburg²2014.

2. Kirchlich

Apostolischer Stuhl

Päpste

Franziskus, Rescriptum ex Audientia Sanctissimi: De Collegio intra Congregationem pro Doctrina Fidei constituendo ad appellationes clericorum circa graviora delicta considerandas (3.11.2014): AAS 106 (2014) 885f.

Johannes Paul II., Allocutio ad Congregationis pro Doctrina Fidei sodales (6.2.2004): AAS 96 (2004) 399–402.

Johannes Paul II., MP Sacramentorum sanctitatis tutela (30.4.2001): AAS 93 (2001) 737–739.

Paul VI., MP Ecclesiae Sanctae (6.8.1966): AAS 58 (1966) 757–787.

Paul VI., Rescriptum ex audientia: Instructio de secreto Pontificio „Secreta continere“ (4.2.1974): AAS 66 (1974) 89–92.

Römische Kurie

- CCler*, Antwortschreiben (undatiert), in: Pedone, Stephen/Donlon, James (Hg.), *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions* (2005). Alexandria 2005, 7–9.
- CCler*, Ratio fundamentalis: Il dono della vocazione (8.12.2016): OR vom 8.12.2016, Nr. 282, fasciolo allegato.
- CDocFid*, Ad exsequendam ecclesiasticam legem (18. Mai 2001): AAS 93 (2001) 785–788.
- CDocFid*, Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis (21.5.2010): AAS 102 (2010) 419–430; dt.: Vorschriften über schwererwiegende Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind: <http://www.vatican.va>, in Kraft gesetzt von Benedikt XVI. (21.5.2010).
- CDocFid*, Guida alla comprensione delle procedure di base riguardo alle accuse di abusi sessuali; dt.: Glaubenskongregation, Verständnishilfe für die grundlegende Vorgangsweise der Kongregation für die Glaubenslehre bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs: *Communicationes* 42 (2010) 58–61.
- CDocFid*, Lettera circolare per aiutare le conferenze episcopali nel preparare linee guida per il trattamento dei casi di abuso sessuale nei confronti di minori da parte di chierici (3.5.2011): AAS 103 (2011) 406–412; dt.: Glaubenskongregation, Rundschreiben um den Bischöfen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zu erstellen: AH 246, 70–79.
- Congregatio de Institutione Catholica*, Instruktion: Con la presente (8.3.1996): *Enchiridion Vaticanum* 15 (1996) 173–183.
- PCLT*, Erklärung zu c. 223 § 2 (8.12.2010): *Communicationes* 2010, 280f.
- PCLT*, Responsio II (20.5.1989): AAS 81 (1989) 991.
- Pontificia Commissio pro Tutela Minorum*, Guidelines Template document (27.5.2016): http://www.protectionofminors.va/content/tuteladeiminori/en/resources_section/new_guidelines_page/guidelines-template_page.html (abgerufen am 7.9.2017) (zitiert als: Template-Dokument).

Gerichte

- RR, coram Colagiovanni (14.6.1994): MonEccl 32 (1997) 90–95.
RR, coram De Angelis (7.5.2004): AADC 11 (2004) 513–534.

Österreich

ÖBK

- Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung, KDO): ABL. ÖBK Nr. 52 (15.9.2010), II.1, 5–7.
- Dekret über die Herausgabe des Amtsblattes der Österreichischen Bischofskonferenz (20.12.1983): ABL. ÖBK, Nr. 1 (25.1.1984), 1.
- Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt (21.6.2010), Wien 2010.
- Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2016): ABL. ÖBK Nr. 70 (1.11.2016), 1–63.
- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der „Österreichischen Katholikendatei“: ABL. ÖBK Nr. 22 (20.5.1998), II. 5.
- Presseaussendung (25.3.2011): <http://www.katholisch.at/pages/ombudsstellen/home/article/71745.html> (abgerufen am 7.9.2017).
- Rahmenordnung für die Ausbildung der Priester (Ratio nationalis institutionis sacerdotalis): ABL. ÖBK Nr. 48 (1.7.2009), II.1, 6–32.
- Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen (c. 804 CIC): ABL. ÖBK, Nr. 17 (12.5.1996), II.2, 8–10.
- Statut der Kirchlichen Stiftung Opferschutz (10.7.2010): ABL. ÖBK Nr. 52 (15.9.2010), II. 4, 10–14 (zitiert als: Statut/Stiftung).
- Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz: ABL. ÖBK, Nr. 40 (1.10.2005), II.1, 4–7.

Wortlaut der Presseerklärungen der Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz, vom 7. bis 10. März in Linz: <http://www.bischofskonferenz.at/2016/presseerklaerungen/presseerklaerungen-zur-fruehjahrensvollversammlung-2016> (abgerufen am 7.9.2017).

Einzelne (Erz-)Diözesen

Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt Nr. 632 (25.11.2016), 41.
Diözesanblatt Feldkirch, 48. Jg. (Nov./Dez. 2016), Nr. 11/12, 118, S. 97;
Diözesanblatt Innsbruck, Nr. 2 (April/Mai/Juni 2017), Nr. 12 und 13, 4f.
Diözesanblatt St. Pölten, Nr. 7 (15.12.2016), Nr. 3, S. 38;
Linzer Diözesanblatt, 162. Jg. (1.12.2016), Nr. 7, 105.
Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Nr. 5 (10.5.2017), Nr. 35, 50;
Verordnungsblatt Graz-Seckau, 2017–I, Nr. 1, S. 1.
Verordnungsblatt Gurk, Nr. 4 (5.12.2016), 26.
Wiener Diözesanblatt, 154. Jg- Nr. 12 (12.12.2016), Nr. 83, 108.

Sonstiges

Kathpress, Pressemitteilung „Missbrauch: Bischofskonferenz aktualisiert Richtlinien“ (20.9.2016): https://www.kathpress.at/site/webmeldung_detail.siteswift?ts=1490894855 (abgerufen am 7.9.2017).
Kirchliche Statistik der Diözesen Österreichs (Klerus, Orden, Kirchen) für das Jahr 2015: http://www.katholisch.at/dl/pmltJKJKKnLm-Jqx4kLJK/Statistik_2015_Klerus_Orden_Kirchen_Version_Amtsblatt.pdf (abgerufen am 7.9.2017).
Unabhängige Opferschutzanwaltschaft, Presse-Information (26.04.2010): <http://www.opfer-schutz.at/material/pas/PA-100426-praes-komm.pdf> (abgerufen am 7.9.2017).
UOA/UOK, Grundsätze für die Zuerkennung finanzieller und traumapsychologischer Hilfeleistungen, in: Zwischenbericht über 2 Jahre Tätigkeit (17.4.2012): http://www.opfer-schutz.at/material/pas/Zwischenbericht-UOA_UOK-120417.pdf (abgerufen am 7.9.2017).

Deutschland

DBK, Handreichung zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (29.1.2014) [unveröffentlicht].

DBK, Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde (24.1.2011): AH 246, 33–38.

DBK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 151a (16.9.2013): http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151a-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Leitlinien.pdf (abgerufen am 7.9.2017).

Deutsche Ordensobernkonferenz, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen (2.6.2014): http://www.orden.de/dokumente/leitlinien_zum_umgang_mit_sexuellem_missbrauch_neufassung_dok_mv_2014_ueber-arb_.pdf (abgerufen am 7.9.2017).

Verein für Betroffene, Partner und Gegner von sexuellem Kindesmissbrauch, Positionspapier: Anzeigepflicht bei Kenntnis von einem sexuellen Kindesmissbrauch, <http://www.gegen-missbrauch.de> (abgerufen am 7.9.2017).

Schweiz

SBK, Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge. Richtlinien für die Diözesen (2.6.2010): <http://www.bischoefe.ch/content/download/4336/30799/file/20100714084200.pdf>.

USA

CLSA, Revised Guide to the Implementation of the U.S. Bishops' Essential Norms for Diocesan/Eparchial Policies Dealing with Allegations of Sexual Abuse of Minors by Priests or Deacons, Alexandria 2004.

Sekundärliteratur

Ackermann, Stephan, Die neuen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen – Ansätze zur Lösung in der katholischen Kirche, in: Müller, Wunibald/Wijlens, Myriam (Hg.), Aus dem Dunkel ans Licht. Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft. Münsterschwarzach 2011, 221–226.

Ackermann, Stephan/Orth, Stefan, „Kultur der Achtsamkeit“. Ein Gespräch mit Bischof Stephan Ackermann über die Aufarbeitung des Missbrauchs: HK 68 (2014), 447–452.

Aigner, Gerhard/Kletečka, Andreas/Kletečka-Pulker, Maria/Memmer, Michael (Hg.), Handbuch Medizinrecht für die Praxis (Loseblattsammlung). Wien seit 2003.

Althaus, Rüdiger, c. 1717, in: Althaus, Rüdiger/Lüdicke, Klaus, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar. Essen ²2015 (= BzMK 61).

Althaus, Rüdiger, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013, in: Althaus, Rüdiger/Lüdicke, Klaus, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar. Essen ²2015 (= BzMK 61) (zitiert als: *Althaus*, DBK).

Althaus, Rüdiger, Österreichische Bischofskonferenz „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt, in:

- Althaus, Rüdiger/Lüdicke, Klaus, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar. Essen ²2015 (= BzMK 61), Ergänzungslieferung 2017 [im Druck] (zitiert als: *Althaus*, ÖBK).
- Althaus, Rüdiger*, Der Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Kanonistische Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten, in: Güthoff, Elmar/Korta, Stefan/Weiß, Andreas (Hg.), Clarissimo Professori Doctori Carolo Giraldo Fürst. In memoriam Carl Gerold Fürst. Frankfurt a. M. 2013 (= Adnotationes In Ius Canonicum 50), 37–54.
- Anuth, Bernhard Sven*, Ein Modell mit Vorbildfunktion? Die Rottenburger „Kommission sexueller Missbrauch“: ThQ 196 (2016) 184–190.
- Astigueta, Damián*, La persona e i suoi diritti nelle norme sugli abusi sessuali: Per 93 (2004) 623–691.
- Austin, Brian*, Due Process of Law and the USCCB Essential Norms: StudCan 51 (2017) 55–87.
- Aymans, Winfried/Mörsdorf, Klaus*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Band II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht. Paderborn ¹³1997.
- Baminger, Margaretha*, Probleme der klösterlichen Pfarrseelsorge im Mittelalter in der Diözese Passau. Wien 2012.
- Bauer, Manfred*, Der Beweiswert staatsanwaltlicher Ermittlungen im kirchenrechtlichen Verfahren, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Mathias (Hg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch. Würzburg 2012, 337–366.
- Baura, Eduardo*, Il vescovo e la vita consacrata nella diocesi: IusEccl 27 (2015) 531–553.
- Berkmann, Burkhard Josef*, Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie, in: Güthoff, Elmar/Haering, Stephan (Hg.), Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag. Berlin 2015 (= Kanonistische Studien und Texte 65), 739–776.
- Berkmann, Burkhard Josef*, Maßnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz bei Missbrauch und Gewalt: Zivilrechtliche Aspekte (FS Ludger Müller, im Druck).

- Berkmann, Burkhard Josef*, Verfahren bei sexuellem Missbrauch und Gewalt: Die österreichische Rahmenordnung im Licht des gesamt-kirchlichen Rechts: DPM 21/22 (2014/15) 19–43.
- Berzdorf, Franziskus*, Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände, St. Ottilien 1995 (= Münchener Theologische Studien. Kanonistische Abteilung 49).
- Bier, Georg*, c. 397: MKCIC, 30. EL, Dezember 1998.
- Boccafola, Kenneth*, The Special Penal Norms of the United States and Their Application, in: Dugan, Patricia (Hg.), The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law, Montreal 2005, 257–285.
- Bonnemain, Joseph/Tanner, Erwin*, „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ – ein Kommentar: SKZ 10 (2014) 136f.
- Brenn, Christoph*, Bei Missbrauch in einem Kloster kann der Verjährungsbeginn hinausgeschoben sein: EvBl-LS 2013/151, 938f.
- Cortés Diéguez, Myriam*, La investigación previa y el proceso administrativo penal: REDC 70 (2013) 513–545.
- García Martín, Julio*, Exención: DGDC, Vol. III, 844–847.
- Ghirlanda, Gianfranco*, Doveri e diritti implicati nei casi di abusi sessuali perpetrati da chierici: Per 91 (2002) 29–48.
- Green, Thomas*, CDF Circular Letter on Episcopal Conference Guidelines for Cases of Clerical Sexual Abuse of Minors. Some Initial Observations: Jurist 73 (2013) 151–180.
- Haering, Stephan*, Der Diözesanbischof und die Orden, in: Demel, Sabine/Lüdicke, Klaus (Hg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen. Freiburg i. Br. 2015, 277–294.
- Haering, Stephan*, Grundfragen der Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte: HdBKathKR³, 831–845.
- Hallermann, Heribert*, Bischofskonferenzen. Solidarität und Autonomie, in: Riedel-Spangenberg, Ilona (Hg.), Leitungsstrukturen der Katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Grundlagen und Reformbedarf (Quaestiones disputatae 198). Freiburg 2002, 209–228.
- Hallermann, Heribert*, Präzisierung und Erleichterung? Die Überarbeitung der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der DBK: KuR 640 (2013) 178–203.

- Hallermann, Heribert*, Zwischen Anzeige und Strafprozess. Die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Mathias (Hg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch. Würzburg 2012, 137–184.
- Heimerl, Hans/Pree, Helmuth*, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche. Regensburg 1993.
- Henseler, Rudolf*, c. 596: MKCIC, 1984.
- Henseler, Rudolf*, c. 678: MKCIC, 2. EL, Januar 1986.
- Henseler, Rudolf*, c. 683: MKCIC, 2. EL, Januar 1986.
- Henseler, Rudolf*, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffes und der Einordnung des Apostolates in die Gesamtpastoral des Bistums: OK 25 (1984), 276–297.
- Henseler, Rudolf*, Fragen zur bischöflichen Klostervisitation: OK 26 (1985) 171–175.
- Henseler, Rudolf*, Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche – Ordensverbände: OK 30 (1989), 5–18.
- Heyousun, Hyacinth*, The competence of the diocesan over the religious in penal matters: Canon Law Society of Great Britain & Ireland. Newsletter 172 (2012) 43–57.
- Hierold, Alfred*, Pädophilie und Ephebophilie. Rechtsschutz für Opfer und Beschuldigte, in: Müller, Ludger u. a. (Hg.), „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch? Berlin 2006, 171–181.
- Hochmayr, Gudrun/Schmoller, Kurt*, Zur Reichweite der Verschwiegenheitspflicht von Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten beim Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs, in: Schmoller, Kurt/Holz-Dahrenstaedt, Andrea (Hg.), Sexueller Missbrauch von Kindern. Strafverfolgung und Kindeswohl in interdisziplinärer Perspektive. Wien 2000, 15–32.
- Ibli, Stefan*, Die Strafverfahren: HdBKathKR³, 1733–1748.
- Jonak, Felix/Kövesi, Leo*, Das österreichische Schulrecht. Wien ¹⁴2016.
- Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte*, Religionsrecht. München 2003.

- Kandler-Mayr, Elisabeth*, Datenschutz/Datenschutzbeauftragte. Österreich, in: Meier, Dominicus M./Kandler-Mayr, Elisabeth/Kandler, Josef (Hg.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht. Sankt Ottilien 2015, 133–136.
- Kaslyn, Robert*, Three legal texts and their interconnection: an overview: *Jurist* 65 (2005) 119–145.
- Kestel, Georg*, Die Rehabilitierung unschuldig Angeklagter, in: Haltermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Mathias (Hg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*. Würzburg 2012, 379–382.
- Keupp, Heiner u.a.*, Schweigen, Aufdeckung, Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt in Konvikt und Gymnasium des Benediktinerstifts Kremsmünster. München 2015: <https://stiftkremsmuenster.files.wordpress.com/2015/03/bericht-kremsmuenster-ipp-issn-1614-3159-nr-11.pdf> (abgerufen am 7.9.2017).
- Klasnic, Waltraud*, Es kann und darf keinen Schlussstrich geben, in: *miteinander* 10–11 (2016) 4f.
- Krämer, Peter*, Menschenrechte – Christenrechte. Das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand, in: Gabriels, André/Reinhardt, Heinrich J. F., *Ministerium Iustiae. Festschrift für Heribert Heinemann zum 60. Geburtstag*. Essen 1985, 169–177.
- Kuras, Gerhard*, *Handbuch Arbeitsrecht einschließlich Personalverrechnung & Steuern & Fördermöglichkeiten*. Wien (Loseblatt, 26. EL 2016).
- Lappen, Friedolf*, Das forensisch-psychiatrische Gutachten als Grundlage der weiteren Einsatzplanung nach Missbrauchsvorwürfen. Bruch der Trennung zwischen forum externum und forum internum: *AfkKR* 183 (2014) 106–122.
- Levada, William*, Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger. Eine multiperspektivische Antwort auf die Herausforderung, in: Rieger, Rafael (Hg.), *Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung. Das Symposium zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger (Päpstliche Universität Gregoriana, 6.-9.2.2012)*. München 2012, 21–30.

- Levada, William*, Schreiben zur Vorstellung des Rundschreibens an die Bischofskonferenzen bezüglich der Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker (3.5.2011): http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_levada-abuso-minori_ge.html.
- Ling, Michael*, Rettungsversuche. Zum Einfluss des weltlichen auf das kirchliche Strafrecht durch die Anwendung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch, in: Pulte, Matthias (Hg.), Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung. Paderborn 2017, 147–166.
- List, Caroline*, Längst fälliger Paradigmenwechsel eingeleitet. Das Modell der UOK, in: UOA / UOK, Zwischenbericht, 20–22.
- Lombardi, Federico*, Nota: Santa Sede e Convenzione per i Diritti dei Fanciulli. Il Senso di un Impegno (16.1.2014): http://www.vatican.va/resources/resources_notre-padre-lombardi_20130116_it.html.
- Löschnigg, Günther*, Arbeitsrecht. Wien ¹²2015.
- Lüdicke, Klaus*, c. 1320: MKCIC, 18. EL, Juli 1992.
- Lüdicke, Klaus*, Der Glaubenskongregation vorbehalten. Zu den neuen strafrechtlichen Reservationen des Apostolischen Stuhls, in: Weiß, Andreas/Ihli, Stefan (Hg.), Flexibilitas iuris canonici. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag (= Adnotationes in Ius Canonicum 28). Frankfurt a. M. 2003, 441–455.
- Lüdicke, Klaus*, Einleitung vor c. 1311: MKCIC, 18. EL, Juli 1992.
- Lüdicke, Klaus*, Sexueller Missbrauch und kirchliches Strafrecht – eine neue Herausforderung für die kirchlichen Gerichte: DPM 11 (2004) 71–92.
- Lueger-Schuster, Brigitte*, Psychotraumatologische Fragestellungen zu Gewalt und Missbrauch in der Katholischen Kirche, Wien 2012: http://ppcms.univie.ac.at/fileadmin/usermounts/luegerb8/Abschlussbericht_20121207.pdf (abgerufen am 7.9.2017).
- Mantler, Herbert*, Anzeigepflicht der LehrerInnen bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung: Schule & Recht (2013) 51–54.
- Marauhn, Thilo*, Rekonstruktion sozialer Grundrechte als Normkategorie. Tübingen 2005.

- McDermott, Rose*, c. 683, in: Beal, John/Coriden, James/Green, Thomas (Hg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*. New York 2000, 849f.
- Meier, Dominicus*, Aufsichtsbefugnisse kirchlicher Stellen, in: Meier, Dominicus M./Kandler-Mayr, Elisabeth/Kandler, Josef (Hg.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht. Sankt Ottilien 2015, 65–72.
- Mosconi, Marino*, I principali doveri del vescovo davanti alla notizia di un delitto „più grave“ commesso contro la morale o nella celebrazione dei sacramenti: QDE 25 (2012) 281–315.
- Müller, Linda Maria*, Sexueller Missbrauch von Kindern im institutionellen Kontext, in: *Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover*, Band 01–2011, 22.
- Müller, Ludger*, Sexueller Missbrauch in der Kirche. Kirchenrechtliche Aspekte: ThPQ 159 (2011) 61–70.
- Örsy, Ladislav*, Bishop's Norms: Commentary and Evaluation: Boston College Law Review 44 (2003) 999–1030.
- Ortaglio, Luigi*, L'Indagine previa nei casi di delicta graviora, in: *Associazione Canonistica Italiana* (Hg.), *Questioni attuali di diritto penale canonico*. Città del Vaticano 2012 (= *Studi giuridici* 96), 95–111.
- Papale, Claudio*, I delitti contro la morale, in: *Associazione Canonistica Italiana* (Hg.), *Questioni attuali di diritto penale canonico*. Città del Vaticano 2012 (= *Studi giuridici* 96), 55–65.
- Pree, Helmut*, Aufsicht über Einrichtungen der Caritas aus der Sicht des kanonischen Rechts: *Kirche & Recht* 7 (2001) 161–180.
- Primetshofer, Bruno*, Der Ortsbischof und die Ordensverbände, in: Aymans, Winfried/Egler, Anna/Listl, Joseph (Hg.), *Fides et Ius*. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag. Regensburg 1991, 149–162.
- Primetshofer, Bruno*, Ordensrecht. Freiburg i. Br. 2003.
- Pulte, Matthias*, Strafanspruch der Kirche – Strafanspruch des Staates. Der juristische Umgang mit den delicta graviora. Rechtsdogmatische Anmerkungen, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Mathias (Hg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*. Würzburg 2012, 39–66.

- Rass-Schell, Silvia*, Abgrenzungsfragen im Spannungsfeld zwischen Hilfsangebot und Kontrolle: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht 2011, 115–117.
- Rauch, Thomas*, Arbeitsrecht für Arbeitgeber. Wien ¹⁴2015.
- Rees, Wilhelm*, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts: HdbKathKR³, 1569–1590.
- Rees, Wilhelm*, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte. Berlin 1993.
- Rees, Wilhelm*, Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch. Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die *delicta graviora* vom 21.5.2010, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Mathias (Hg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch. Würzburg 2012, 67–136.
- Reißmeier, Johann J.*, Sexueller Missbrauch im kirchlichen Strafrecht. Verfahren – Zuständigkeiten – Strafen. Eine Handreichung. Innsbruck 2012.
- Rhode, Ulrich*, Die Religiosenverbände: HdbKathKR³, 846–878.
- Rhode, Ulrich*, Visitation, in: Meier, Dominicus M./Kandler-Mayr, Elisabeth/Kandler, Josef (Hg.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht. Sankt Ottilien 2015, 507–509.
- Rieger, Rafael M.*, Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Instituta religiosa. Verantwortung und Zuständigkeit der Ordensoberen, in: Pulte, Matthias (Hg.), Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung. Paderborn 2017, 111–132.
- Rieger, Rafael M.*, De gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis. Anmerkungen aus der Praxis zu den schwerwiegenden Straftaten bei der Feier der Sakramente und gegen die Sitten, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist: öarr 59 (2012) 327–345.
- Rodríguez Carballo, José*, Lettera, in: Ordo Fratrorum Minorum, Curia generale (Hg.), Normae servandae in casibus aliqua graviora delicta tractandis. Roma 2005, 3f.
- Sanchis, Josemaría*, c. 1320: ComEx², Vol. IV/1, 280f.
- Scheuermann, Audomar*, Bischöfe und Ordensleute. Zum Dokument vom 14.5.1978: OK 20 (1979) 34–42.

- Schmitz, Heribert*, Apostolat der Ordensinstitute unter der Autorität des Diözesanbischofs. Zur Spannung zwischen c. 678 § 1 und c. 683 § 1 CIC: AfkKR 169 (2000) 35–83.
- Schmitz, Heribert*, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten Straftaten: AfkKR 170 (2001) 441–462.
- Schüller, Thomas*, Aufklärung gegen Schutz personenbezogener Daten oder – haben Priester weniger Rechte als andere Gläubige? (9.8.2011): http://www.kirchenrecht-in-den-medien.de/aufklarung-gegen-schutz-personenbezogener-daten/?utm_source=rss&utm_medium=rss&utm_campaign=aufklarung-gegen-schutz-personenbezogener-daten (abgerufen am 7.9.2017).
- Schüller, Thomas*, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch. Deutschland, in: Meier, Dominic M./Kandler-Mayr, Elisabeth/Kandler, Josef (Hg.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht. Sankt Ottilien 2015, 279–284.
- Schwaighofer, Klaus*, §§ 78–80, in: Fuchs, Helmuth/Ratz, Eckart (Hg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung – StPO. Wien (Loseblatt, Stand 22.2.2017).
- Schwaighofer, Klaus*, Kindesmissbrauch: Abschaffung der Verjährung nicht sinnvoll: Presse 24.10.2011, 3.
- Scicluna, Charles*, Delicta graviora, Ius processuale, in: Associazione Canonistica Italiana (Hg.), Questioni attuali di diritto penale canonico. Città del Vaticano 2012 (= Studi giuridici 96), 79–94.
- Scicluna, Charles*, Sexueller Missbrauch. Wann und wie die Glaubenskongregation einschalten? Einige Anmerkungen zum Motu Proprio *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* (30.4.2001/21.5.2010) und zur Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre, in: Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Pfannkuche, Sabrina/Pulte, Mathias (Hg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch. Würzburg 2012, 307–324.
- Sebott, Reinhold*, Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici. Frankfurt a. M. 1995.
- Socha, Hubert*, c. 193: MKCIC, 8. EL, August 1988.
- Ward, Daniel*, The Application and the Implications of the Charter and Essential Norms for Institutes and Societies of Men: The Legal Bulletin 76 (2003) 15–22.

- Wenner, Reinhard*, Die Deutsche Bischofskonferenz als Gesetzgeber. Unzulänglichkeiten bei Partikularnormen und anderen Beschlüssen, in: Puza, Richard/Weiß, Andreas (Hg.), *Iustitia in caritate*. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Frankfurt a. M., Berlin, Bern u. a. 1997 (= *Adnotationes in Ius Canonicum* 3), 677–692.
- Wijlens, Myriam*, Leitungsaufgaben eines Ordensoberen bei sexuellem Missbrauch: Ordenskorrespondenz 43 (2002) 436–448.
- Zbigniew, Suchecki*, La tutela penale dei minori presso la Congregazione per la Dottrina della Fede riguardo ai delicta graviora: *Apollinaris* 79 (2006) 719–732.

Sachregister

- Abhängigkeitsverhältnis 49
absolutio complicitis 20f.
Akteneinsicht 66, 75–77
Amtsenthebung 90, 100f., 136
Amtsgeheimnis 45, 62
Anhörung 63f., 66, 71, 73–78,
112, 115
Anwaltspflicht 76
Anzeige, anonyme 49f.
Anzeigepflicht 49–51, 65f.,
118–122
Apostolatswerke 15, 127–130,
132f., 141
Archiv 58–60, 64, 69f.
Arzt 36, 119–121
Aufenthaltsgebot 88
Aufenthaltort 88, 95
Aufsichtspflicht 29
Auskunftsrecht 46
Aussageverweigerungsrecht 65,
76f., 148f.
Beichtbefugnis 90, 100
Beichtgeheimnis 48, 122
Belästigung, sexuelle 90
Beschuldigung 34, 54, 57, 59,
69, 87, 107f., 125
Betreuung 96, 140
Beurlaubung 72, 85, 87
Beweisbarkeit 51, 57
Beweislast 71
Bischofskongregation 2, 7f., 12,
95, 141
Bußsakrament 20f., 51, 65f., 77
Bußwerke 96f., 99, 101
Datenaustausch 45
Datenbank 43f.
Datenschutz 35, 44–46, 52,
105f., 149
Datenschutzkommission 45f.
decretum generale 7f., 13
Diakon 102, 124
Dienstaufsicht 88–90
Dienstfreistellung 72, 85, 87,
91, 107, 140
Dienstgeheimnis 45
Diözesankurie 58, 69
Diskriminierung 32
Disziplinarmaßnahmen 90,
98–101, 143
Disziplinarverfahren 84f.,
99–101, 109
Dokumentation 57–59, 64, 69f.
Ehrenamtliche 19, 24–26, 30,
39, 92f.
Entgeltfortzahlung 91
Entlassung aus dem Klerikerstand
98f., 101, 114f.
Entlassung 30, 85, 91f., 100,
136, 143–145
Ermessen 90, 97
Essential Norms 14, 97f., 134
Exklaustration 145
Forderungsabtretung 26, 83, 137
Freispruch 71, 117f.

- Fürsorgepflicht 24, 96, 106
Gefahr im Verzug 53, 58, 71,
90, 94f., 111
Gefährdung 24, 53f., 57f., 65,
75–77, 88, 103, 120f.
Geheimarchiv 58f., 64, 70
Geheimhaltungsinteresse 44
Geheimnis, päpstl. 66
Gehorsamspflicht 88, 90, 103
Gesetzgebungsbefugnis 7–10,
12, 14, 28, 79
Geständnis 77
Gewaltanwendung 19, 21f., 110
Glaubenskongregation 3f., 7–10,
19, 21, 24, 40, 42, 47, 56, 66,
73, 75f., 89f., 100–103, 110f.,
113–116, 138f., 141, 143f.
Gleichbehandlungsgesetz 32
Grenzüberschreitung 20f., 110,
112f.
Hausgewalt 88, 139
Hilfe für die Opfer 26, 42,
81–84, 96
Informationspflicht 134, 140f.
Inkardination 27, 42, 91, 101,
105, 141
Intimsphäre 20, 103
Kinderrechtskonvention 21, 78f.
Kinder- und Jugendhilfeträger
119–121
Kirchenanwalt 89
Kirchliche Stiftung Opferschutz
1f., 8, 11, 17, 26, 34, 38, 40,
45f., 51f., 56, 64, 72, 82–84,
117, 136–138
Kleriker 4, 10, 18f., 24–27, 35f.,
39, 42, 48f., 87–91, 96, 99,
101–106, 110, 112, 114, 116,
126, 140f., 143
Körperverletzung 119f.
Konkordat 66f.
Kontaktaufnahme 47, 74
Kontaktverbot 87f.
Krisenstab 37, 72, 139
Laienangestellte 24, 90f.
Lehrer 26, 28, 30, 32, 93f., 120f.
Leitungsgewalt 13f., 48, 139f.,
143
Meldepflicht 48, 113, 120f.
Meldeverbot 48
Mitarbeiter 19, 24–27, 31, 39,
47f., 50, 67, 106, 140
Ordensobere 8, 10–12, 14, 24,
48f., 54, 61f., 64, 68f., 75, 82,
95f., 98, 103, 105, 113, 124,
126f., 129–135, 138–144
Päpstliche Kommission für den
Schutz von Minderjährigen
4f., 9, 12, 14, 21, 23f., 31, 79
Parallelverfahren 40, 42f.,
110–113
Personenwürde 71
Persönlichkeitsrechte 20, 72
Pfarrer 15, 27, 100, 128, 135f.
Plausibilität 3, 33, 47, 54–57,
61, 110f.
Polizei 65, 104, 118
Prävention 3, 20, 31, 34, 48,
104, 132
Predigtbefugnis 90, 100

- Priester 15, 24, 27, 35f., 55, 89f., 100, 102, 104, 122, 124, 134–136, 141
- Priesterausbildung 141
- Prioritätsprinzip 42
- Privatschule 28–30, 93f.
- Prozessrecht 62, 89
- Psychologe 34, 36, 55, 121
- Psychotherapeut 34, 36, 82, 121
- Rechtsbeistand 77
- Rehabilitation 78, 85, 106–108
- Rekurs 59f., 95, 100f., 114
- Religionsfreiheit 44f.
- Richter 62, 77, 97
- Rota Romana 98
- Rückmeldung 64, 69, 96, 135
- Ruf, guter 38, 71f., 85, 92f., 95, 106f.
- Schaden 53, 77, 85, 92, 117, 123f.
- Schadenersatz 17, 59, 82–84, 109, 117, 122–124, 137, 144
- Schmerzensgeldzahlung 83, 117
- Schriftform 51f., 57
- Schulrecht 32, 93f.
- Schutzbedürftigkeit 22–24
- Selbstanzeige 65
- Selbstbestimmungsrecht 44f., 51, 90, 99, 122
- Selbstverpflichtung 11f., 30, 118
- Soforthilfe 47, 51f., 81, 132
- Sofortmaßnahmen 72, 84–96
- sollicitatio 21, 48
- Staatsanwaltschaft 37, 50, 53, 63, 65–68, 118
- Stabsstellen für Prävention 34
- Stellungnahme des Beschuldigten 64f., 73f., 82
- Straftat 10, 19f., 22, 42, 47, 51f., 54, 59, 76, 90, 98, 106, 110f., 112f., 118, 122, 138, 144
- Strafverfahren, kirchliches 28, 36, 41, 56, 63, 67, 72, 78, 89, 96, 98, 109–116, 140, 143f.
- Strafverfahren, staatliches 96, 98, 109, 117–124
- Strafverfolgungsbehörden 51, 53, 57f., 63, 74, 86f., 92
- Sühnstrafe 99
- Superiorenkonferenz 11f., 137f., 142
- Supervision 96f.
- Suspendierung 91, 93, 107
- Suspension 98f.
- Tatort 40–42, 88, 144
- Tatverdacht 52f., 111
- Tendenzschutz 90
- Territorium 14, 27f., 31, 39
- Therapie 34, 96f., 102
- Übermittlungspflicht 51, 64, 66f., 104, 115, 134
- Unabhängige Opferschutzkommission 1, 8, 17, 34, 38, 45, 56, 69, 82–84, 113, 117f., 136f., 139
- Unschuldsvermutung 71f., 85, 92, 106, 108
- Untätigkeit 52, 58
- Unterstützungsleistung 40, 51f., 63, 72, 82, 136f.
- Verdunkelungsgefahr 65, 75f.

- Verein 28f., 92f.
Vergewaltigung 122, 129
Verhältnismäßigkeit 91f., 95, 97
Verjährung 54, 56, 83f., 108,
110, 115f., 122–124
Vernehmung 56, 73, 110
Verschwiegenheit 50f., 62, 104,
121f.
Verteidigungsrecht 2, 51, 76f.
Vertraulichkeit 34f., 38, 62
Vertuschung 52, 58, 118
Verurteilung 68, 70, 72, 85,
89, 108
Verwaltungsweg 114
Visitation 133–137, 141
Vorbeugung 92, 96
Voruntersuchung 2f., 35f., 52,
54f., 63, 67, 71, 73, 75f., 89f.,
109–115, 143f.
Weiterverwendung 102–105, 113
Wiedereinsetzung 61, 102–106,
113
Wiederholungsgefahr/-tat 86–
88, 108, 135, 140, 145
Wohnsitz 40–42, 105, 144
Zuständigkeit 3, 7, 10, 12, 14f.,
18, 28f., 31, 39–46, 53, 66,
68, 73, 91, 93, 112, 115, 127,
129, 138, 142, 144

Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt durch kirchliches Personal betreffen auch die katholische Kirche in Österreich. Die Österreichische Bischofskonferenz beschritt einen eigenen Weg, um den Opfern möglichst rasch und unbürokratisch zu helfen. Die diesbezügliche Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ des Jahres 2010 erfuhr eine Überarbeitung. 2016 wurde eine Neufassung beschlossen, die einen gesonderten rechtlichen Teil, die Verfahrensordnung, enthält.

Die in der Praxis bedeutsame, aber bisher nicht kommentierte Verfahrensordnung wird vom Autor erläutert und in den Gesamtzusammenhang des österreichischen staatlichen Rechts sowie des katholischen Kirchenrechts gestellt. Auf diese Weise wird das österreichische Modell als zusammenhängendes System sichtbar, während die Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen eine Hilfe für die Anwendung in der Praxis bieten.

Über den Autor

Burkhard Josef Berkmann ist Professor für Kirchenrecht, insbesondere für theologische Grundlegung des Kirchenrechts, allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für orientalisches Kirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik, Ludwig-Maximilians-Universität München.

16,30 €
ISBN 978-3-95925-063-4

